Merc.
27h

Merc.
27 h

Borchardt, S.

Das
preußische Wechselrecht
in seinen Grundsätzen
und
mit Berücksichtigung der fremden Gesetzgebungen
practisch dargestellt

von

S. Borchardt.

Nebst einem Anhange:

Von den Maklern und den kaufmännischen Commissionairen.

Berlin,
bei Duncker und Humblot.
1847.

BIBLIOTHECA MONACENSIS.
350. B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die Ausdehnung des Handels und die Verbindung der Völker, welche derselbe erzeugt, machen eine Gleichförmigkeit der Handelsrechtgesetzgebung nothwendig. Dem französischen Staat gebührt der Vorzug, für die Verallgemeinerung der handelsrechtlichen Grundsätze am meisten gewirkt zu haben. Dort sind zuerst die verschiedenen handelsrechtlichen Materien vollständig in ein Gesetzbuch zusammengefaßt worden, und der steigende politische Einfluß Frankreichs verschaffte dem Code Napoléon leicht Aufnahme in andern Ländern. Belgien, Krakau, Lucca und Polen haben wörtlich; Baden, Griechenland, Genf, Haiti, die ionischen Inseln, der Kirchenstaat, die Lombardei, Luxemburg, Parma mit Piacenza und Guastalla, Sardinien, das Königreich beider Sicilien, Tessin, Toscana, die Walachei, so wie Wallis haben mit wenigen Modificationen das französische Handelsrecht angenommen. Und die Handelsgesetzbücher von Holland, Portugal, Spanien sowie der neue Würtembergsche Entwurf sind vorzugsweise nach Grundlage

des Code Napoléon gearbeitet. Die übrigen Staaten haben meistens nur einzelne Verordnungen über einzelne Materien des Handelsrechts; England besitzt in dieser Beziehung, ungeachtet des ausgebreitetsten Handels, die wenigsten geschriebenen Gesetze (acts of Parliament) und nimmt event. besonders auf Usancen und ältere Rechtsaussprüche Rücksicht. In Preußen sind die handelsrechtlichen Bestimmungen zum größten Theil in dem achten Titel des zweiten Theils des allgemeinen Landrechts enthalten und oft in den wesentlichen Grundsätzen von den fremden Rechten verschieden. So nothwendig nun einerseits die Kenntniß jener Abweichungen ist, so schwierig wird doch andrerseits die Darstellung derselben durch den Umfang der Sache. Daher darf wohl auch ein Versuch, welcher, wie der vorliegende, zunächst die Lösung eines Theils dieser Aufgabe erstrebt und vorzugsweise zum praktischen Gebrauch dienen will, auf Berücksichtigung und Nachsicht hoffen.

Berlin, im December 1846.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Von den Wechseln.

Erster Abschnitt.

Seite.
Vom Wechsel im Allgemeinen
1. Begriff des Wechsels 3
2. Erfordernisse desselben 5

Zweiter Abschnitt.

Vom Aussteller 20

Dritter Abschnitt.

Vom Remittenten 26

Vierter Abschnitt.

Vom Indossament. 60

Fünfter Abschnitt.

Vom Bezogenen 65

Sechster Abschnitt.

Von der Intervention 74

Siebenter Abschnitt.

Vom Domicilwechsel 80

Achter Abschnitt.

Von mehreren Wechselverpflichteten
1. Von der Solidarität 84
2. Von der Wechselbürgschaft 84

Neunter Abschnitt.

Von den auswärts vorgenommenen Wechselgeschäften . . . 87

Zehnter Abschnitt.

Vom Erlöschen der Wechselkraft 89

Eilfter Abschnitt.

Vom Wechselprozeß 99
Schlußwort 103

Anhang.

Zweite Abtheilung.

Von den Maklern und den kaufmännischen Commissionairen.

Erster Abschnitt.

Von den Maklern 112
1. Von der Bestellung 114
2. Von den Pflichten 115
3. Von den Rechten 122
4. Von der Entlassung 124

Zweiter Abschnitt.

Von den kaufmännischen Commissionairen 126
1. Von der Eingehung und Annahme des Auftrages 126
2. Von der Ausführung 128
3. Von den Folgen 130
4. Von dem Verhältniß zu dem Dritten, mit welchem contrahirt worden ist 131
5. Von der Aufhebung 132
Schlußwort 135

Abkürzungen.

A. L. R. allgemeines Landrecht.
Die einzelnen ohne weiteren Zusatz allegirten Paragraphen sind aus dem achten Titel des zweiten Theils desselben entnommen.

A. G. O. allgemeine Gerichtsordnung.

W. O. Wechselordnung.

M. O. Maklerordnung.

H. G. B. Handelsgesetzbuch.

S. S. R. Simon und von Strampff Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe 1834—1836.

S. S. E. Simon und von Strampff Entscheidungen des K. Geh. Obertribunals seit 1837.

Daniels W. R. Grundsätze des Wechselrechts 1827.

Crel. u. Gräff. W. R. Crelinger und Gräff das Wechselrecht 1833.

Einert W. R. das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert 1839.

v. Zimmerl. W. R. Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechts 1821.

Wagner W. R. Kritisches Handbuch des in den östreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechts 1823—1833. (1843.)

Würtemberg Entw. Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Würtemberg von v. Hofacker 1839.

Liebe Entw. Entwurf einer Wechselordnung für Braunschweig 1843.

Jacobson W. R. Umriß des englischen Wechselrechts 1821.

Treit. Treitschke, Bearbeitung von Story's Englisches und Nord-Amerikanisches Wechselrecht 1845.

Pard. Pardessus, cours de droit commercial 1822. (deutsch bearbeitet von Schiebe 1838.)

Abkürzungen.

A. L. R. allgemeines Landrecht.

Die einzelnen ohne weiteren Zusatz allegirten Paragraphen sind aus dem achten Titel des zweiten Theils desselben entnommen.

A. G. O. allgemeine Gerichtsordnung.

W. O. Wechselordnung.

M. O. Maklerordnung.

H. G. B. Handelsgesetzbuch.

S. E. R. Simon und von Strampff Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe 1834—1836.

S. S. E. Simon und von Strampff Entscheidungen des K. Geh. Obertribunals seit 1837.

Daniels W. R. Grundsätze des Wechselrechts 1827.

Crel. u. Gräff. W. R. Crelinger und Gräff das Wechselrecht 1833.

Einert W. R. das Wechselrecht nach dem Bedürfnissen des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert 1839.

v. Zimmerl. W. R. Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechts 1821.

Wagner W. R. Kritisches Handbuch des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechts 1823—1833. (1843.)

Würtemberg Entw. Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Würtemberg von v. Hofacker 1839.

Liebe Entw. Entwurf einer Wechselordnung für Braunschweig 1843.

Jacobsen W.-R. Umriß des englischen Wechselrechts 1831.

Treit. Treitschke, Bearbeitung von Story's Englisches und Nord-Amerikanisches Wechselrecht 1845.

Pard. Pardessus, cours de droit commercial 1822. (deutsch bearbeitet von Schiebe 1838.)

Erste Abtheilung.

Von den Wechseln.

Erster Abschnitt.

Vom Wechsel im Allgemeinen.

I. Begriff des Wechsels.

Die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaßten Verschreibungen, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu bezahlen, werden nach §. 713. Tit. 8. Thl. II. A. L. R. Wechsel genannt. Hat der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen, so ist ein trockener oder eigener Wechsel, wenn aber die Zahlung einem Dritten aufgetragen worden, ein gezogener Wechsel (Tratte) vorhanden [1]). Der letztere setzt sonach nicht

1) Mit Recht ist bereits gerügt worden, daß diese Definition des A. L. R. mangelhaft sei, indem namentlich die beiden Arten von Wechseln ohne genügende Trennung zusammengefaßt und die Folgen des Geschäfts mit aufgenommen worden. S. Crel. u. Gräf W. R. S. 7. Das Engl. Recht kennt nur den gezogenen Wechsel, bill of exhange, draft, und bindet denselben an keine bestimmte Form. Anstatt der trocknen Wechsel sind promissory notes (Zahlscheine) eingeführt,

bloß ein Schuldverhältniß zwischen dem Aussteller und Empfänger des Wechsels voraus, sondern noch ein zweites, zwischen dem Aussteller und dem Beauftragten. Denn der Letztere wird nur dann den Auftrag zur Zahlung annehmen, d. h. den Empfänger des Wechsels als seinen Gläubiger anerkennen, wenn solches bisher der Aussteller gewesen. Acceptirt der Beauftragte den Auftrag, so hat der Empfänger des Wechsels den Vortheil, daß er in diesem Acceptanten, neben seinem ersten Schuldner, noch einen zweiten erhält. Thatsächlich wird allerdings ein solches doppeltes Schuldverhältniß nicht immer vorhanden sein. Ja es ist sogar bisweilen der Fall, daß zwischen den drei Personen gar kein Schuldverhältniß existirt und der Wechsel nur ausgestellt ist, um durch den Verkauf desselben Geld zu erhalten, sei es für den Aussteller, Nehmer oder Bezogenen (Einverständniß- oder Schein-Wechsel, accommodation bill); oder es wird zu gleichem Zweck der Name eines der Interessenten fingirt (Keller- oder Proforma Wechsel) [1]; oder der Bezogene und Aussteller stehen zu einander in dem Behältniß eines Prinzipals und Factors (oder einer Commandite); oder Theilnehmers, (wie letzteres namentlich zur Zeit der Entstehung des Wechselverkehrs gewesen sein soll); oder eines

welche nach 3 und 4 Anna. c. 9 in Allgemeinen den gezognenen gleich gestellt sind. cf. Blakstone comm. T. II. p. 466. Der Code Nap. H. G. B. art. 110 u. 187. erfordert (wohl nur durch nicht gehörige Berücksichtigung des Handels-Verkehrs) zu einem gezogenen Wechsel, lettre de change, traite, daß der Bezogene und der Aussteller an verschiedenen Orten wohnen müssen, und hat an Stelle der trockenen auf Ordre gestellten Wechsel, Handscheine, billets à ordre.

1) Die Copenhag. W. O. vom 18ten Mai 1825. §. 3. erklärt die Proforma Wechsel für strafbar, und der Code Nap. H. G. B. artic. 112, und die Portug. W. O. v. 1833 artic. 3. (H. G. B. §. 487) entziehen denselben die Wechselkraft. Nach dem Holländ. H. G. B. v. 1838, § 102, und dem Neapol. H. G. B. von 1819, §. 112, können jedoch diejenigen, welche um die Erdichtung gewußt, solche dem redlichen dritten Wechsel-Inhaber nicht entgegen setzen.

Bürgen; [1]) oder Aussteller und Bezogener sind ausdrücklich als dieselben Personen genannt, mithin der gezogene Wechsel der That nach ein trockener. Und anderseits kann der Aussteller für Rechnung eines Dritten, der gar nicht im Wechsel benannt, sondern nur angedeutet ist, den Wechsel ziehen, oder endlich der Aussteller stellt den Wechsel an eigene Ordre (s. weit. unt. S. 8) und bezeichnet erst bei der Veräußerung den Empfänger. Da aber der Dritte redliche Erwerber des Wechsels das wahre Sachverhältniß nicht stets aus der Wechsel-Urkunde ersehen kann und im preußischen Rechte, wie auch in den meisten fremden Rechten, nur und allein durch die unbedingte Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, Wechselrechte erworben werden, so muß auch die Form [2]) allein für entscheidend angesehen und in allen obigen Fällen die Urkunde, sofern nur die übrigen Erfordernisse, welche jetzt erörtert werden sollen, vorhanden sind, stets für ein gezogener Wechsel erachtet werden.

II. Von den Erfordernissen eines Wechsels.

Zu den nothwendigen Erfordernissen eines trockenen oder ge-

1) cf. Einert W. R. p. 180 u. Wagner W. R. B. 2. p. 228.

2) s. S. S. R. B. II p. 117, B. IV. p. 136 und E. B. X. p. 208 u. B. XII p. 387 Centralblatt de 1839, p. 1089, Scherer, W. R. B. 1. p. 593 von Martens Ursprung des Wechselrechts §. 8 u. fgd. In Engl. und Nord-Amerika hat der Inhaber, wenn der Aussteller auf sich selbst als Bezogenen gezogen, die Wahl den Wechsel als gezogenen oder Zahlschein zu behandeln. Im Franz. Recht wird ein solcher Wechsel, gewöhnlich als Handschein betrachtet. Doch gilt diese Ansicht nicht allgemein, und namentlich nicht wenn eine Firma auf die Firma, welche aus denselben Personen besteht, gezogen hat. s. Treit. p. 31. 18. Pardess. No: 335. Thilo franz. Ges. B. 3. p. 95 Die Ungarisch. W. O. von 1841 (welche nach dem östreichischen Entwurf von 1832 gearbeitet ist.) Thl. I. c. 1. §. 2 nimmt nur dann einen gezogenen Wechsel an, wenn der Aussteller die Zahlung durch eine dritte von ihm rechtlich verschiedene und sonst nicht in seinen Namen handelnde Person zu verschaffen verspricht, s. sächsische Entwurf von 1845 § 12. u. folgend. Liebe Entw. p 39. Würtemberg Entw. §. 555.

zogenen Wechsels gehören nicht allein die bei dem Schuldschein und resp. der Anweisung (Assignation) vorgeschriebenen, sondern auch noch die speciell im Wechsel-Recht angegebenen. §. 943 u. 1191.

A. Jene allgemeinen sind:

1. Die Unterschrift des Schuldners (Ausstellers, Assignanten [1]) Diese muß bei Kaufleuten, welche eine gewisse bekannt gemachte Firma führen, mit derselben geschehen [2]). Alle übrigen Personen müssen entweder mit ihrem unabgekürzten Vor- und Geschlechtsnamen, oder mit dem letzteren und dem Character, oder mit einem andern deutlichen Kennzeichen zur Unterscheidung vor anderen Personen gleiches Namens den auszustellenden Wechsel unterzeichnen. Daher können bloße Anfangsbuchstaben und attestirte Handzeichen nicht genügen [3]); wohl aber ist die Unterzeichnung durch einen gehörig Bevollmächtigten oder Procuranten zulässig. [4]) §. 777.

1) Wann die Unterschrift erfolgt, ist gleichgültig. s. S. S. R. B. I. p. 175. Dagegen Crel. und Gräf W. R. p. 59.

2) cf. S. S. E. B. IX. p. 325. Die Verbindlichkeit der Acceptanten und Giranten wird durch die unterlassene Bekanntmachung der Firma des Ausstellers nicht geändert. Denn der Dritte kann diese Bekanntmachung aus dem Wechsel weder ersehen, noch erkennen. cf. S. S. E. B. VIII. p. 346 u. B. XII. p. 94.

3) cf. S. S. R. B. IV. p. 379. u. E. B. VIII. p. 365, wonach z. B. die Unterschrift Alex. B. nicht genügt. Die Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 14 hält dagegen die Anfangsbuchstaben des Vornamens genügend. Der Code Nap. H. G. B. art. 42, 110 und die ihm nachgebildeten, sowie die Weimar. W. O. §. 10. und der sächsische Entw. §. 19, 26. verlangen diese Förmlichkeiten bei der Unterschrift nicht. Das Engl. u. Nord-Amer. Recht lassen sogar einen Stempel zu, wenn der Aussteller einen solchen zu gebrauchen pflegt. Treit. p. 27. Die Flensburger W. O. v. 1843. §. 10. läßt noch die Beschränkung eintreten, daß der Wechsel nicht mit Bleistift noch mit einer Schrift geschrieben sein darf, die sich ohne Radirung und Anwendung chemischer Mittel auslöschen läßt.

4) Die Procura muß schriftlich ertheilt und ausdrücklich auf Eingehung von Wechselverbindlichkeiten gerichtet und gehörig bekannt gemacht sein. Das

Trägt der Schuldner die Zahlung einem Andern auf, so muß 2. auch dieser Andere, Bezogene, Assignat im Conterte des Wechsels oder unter demselben genannt sein. §. 904.

Wohnt Aussteller und Bezogener in demselben Lande, so heißt der Wechsel ein inländischer, sonst ein ausländischer [1]); und wohnen Beide an demselben Ort, so wird der Wechsel Platz-Wechsel (unförmlicher Wechsel) genannt.

3. Die Benennung des Gläubigers (Assignatars, Remittenten). Nur Personen mit kaufmännischen Rechten (s. No. 11 ad

letztere ist der Fall, wenn unter Mittheilung der Unterschrift des Procuranten die Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung etablirt ist, auf der Börse, und die auswärtigen Correspondenten durch Briefe benachrichtiget sind; und wo keine Corporation ist, dem ordentlichen Gericht die ertheilte Procura angezeigt, und von diesem den Kaufleuten des Orts Nachricht ertheilt worden. Daher hört auch die Procura erst dann auf, wenn der Handlungs-Eigenthümer sie zurück genommen und solches gehörig bekannt gemacht hat. §. 498. 599.

Der Procurant muß seine Eigenschaft als solcher stets bei der Unterschrift noch bemerken. Hat er dies gethan, so haftet der Principal, der Eigenthümer der Handlung, wechselmäßig, und der Procurant wird nur auf das hinter ihm etwa befindliche Vermögen des Eigenthümers in Anspruch genommen werden können. Hat dagegen der Procurant seine Eigenschaft als solcher bei der Unterschrift nicht vermerkt oder ausdrücklich noch selbst sich verpflichtet, oder hat er vorschriftsmäßig mit der Firma unterzeichnet, aber die Schranken seines Auftrages überschritten, so wird er auch selbst verhaftet, §. 788. 792. cf. Nassausche Entw. von 1842, §. 140. Das Engl. R. nimmt schon dann eine Procura an, wenn der Principal die in seiner Abwesenheit geschehenen Ausstellungen oder Indossirungen oder Acceptationen des Anderen sonst stets genehmigt hat. cf. Jacobsen Engl. Recht p. 149. Regel ist jedoch die power of attorny 5 u. p. to sign per procuration (noterielle Vollmacht). Die Russ. W. O. v. 1832 §. 8. bestimmt, daß bei Wechseln schreibensunkundiger Personen die Unterschrift ihres Bevollmächtigten vom Notar oder Makler oder der Gerichtsbehörde, bei Vermeidung der Ungültigkeit bescheinigt sein muß.

1) In Großbrit. gelten in dieser Beziehung Schottland und Irland gegen England und in Nord-Amerika ein Vereinsstaat gegen den andern als Ausland weil jeder seine eigenthümlichen Gesetze und seine eigene Rechtswissenschaft hat, und überdies in den Vereinsstaaten jeder einzelne Staat in seiner politischen Verfassung souverain ist. Treit. p. 12 u. 261.

a. u. b. p. 12) können Wechsel an jeden Briefsinhaber (au porteur, to the bearer) stellen. Andere Personen bedürfen hierzu der königlichen Genehmigung. §. 718. 724. 762. 1190. G. 17. Juni 1833. [1]) Der an eigene Ordre ausgestellte Wechsel wird jedoch auch durch die auf der Rückseite hinzugefügte Namens-Unterschrift des Ausstellers (blanco-Indossament) nicht in einen auf jeden Inhaber lautenden Wechsel verwandelt, vielmehr gelangt ein solcher Wechsel erst durch die Ausfüllung des Indossaments zur Perfection und erhält in dem ersten Indossatar den Remittenten. [2])

4. Das Bekenntniß der empfangenen Valuta. [3]) Worin

1) Copenh. W. O. §. 6 u. Bremer W. O. von 1844 (welche unter Benutzung des Hamburger Entw. von 1834 gearbeitet ist) art. 20. Dessau. W. O. von 1822. §. 7. Flensburg W. O. §. 11. gestatten ebenfalls lettres au porteur. Nach Engl. und Nord-Amer. Recht kann sogar der Name des Remittenten in blanco gelassen und dann von jedem Inhaber ausgefüllt werden Treit. p. 28. Dagegen nach der Oestreichisch. W. O. v. 1763. art. 2. No. 3 Bilbao W. O. v. 1774. (welche noch in Mexico u. Süd-Amerika gilt) c. 13 §. 1. Weimar W. O. v. 1819. §. 10. No. 3. Hannover. W. O. v. 1822 §. 6a. Code Nap. H. G. B. art. 110. nebst den ihm nachgebildeten Wechsel Ordnungen, und Schweden nach dem für inländische W. gegebenen G. 20. Ma 1835 §. 1 sind lettres au porteur unzulässig. cf. Pard. No. 338. Würtembergische Entw. art. 553.

2) R. 30. Juni 1800. S. S. E. B. 7. p. 35. B. 9. p. 347. u. B. 1C p. 402. Bremer W. O. art. 16. Ebenso in Frankreich, außer wenn der Aussteller im Auftrage und für Rechnung eines Dritten an eigene Ordre gezogen. cf. Pard. No. 339. Treit. p. 19. u. 29. und sächsischer Entw. §. 59.

3) Hiervon sind nur die an die Wittwenkasse ausgestellten Wechsel ausgenommen. R. 21. Octbr. 1793.

Die Altenburg. W. O. v. 1750. c. 1. §. 1. Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 16. Flensburg. W. O. §. 17. u. der sächsische Entw. §. 19. u. 60. verlangen bei gezogenen Wechseln; die Weimar. W. O. §. 10. und Bremen W. O. art. 3. Liebe Entw. §. 4. allgemein nicht das Bekenntniß der empfangenen Valuta. Im Engl. Recht nach 3 u. 4. Anna c. 9. VI. und im Nord-Amer. Recht nach Treit. p. 9. u. 33. und nach der Copenh. W. O. §. 5, und Hannöv. W. O. §. 6. ist dasselbe indeß jedenfalls vortheilhaft, Der Code Nap. H. G. E. art. 110. und die ihm nachgebildeten Wechsel-Ordn. verlangen sogar die Angabe, worin die Valuta bestanden hat.

dieselbe jedoch bestanden, braucht nicht gesagt zu sein; auch der Ausdruck, Werth in Rechnung, genügt. Nur bei den Wechseln der Rittergutsbesitzer General-Domainen-Pächter und der Besitzer der Erbzins- und Erbpachtgüter (s. S. 13.) wird ausdrücklich das Bekenntniß der baar empfangenen Valuta gefordert, ohne jedoch die Zeit der Hingabe selbst zu beschränken. Auch die Erklärung „Valuta durch einen abgelaufenen Wechsel erhalten und auf letzteren baare Zahlung empfangen zu haben" wird ausreichend sein. Bei allen übrigen Personen kann die Valuta mithin auch in etwas anderem als Geld, z. B. Waaren, bestanden haben. Das Bekenntniß dagegen „Valuta durch Bürgschaftsstellung für den ersten Wechsel-Inhaber erhalten zu haben" kann nicht genügen, weil darin die ausdrückliche Erklärung liegt, daß keine Valuta gegeben ist, §. 765, 599, §. 1183. 1244. cf. S. S. R. B. 2. p. 113. und B. 1. p. 1. Crel. u. Gräf. W. R. p. 361.

5. Die Zahlungsfrist (Verfallzeit) kann

a. durch Bezeichnung eines gewissen Tages, Monats oder Jahres, oder Marktes (Tag-, Markt-, Meßwechsel), oder

b. durch Angabe eines nach Tagen, Wochen u. s. w. ausgemessenen Zeitraums

bestimmt werden. Letzterer wird vom Tage der Ausstellung oder der Präsentation ab (dato- oder Sichtwechsel) berechnet. Soll dagegen die Zeit speciell nach dem Handelsgesetz des Ortes ausgemessen werden, so nennt man solche Wechsel Uso-Wechsel. Es heißt dann z. B. im Wechsel „à Uso zahlen Sie," und entscheidet alsdann das Handelsgesetz des Ortes auch darüber, ob dieses Uso vom Tage der Ausstellung oder der Präsentation (resp. Acceptation) ab, zu berechnen ist. §. 772. 848. 850. 775. 851.

c. Kann der Verfalltag von dem Eintritt einer gewissen Handlung oder Begebenheit, welche in der Gewalt des Inhabers liegt. z. B. Kündigung, abhängig gemacht werden;

Jede andere Bedingung aber, z. B. zu zahlen, wenn A. heirathet oder stirbt u. s. w. ist unzulässig. [1]) §. 774. 1187. Hierzu treten

B. die speciell im Wechselrecht vorgeschriebenen Erfordernisse:

6. Zeit und Ort der Ausstellung; gleichgültig, an welcher Stelle des Wechsels der Vermerk sich befindet [2]). In Betreff der Zeit genügt auch die Angabe der Meßzeit. §. 770. R. 10. Septbr. 1804.

7. Der Ort der Zahlung. Da bei gezogenen Wechseln der Wohnort des Verpflichteten und bei trockenen der Wohnort des Berechtigten der Ort der Zahlung ist, so bedarf es dessen Angabe im Wechsel nur dann, wenn der Schuldner nicht an diesem, sondern an einem anderen Orte erfüllen soll. (Domicil-Wechsel.) An welcher Stelle im Wechsel dieser Vermerk angebracht ist, ist ebenfalls unerheblich. Gewöhnlich wird durch die Bestimmung eines anderen Domicils des Bezogenen auch die zahlende Person geändert [3]). Trockene Wechsel werden sogar der Regel nach zahlbar an allen Orten, wo der Aussteller anzutreffen ist, ausgestellt, und können alsdann auch dort eingeklagt werden. cf. p. 80. §. 873. 942. 814. 999. 1112. 885. S. S. E. B. X. p. 208.

1) cf. p. 51. Das Norweg. G. v. 4. August 1842 bestimmt §. 1., daß Wechsel nicht über die Zeit von 6 Monaten, und wenn sie außer Europa zahlbar sind, nicht über Ein Jahr gezogen werden sollen. Die Copenh. W. O. §. 9. hat noch kürzere Frist.

2) Auf die Richtigkeit derselben kommt nichts an. S. S. E. B. II. p. 137. Im Nord-Amer. Rechte und dem sächsischen Entw. §. 19. 53. werden sie sogar nicht für unbedingt nothwendig gehalten. Treit. p. 21.

3) Ist z. B. der Wechsel auf A. in Charlottenburg mit dem Bemerken „in Berlin zahlbar“ gezogen, so wird A. gewöhnich acceptiren, „zahlbar bei B. in Berlin;“ oder A. in Charlottenburg stellt einen Wechsel auf sich selbst, in Berlin bei B. zahlbar, aus.

8. Das Instrument muß ausdrücklich im Contexte als Wechsel oder Wechselbrief benannt sein. §. 748 [1]).

In Bezug der übrigen Worte ist nichts Bestimmtes vorgeschrieben. Dieselben müssen daher jedenfalls so gefaßt sein, daß das Schuldverhältniß und bei gezogenen Wechseln auch noch das Auftrags-Verhältniß deutlich hervortreten. So wird es z. B. zweifelhaft sein, wenn vor dem Namen des Bezogenen „bei" steht, ob der Wechsel ein gezogner oder ein domicilirter trockener ist [2]).

9. Der Wechsel kann nicht auf eine Lieferung von Waaren oder Staatspapieren, oder auf eine Dienstleistung [3]), sondern nur und allein auf eine bestimmte Geldzahlung (objective Wechselfähigkeit) und ohne weitere Bedingung oder Gegenleistung gerichtet werden [4]), und in der Summe darf, wenn solche bloß mit Ziffern abgedruckt ist, keine Correctur ersichtlich sein. §. 750. 755 bis 757 [5]).

1) Ebenso Altenburg. W. O. §. 1. Jevern. W. O. v. 1725. §. 1. St. Gallen. W. O. v. 1784. Tit. I. §. 1. Dessau. W. O. §. 5. Copenh. W. O. §. 1. Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 14. Würtemberg. W. O. von 1759. c. 1. §. 1. Bremen. W. O. art. 3. Ruff. W. O. §. 1. Hannover. W. O. §. 6. Weimar. W. O. §. 10. Rostock. W. O. von 1827. §. 1. Schweden. G. v. 30. Mai 1835. §. 1. Flensburg. W. O. §. 10. und sächsische Entw. §. 16. Dagegen nicht erforderlich im Engl., Nord-Amer. und Franz. Recht und den dem letzteren nachgebildeten Wechsel-Ordn. Treit. p. 17. Pard. No. 331. Span. H. G. B. v. 1829. §. 426. Portug. W. O. art. 1.

2) Die Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 63. bestimmt, daß wenn mehrere Bezogene durch das Wort „oder" verbunden sind, nur der erste als eigentlicher Bezogener, die übrigen als Nothadressaten angesehen werden.

3) Das H. G. B. des Königr. beider Sicilien §. 190. u. flgd. gestattet noch Waarenlieferungen und das sächsische Recht überhaupt jede Verbindlichkeit nach Wechselrecht zu übernehmen. cf. Leipziger. W. O. von 1682, (welche die Quelle der Altenburg, Cöthen, Danzig, Gotha, Reuß jüng. Linie, Rudolstadt, Weimar u. Würtemberg W. O. geworden) und Chursächische Proz. O. v. 1724. Anh. §. 11.

4) So ist es z. B. unzulässig, „zahlbar aus dem Erlös der Aernte" oder „zahlbar von A's Gelde, wenn Sie es empfangen", cf. S. S. R. B. 1. p. 1. u. p. 6. Jac. p. 13. Treit. p. 23.

5) Daß die Rasur und Correctur bei anderen Requisiten des Wechsels, die

10. Die Münzsorte, worin die Zahlung erfolgen soll, dar[f] bei einem in Preußen zahlbaren Wechsel nicht auf Scheidemünz[e] oder eine zur Zeit der Ausstellung schon verrufene Geldsorte ge[-]richtet sein. Ist keine Münzsorte im Wechsel bestimmt, letztere aber in hiesigen Landen zahlbar, so wird angenommen, daß da[s] Wechselgeschäft auf Preuß. Silber-Courant geschlossen sei. §. 760. 878

11. Der Aussteller muß außer der Darlehnsfähigkeit noch die Wechselfähigkeit besitzen (subjective Wechselfähigkeit). Dies[e] Fähigkeit verleiht das Preuß. Recht nur

a. den Kaufleuten, wohin auch die Fabrik-Inhaber, Buchhändler Apotheker und Schiffsrheder [1]) (Stromschiffer wohl nicht) und Frauen, welche ohne einen mit Procura versehenen Disponenten Kaufmannschaft treiben, zu rechnen sind; jedoch allen diesen Personen nur dann, wenn sie die in dem Gesetz vom 30. Mai 1820 bezeichnete Steuer für den Handel mit kaufmännischen Rechten (Lit. A.) entrichten [2]), und außerdem in den Städten, welche ein besonderes Statut für die Kaufmannschaft erhalten haben (Berlin, Danzig, Elbing, Königsberg, Magdeburg, Memel, Stettin, und Tilsit), in der Corporation derselben aufgenommen sind. Die Wechselfähigkeit hört auch nach niedergelegter Handlung nicht eher auf, als bis eine Veränderung des Standes vorgegangen ist, d. h. eines solchen, mit welchem nach den jetzigen Gesetzen

Ungültigkeit desselben nach sich ziehen, wie die St. Gallen. W. O. Tit. 4. §. 9. Weimar W. O. §. 10. und Baden. W. O. §. 112a. festsetzen, ist im A. L. R. nicht ausgesprochen und muß deshalb verneint werden, cf. S. S. R. B. I. p. 401. Die Copenh. W. O. §. 7., Russ. W. O. §. 5. u. Braunschweig. W. O. von 1715. §. 1. Flensburg. W. O. §. 13. fordern doppelte Bezeichnung der Summe, einmal in Buchstaben und einmal in Zahlen. Die Würtemberg. W. O. c. 1. §. 1. Basel. W. O. v. 1809. §. 1. Weimar. W. O. §. 10. forbern einmalige Bezeichnung der Summe, aber in Buchstaben. cf. S. 76.

1) Das ostpr. P. R. rechnet hierhin auch die Großbürger und Malzenbrauer.

2) cf. dagegen S. S. E. B. 7. p. 10.

die Wechselfähigkeit nicht vereinbar ist, z. B. Eintritt in den Staatsdienst. §. 718. 725. 492. [1])

b. den Capitainen der Seeschiffe oder denjenigen, welchen die Führung des ganzen Schiffes anvertraut ist, §. 722.

c. Denjenigen Personen, welchen von ihrem ordentlichen persönlichen Richter (und nach dem ostpr. Pr. R. von dem Polizei-Magistrat) die Wechselfähigkeit beigelegt ist. (Certificat.) §. 731.

d. Den Ritterguts-Besitzern [2]) (mithin auch den regierenden preuß. Standesherren) und den Haupt- oder General-Pächtern landesherrlicher oder prinzlicher Aemter, so wie den Besitzern derjenigen Erbzins- und Erbpachtgüter, welche mit eigner Gerichtsbarkeit versehen und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besonderen Namen in das Hypothekenbuch eingetragen sind [3]). Einige beschränken nach dem R. v. 12. Juli 1806, die Wechselfähigkeit dieser Personen auf die Ausstellung und Indossirung trockener Wechsel. Allein dem widersprechen die §. 762. 769. und 1246, welche als alleinige Ausnahme nur anführen, daß solche Personen weder Wechsel und Indossamente auf jeden Inhaber noch ohne Bekenntniß der baar empfangenen Valuta ausstellen (cf. S. 5.) und überdies des Einwandes der nicht empfangenen

1) cf. Nassau. Entw. von 1842, (welcher vorzugsweise nach der Weimar. W. O. gearbeitet ist) §. 136. Hannover. W. O. §. 42.

2) Einige verlangen, weil durch die Berichtigung des Besitztitels auf einen Andern die Wechselfähigkeit aufhört, (§. 727) auch zur Erlangung derselben noch die Eintragung des Besitztitels, cf. Rescr. v. 16. Mai 1835, dagegen S. S. E. B. XII. p. 352.

3) Daß Frauen in diesem Falle wechselfähig sind, wird verneint in S. S. R. B. II. p. 438. — Das ostpr. Pr. R. §. 140 giebt die Wechselfähigkeit allen Besitzern unadlicher Güter, welche für sich selbst bestehen und nicht Theile eines Dorfes sind.

Valuta selbst dem dritten Inhaber gegenüber sich bedienen können. §. 726. Anh. §. 111.

e. allen Darlehnsfähigen Personen, sofern sie Wechsel an eine Staats-Kasse oder Anstalt ausgestellt haben, §. 730b. Diesen sind ferner gleich gestellt

f. die Mitglieder einiger Actienvereine in Bezug auf die Vereinskasse, z. B. die Actionaire der Berliner Feuer-Versicherung, Hagel-Assecuranz-Gesellschaft u. s. w.

g. Die Actiengesellschaften, welche auf Gewerbe oder Handelsunternehmungen gerichtet, und an Orten, wo kaufmännische Corporationen bestehen, denselben beigetreten sind, können nach §. 9. d. G. v. 3. Novbr. 1843 Wechselverbindlichkeiten eingehen, die Execution findet jedoch nur in das Vermögen der Gesellschaft statt. Auf andere juristische Personen wird dieses, da das A. L. R. die Wechselfähigkeit nur physischen Personen beigelegt hat, nicht auszudehnen sein. [1])

Diese letzten Fälle (d. bis g.) haben mit einander gemein, daß den Personen ohne Rücksicht auf ihren Stand (also auch den Beamten) die Wechselfähigkeit in concreto eingeräumt wird. Da hiervon bis jetzt keine Nachtheile entstanden sind, so ist auch der Wunsch gerechtfertigt, daß das preuß. Recht die Wechselfähigkeit allgemein auf jeden Dispositionsfähigen ausdehnen möge, [2]) wie

1) Nach dem Statut der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 15. August 1824 §. 29. haben die Directoren derselben die Rechte und Pflichten der Handlungs-Disponenten. In den Statuten der Königl. Seehandlung und preuß. Bank ist nichts hierüber ausgesprochen. Nach der Ungar. W. O. Thl. 1. §. 12. u. 81. u. Thl. 2. §. 36. sind Actien-Gesellschaften wechselfähig (wenn sie den Gesellschafts-Vertrag beim Wechselgericht niedergelegt und die Firma der Gesellschaft protocollirt ist) und durch die Acceptation unter der Firma werden alle Gesellschafts-Mitglieder verpflichtet.

2) Die Danzig W. O. §. 38. schließt nur Frauen aus, die keinen Handel treiben. — Auch die Entstehung des Wechsel spricht nicht gegen die allgemeine

solche nach dem Engl. u. Nord-Amerikan. Recht, der Ham-

Wechselfähigkeit. Denn mag auch der gezogene Wechsel sich durch den Handelsverkehr der verschiedenen Länder als Aequivalent des zum Transport sich nicht eignenden gemünzten Geldes gebildet und der trockene Wechsel durch die Zinsverbote des Kirchenrechts begünstigt worden, — so sind dieses heut zu Tage nicht mehr allein die Gründe des Wechsel-Bedürfnisses. Vielmehr zeigt sich der Nutzen des Wechsels jetzt in allen obligatorischen Verhältnissen und der Wechsel hat dadurch, daß die Person gewissermaßen wie beim Pfande die hingegebene Sache, zum unmittelbaren Accessorium der Hauptforderung geworden, eine gleiche Wichtigkeit für den Personalcredit, wie die Hypothek für den Realcredit erlangt. cf. Einert W. R. p. 51. Liebe Entw. p. 42. v. Martens Ursprung des W. R. §. 9. Wagner W. R. B. 1. p. 43.

Was nun die Beschränkungen der verschiedenen Wechsel-Ord. betrifft, so sind dieselben vorzugsweise bald in Bezug auf Frauen und Beamte, bald in Rücksicht der gemeinen Bürger und Bauern allgemein oder in Ansehung einzelner Arten von Wechseln getroffen.

Es bestimmen nämlich

1. Das Sardinische H. G. B. von 1842, §. 821. 822, daß die Wechselfähigkeit zu ausländischen Wechseln Jedem, zu inländischen aber nur den Kaufleuten zustehen.
2. Die Bologna W. O. von 1509, §. 1. }
3. Die Copenh. W. O. §. 4. } sprechen die allgemeine Wechselfähigkeit nur in Betreff der gezogenen Wechsel aus.
3. Die Rostock. W. O. §. 2. }
5. Code Nap. H. G. B. art. 45. u. 112., welcher in Belgien, Krakau, Lucca, Polen, Griechenland, Genf, Haiti, ionische Inseln, Lombardei, Kirchenstaat, Luxemburg, Tessin, Wallis und Walachei angenommen ist, und
6. Die Russ. W. O. §. 6. schließen nur Frauen aus, die keinen Handel treiben, und
7. das Gesetzbuch d. Königr. beider Sicilien §. 113. auch die letzteren.
8. Die Flensburger W. O. über gezogene Wechsel §. 2. u. 3. schließt ebenfalls nur Frauen aus, die keinen Handel treiben, läßt aber die persönliche Haft nicht eintreten gegen active Civil- und Militair-Beamte, Geistliche, Schullehrer, Vormünder und Erben.
9. Baden H. G. B. §. 113. schließt Frauen aus, die keinen Handel treiben, und bestimmt §. 186 aa., daß Geistliche und Beamte, die mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft Wechsel ausstellen, wechselmäßig belangt, aber alsdann cassirt wergen könnén.
10. Nach der Churfürstl. Hess. W. O. v. 9. Jan. 1732 sind Personen von Distinction, Gelehrte, Handelsleute und Juden wechselfähig.

burger W. O. §. 48, Bremer W. O. art. 7, Portug. W. O. §. 1, Nürnberg. W. O. §. 9, dem Holländ. H. G. B. §. 100,

11. Das Oestr. Gesetz und die Ungar. W. O. Thl. 1. §. 8. 11. schließen von der Ausstellung gezogener Wechsel nur Geistliche und Militair-Personen aus, und gestatten die Ausstellung trockener Wechsel nur Kaufleuten. cf. Zimmerl. §. 37. u. 38. Wagner W. R. B. 1. p. 275.

12. In Braunschweig ist die allgemeine Wechselfähigkeit später durch R. v. 30. Jan. 1772, in Ansehung der Bauern, und durch R. v. 4. Juli 1774 in Ansehung der Soldaten und Lieutenants wieder beschränkt worden. Dieselben Ausnahmen finden wir

13. in Coburg-Gotha nach Mandat von 1830. §. 2.

14. Die Altenburg. W. O. c. 4. §. 1. u. 2. schließt Frauen, welche nicht Handel treiben, Soldaten und Geistliche aus, und verlangt bei den andern Personen, daß sie bereits das 25ste Jahr erreicht haben.

15. Die Cöthen. W. O. v. 1802, art. 2. u. flgde. schließt nur Geistliche, kleine Handwerker und Bauern, die keinen Handel mit Landesprodukten treiben, aus.

16. Dessau. W. O. Tit. 11. §. 2. u. 4.
17. Die Weimar. W. O. §. 3. u. 4.
} schließen Frauen, welche nicht Handel treiben, Soldaten vom Officier abwärts, Handwerker, Geistliche, Studenten und moralische Personen aus, und fordern in Betreff der anderen Personen die obrigkeitliche Genehmigung.

18. Frankfurt a. M. Gesetz v. 12. Novbr. 1844. §. 1. schließt nur die Frauen, welche keinen Handel treiben, Militairpersonen und die bei dem dortigen Theater angestellten Schauspieler und Musiker aus.

19. Die Reuss. W. O. (jüngerer Linie) v. 1717. §. 1. schließt nur Geistliche und gemeine Handwerker aus.

20. Die Reuss. W. O. (älterer Linie) von 1820 folgt der Weimar. W. O., setzt jedoch an die Stelle der obrigkeitlichen Genehmigung die landesherrliche.

21. Die Rudolstadt. W. O. v. 1755. §. 8. schließt nur Geistliche, Soldaten, Frauen und Bauern, die keinen Handel treiben, aus.

22. Die Würtemberg. W. O. c. 2. §. 2—5. schließt die niederen Officiere und Beamte, Geistliche, gemeine Bürger und Bauern aus, die letzteren jedoch nur dann, wenn denselben nicht von den vorgesetzten Beamten die Folgen der Wechselhaft auf dem Wechsel auseinander gesetzt sind.

23. Sachsen-Hildburghausen. R. vom 24. Februar 1729 schließt gemeine Bürger, Handwerksleute und Bauern aus, wenn sie keinen Handel treiben.

Zürich. W. O. v. 1805. §. 1. und dem türkischen Firman von 1803 anerkannt wird.

Fehlt eins der vorstehend sub 1. bis 11. aufgeführten nothwendigen Erfordernisse,[1]) so gilt das Instrument nicht als

24. Nach der Sachsen-Meiningen. V. v. 7. Oct. 1818 findet gegen andere Personen als Kaufleute das Wechselrecht nur Anwendung, wenn solche nicht genug angesessen sind, und ihren Gläubigern durch den gewöhnlichen Prozeß nicht leicht zu ihren Forderungen verholfen werden kann.

25. Das Span. H. G. B. §. 434. verleiht den Nicht-Kaufleuten die Wechselfähigkeit nur insofern sie die Wechsel in Folge einer Handels-Operation ausgestellt oder acceptirt haben.

26. In Offenbach nach der V. v. 1829, §. 3. u.
27. in Hanau nach W. O. 15. Juli 1737 §. 1. } sind nur die Gewerbtreibenden wechselfähig.

28. Die Baseler W. O. v. 1809 §. 53. verlangt allgemein Einschreibung in das Ragionen- (Firmen-) Buch.

29. Baiern verleiht nach §. 4, des G. v. 11. Sptbr. 1825, die Wechselfähigkeit nur den immatriculirten Kauf- und Handelsleuten und solchen Personen, welche der Wechsel zum Geschäft nothwendig bedürfen.

30. Nach der Augsburg. W. O. c. 1. §. 2. sollen Nicht-Kaufleute ihre Wechsel vom Bürgermeister-Amt (jetzt dem Wechsel-Gericht) bestätigen lassen.

31. Die Hannov. W. O. §. 3. verleiht die Wechselfähigkeit nur Kaufleuten, Inhabern von Fabriken, den Capitainen der Seeschiffe, Maklern, Juden und den mit Certificat Versehenen.

32. Parma G. B. §. 1523 und
33. Toscana nach V. vom 5. Septbr. 1814 } verleihen nur Kaufleuten die Wechselfähigkeit.

34. Der sächsische Entw. §. 257—260 schließt nur Frauen, die keinen Handel treiben, Geistliche, Lehrer, Studenten und öffentliche Makler aus. — Der Würtembergsche Entw. art. 534 will die Wechselfähigkeit allgemein, und schließt von der persönlichen Haft unbedingt nur Frauen, die keinen Handel treiben, volljährige Söhne in väterlicher Gewalt, Geistliche, Schullehrer und Nicht-Dispositionsfähige aus. Der Braunschweigsche Entw. §. 1. befreit auch noch die Beamten von der Personalhaft.

1) In Preußen sind alle im Inlande ausgestellten oder auf dasselbe gezogenen Wechsel, welche über 50 Thlr. und darüber lauten, stempelpflichtig. Der Stempel ist bei Wechseln, welche über einen Betrag von 50 Thlr. bis 400 incl. lauten, 5 Sgr. und steigt mit jedem 400 Thlr., um 5 Sgr. Bei trockenen

Wechsel, sondern nur als Schuldschein, resp. als Anweisung[1]). §. 943.

Die Hauptpersonen, welche bei dem Wechsel vorkommen, sind:

1. Der Schuldner (Wechselgeber, Trassant, Tireur, drawer) und bei gezogenen Wechseln sein Mandant, der Bezogene, (Trassat, tiré, drawee) und event. dessen Substitut, der Domiciliat.

Wechseln jedoch, welche in einer Frist über drei Monate zahlbar sind, ist der Stempel auf $1/_{12}$ pro Cent. des Betrages festgesetzt. Die unterlassene Verwendung des Stempels schadet nicht wie in England der Gültigkeit des Instruments, sondern zieht nur Strafe nach sich. Diese ist bei gezogenen Wechseln der 25fache und bei trockenen der 4fache Betrag des nöthig gewesenen Stempels und wird von jedem Inländer, der als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an den Umlauf des gedachten Papiers Antheil genommen hat, wie auch von inländischen Maklern, welche solche Papiere erweislich verhandelt haben, besonders und ganz entrichtet, und von dem Wechsel-Inhaber eingezogen. Bei mehreren Exemplaren sind nur die zum Umlauf bestimmten stempelpflichtig. §. 20 u. 26 d. Edikts vom 7. März 1822. C. O. v. 3. Jan. 1830.

In Baiern ist nach dem Gesetz v. 22. Juli 1819 u. 11. Septbr. 1825 der Stempel nur, wie in Preußen bei den Schlußzetteln der Makler, bei Anstellung der Klage (also nachträglich) erforderlich. Nach der Flensburg. W. O. §. 19. ist der Stempel auch nicht zum Prozeß erforderlich, sondern nur dann zu cassiren, wenn der Wechsel sonst bei einer obrigkeitlichen Behörde producirt werden soll.

1) Der von einem Nicht-Wechselfähigen acceptirte an die Ordre des Ausstellers gezogene Wechsel wird auch dann als Anweisung zu betrachten sein, wenn zur Zeit des Accepts noch keine Indossirung des Wechsels erfolgt war. Denn abgesehen von dem S. 6. Note 1 gerechtfertigten Gebrauch in blanco zu acceptiren und von der Rücksicht auf den Werth, welchen viele Wechsel erst durch das Accept allein erlangen, wird — so wie die Ernennung des Remittenten — auch die des Assignatars vorbehalten werden können. Hierzu kommt noch, daß selbst für den redlichen, späteren Wechsel-Inhaber die Ermittelung der Zeit, wann das erste Giro erfolgt, oft unmöglich ist. Dagegen cf. S. S. E. B. X. p. 52.

Nach Russ. W. O. §. 4. bewirkt das Fehlen eines oder mehrerer Requisite des Wechsel nur, daß im Falle des Streits die Wechselkraft erst nach Entscheidung des Handelsgerichts eintritt.

2. Der Gläubiger (Nehmer, Remittent, preneur, payee) und dessen Stellvertreter, der Indossatar (endossé, indorsee) oder Wechsel-Inhaber (porteur, holder).

Außerdem können in subsidium des Schuldners respektive des Gläubigers, vorkommen:

3. Intervenienten: Nothadressaten, Ehrenacceptanten und Ehrenzahler (intervenants, acceptor or payer supra protest)

4. Bürgen (donneur d'aval, bail oder guarrantor) die nun einzeln zu betrachten sind.

Zweiter Abschnitt.

Vom Aussteller.

a. Die Rechte desselben sind:

1. Der Aussteller hat das Recht eine Nothaddresse auf dem Wechsel zu vermerken, d. h. außer dem Bezogenen noch Jemand auf dem Wechsel zu benennen, bei welchem der Inhaber, im Falle verweigerter Annahme oder Zahlung sich melden soll. §. 1018 und S. 1033 [1]).

2. Er kann einen andern Ort, als den Wohnort des Bezogenen, als Zahlungsort auf dem Wechsel vermerken (Domicil-Wechsel). Der Bezogene wird alsdann verpflichtet, bei der Acceptation die Person, welche dort zahlen soll, hinzuzufügen. Jedoch kann letzteres auch vom Aussteller sofort geschehen. §. 999. cf. S. 35. S. S. E. B. X. p. 209. Crel. u. Gräf W. R. p. 211.

1) Die Hannöv. W. O. §. 12. u. Weimar. W. O. §. 22. bestimmen ausdrücklich, daß der Aussteller in Ermangelung einer Verabredung noch das Recht hat, nach seiner Wahl dem Remittenten einen selbst ausgestellten Wechsel (Wechsel von der Hand) oder einen von einem andern ausgestellten und von ihm indossirten Wechsel (gemachten Brief) zu geben.

3. Er hat das Recht die verabredete Valuta, auch wenn deren Empfang durch Werth in Rechnung ausgedrückt ist, von dem Remittenten, innerhalb Jahresfrist von dem Tage des geschlossenen Handels an gerechnet, im Executiv- (gewöhnlichen) Prozeß zu fordern [1]), und entsteht innerhalb dieser Frist Concurs über das Vermögen des Remittenten, so hat er das Vorzugsrecht der 6ten Classe. Hat er den Wechsel einmal ausgehändigt, so kann er (im Widerspruch mit den Grundsätzen von der Vollmacht) dem Bezogenen und Nothadressaten die Acceptation desselben, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht mehr untersagen, selbst wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet. §. 958, 962. R. v. 12. Mai 1834. Crel. u. Gräf W. R. p. 182 [2]).

4. Er hat gegen den Bezogenen, welcher ungeachtet der empfangenen Deckung den Wechsel nicht einlöset, die Klage auf Erstattung derselben [3]) nur in dem ordentlichen Prozeß, auch wenn

1) Die Danziger W. O. v. 1701. §. 1. Hamburg. W. O. §. 3., die Oestreich. W. O. §. 39, Würtemberg. W. O. c. 4. §. 27., die Russ. W. O. §. 11. u. Schweden G. v. 12. Juni 1816 §. 8. und 20. Mai 1835. §. 7. geben dem Aussteller gegen den Remittenten die Wechselklage. Das Baden. W. R. §. 114a. und die Weimar. W. O. §. 11. jedoch nur dann, wenn ein Rückschein (Interims- oder Retourwechsel) über den geborgten Wechselwerth gegeben ist. cf. p. 24. u. 26. Note 1.

2) Nach der Hannöv. W. O. §. 40. Weimar. W. O. §. 64. u. Russ. W. O. §. 97 u. 98. muß der Bezogene die vom Trassanten vor der Acceptation erhaltene Contreordre berücksichtigen. Nach der Oestr. W. O. v. 1763 art. 9. Schweden. W. O. v. 1748. art. III. §. 6. u. Frankfurt a/M. W. O. §. 44. muß er sogar die Contreordre auch nach der Acceptation berücksichtigen, wenn der Wechsel nur auf des Inhabers Namen, nicht auf dessen Ordre gestellt ist. Die Augsburg. W. O. c. III. §. 22 gestattet die Contreordre, sobald dem Dritten dadurch kein Nachtheil entsteht. Nach der Weimar. W. O. §. 74. u. 198 kann der Indossant, sofern der Präsentant nur sein Bevollmächtigter ist, sowohl dem Acceptanten als dem Aussteller die Zahlung untersagen. Ebenso in Oestreich nach Wagner W. R. B. 2. p. 233. cf. auch Danzig. W. O. §. 25.

3) cf. p. 24 Note 1. Das Holländ. H. G. B. §. 113. u. 148., welchem der Würtembergsche Entw. folgt, giebt ihm außer dem Rechte auf Erstattung

er, wie beim Wechsel an eigene Ordre an der Stelle des noch nicht ernannten Remittenten verblieben, oder nachher als Indossatar, Inhaber des Wechsels geworden wäre [1]). Im Concurse hat er jedoch wegen der gegebenen Deckung das Vorzugsrecht der 6ten Classe [2]), §. 1132—1135. Nach S. S. E. B. IX. p. 347. soll jedoch das letztere dem Trassanten eines auf eigene Ordre lautenden und acceptirten, aber noch nicht girirten Wechsels nicht zustehen. Wegen Verweigerung der versprochenen Acceptation, hat der Aussteller gegen den Trassaten event. die Entschädigungsklage im ordentlichen Prozeß. Dieser Schaden wird, wenn er für eigene Rechnung den Wechsel gezogen hat, in den ausgelegten Protestkosten und dem Rückwechsel bestehen. Hat er aber für Rechnung eines Dritten gezogen, zu dessen Gunsten die Acceptation versprochen worden, so kann er den Trassaten als gewöhnlichen Bürgen noch auf Wiedererstattung der Summen, welche er auf Grund jenes Versprechens dem Dritten vorgeschossen hat, in Anspruch nehmen, §. 984, 974 u. 710. [3])

der Deckung noch das Recht auf Vergütigung des Schadens, welcher durch die Nicht-Ausführung des Auftrages entstanden ist, zu klagen.

1) Das Oestreichische R. gestattet in diesen beiden Fällen die Wechselklage. Wagner W. R. B. 2. p. 222.

2) Diese Ausnahme deutet darauf, daß dem Trassanten außer dem Concurse Wechselrecht gebühre, wie solches die Copenh. W. O. §. 60. Flensburg, W. O. §. 74, Bremer. W. O. art. 92, Frankfurt a/M. G. v. 12. Novbr. 1844 §. 13, und die zweite sächsische Kammer bei der Berathung des §. 106. des Wechselrechts-Entwurf annehmen. Das Engl. und Nord-Amer. Recht machen keinen Unterschied zwischen ordinairen u. Wechsel-Prozeß und lassen bei allen Handlungsschulden die persönliche Haft eintreten. Treit. p. 14. 96. Jacobson p. 20.

3) cf. p. 8. Nach Portugal. W. O. art. 15. und Holländ. H. G. B. §. 114. haftet der Trassat in diesem letzten Falle gleich dem Prinzipal-Verpflichteten. Die Weimar. W. O. §. 155. hält auch den Trassaten, welcher Schuldner des Trassanten ist, zur Honorirung des Wechsels nicht verpflichtet, nimmt aber ein Versprechen zu honoriren dann an, wenn der Trassat den ihm vom Trassanten zur Annahme zugesandten Wechsel acceptirt hat.

b. Die Pflichten des Ausstellers.

1. Der Aussteller muß nach Verlangen des Remittenten entweder einen Sola-Wechsel oder mehrere Exemplare, Prima, Secunda u. s. w., letztere sowohl sofort als in der Folge ausstellen.

Ist indeß das erste Exemplar verloren gegangen, so wird der Trassant erst nach vorangegangener Mortification desselben, zur Ausstellung eines neuen Exemplars verbunden sein [1]). Diese Duplicate (sets) haben einen doppelten Zweck, entweder zur Sicherheit, um für den Fall des Verlustes eines Exemplars auf dem anderen Acceptation und Zahlung zu verlangen (cf. p. 72); oder zur Bequemlichkeit, um das eine Exemplar sofort dem Trassaten zur Acceptation einsenden und während dieser Zeit zugleich durch das andere den Wechsel veräußern zu können (cf. p. 36). Im letzteren Fall wird auf dem Duplicat vermerkt, in wessen Händen am Zahlungsplatze sich das Behufs der Präsentation zum Accept versendete Exemplare befindet, damit der Inhaber des girirten Exemplars jenes dort abfordere und seiner Zeit zur Zahlung präsentire [2]). Da beide Zwecke bei trockenen Wechseln nicht vorkommen, so wird es auch bei denselben der Duplicate nicht bedürfen [3]).

1) Im Engl. Recht nach 9. 10. William c. 17. §. 3. u. nach der Weimar. W. O. §. 158. muß der Aussteller sofort nach der Anzeige des angeblichen Verlustes und erhaltener Sicherheit vom Remittenten einen neuen Wechsel ausstellen. Nach dem Code Nap. H. G. B. art. 154. und Span. H. G. B. §. 509, muß der Verlierer, um einen neuen Wechsel zu erhalten, sich an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, der verbunden ist, seinen eigenen Indossanten in Anspruch zu nehmen, und so aufwärts von einem Indossanten zum andern, bis man zum Trassanten gelangt.

2) Die Hannöv. W. O. §. 13. u. Leipzig. W. O. §. 28. verlangen, daß der Inhaber, welcher die Präsentation eines der mehreren Exemplare zu besorgen hat, solches mit nächster Post thue. cf. Ungarn. W. O. Th. 1. §. 23.

3) cf. Weimar. W. O. §. 189. Würtemb. Entw. §. 745. Nassau. Entw. §. 263. Einert. W. R. p. 400.

Der Code Nap. H. G. B. art. 110. 147 u. 148. Copenh. W. O. §. 15. Hannov. W. O. §. 13. Holland. H. G. B. §. 160. Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 21. u. das Engl. u Nord. Amer. Recht verlangen noch auf jedem Exemplar ausdrücklich die cassatorische Clausel, daß die Zahlung des einen Exemplars die Wirkung des andern vernichte. Allein da die sämmtlichen Exemplare nur einen Wechsel bilden, so liegt jene Clausel stillschweigend in jedem Duplicat und wird darum auch im preuß. Recht nicht ausdrücklich gefordert. §. 1173. 1176. 951. cf. §. 115. Tit. 51. Pr. Ord. S. S. R. B. III. p. 47. Treit. p. 36.

2. Der Aussteller muß dem Bezogenen bei Zeiten von der Ausstellung Nachricht geben (Advis). Er kann diesen Advis-Brief auch dem Remittenten auf dessen Verlangen zur Bestellung einhändigen, haftet jedoch alsdann gegen den dritten Inhaber für Schaden und Kosten, wenn der Advis-Brief dem Bezogenen nicht gehörig zugestellt wird und kann sich bloß an den Remittenten halten [1]) §. 953—955.

3. Er haftet, wenn er nach empfangener Valuta die Aushändigung des Wechsels, 24 Stunden über die verabredete Zeit verzögert, dem Remittenten im Executiv-Prozeß, §. 956 [2]). Ist

1) Das Baden. W. R. §. 117. (und ähnlich Parma. G. B. §. 1536) bestimmt, daß wenn ein solcher Berichtsbrief die Wechselsumme, den Namen des Trassanten und event. desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, die Zahlungszeit und event.. die Domicilirung, nicht enthält, der Trassat die Annahme des Wechsels zu verweigern berechtigt ist. Das Holländ. H. G. B. §. 143. bemerkt, daß der Wechsel als für eigene Rechnung gezogen angesehen wird, wenn weder der Wechsel, noch der Advisbrief enthält, für wessen Rechnung die Ziehung erfolgt ist. Der sächsische Entw. §. 62. legt noch den Verhandlungen der zweiten Kammer dem Aussteller keine Pflicht der Advisirung auf. Code Nap. H. G. B. art. 115. Portug. W. O. art. 8. Span. H. G. B. §. 448. und Holland. H. G. B. §. 106. heben ausdrücklich noch die Pflicht des Trassanten für Deckung (provision) zu sorgen, hervor. cf. Liebe Entw. p. 103.

2) cf. p. 26. Note 1. Haben Trassant und Remittent das Geschäft durch

keine Zeit verabredet, so wird die Lieferung und Zahlung Zug um Zug nach §. 221. Tit. 11. Th. I. A. L. R. stattfinden müssen.[1]) Hat der Trassant ausgehändiget und der Bezogene zahlt nicht, so haftet ersterer dem Eigenthümer des Wechsels, welcher die unten S. 30 u. 42. zu erörternden Vorschriften über Präsentation, Protest-Aufnahme und Versendung beobachtet, im Wechsel-Prozeß, auch wenn der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen war, §. 1067 [2]). Hat er jedoch im letzteren Fall den Wechsel vor Berichtigung der Valuta und ohne ausdrückliche Ordre ausgehändigt, so haftet er außerdem,

4. demjenigen, für dessen Rechnung er trassirt, für allen daraus entstehenden Nachtheil im gewöhnlichen Prozeß. §. 961.

5. Der Aussteller haftet dem Bezogenen, welcher den Wechsel eingelöst hat, im gewöhnlichen Prozeß, außer wenn der Wechsel mit Wissen des Bezogenen für fremde Rechnung gezogen worden[3]). Hat jedoch der Bezogene als Acceptant per honor, oder

6. ein Intervenient den Wechsel unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften eingelöst, so wird der Aussteller diesen Personen wechselmäßig verhaftet, §. 1020. 1027. 1033. 1104. 1106. cf. S. 76.

einen Makler geschlossen, so beweist das aus des letzteren Journal gegebene Attest (Schlußzettel) die Bedingungen des Handels. Haben sie unmittelbar den Handel geschlossen (Cambium da buono a buono) und sind Kaufleute, so vertreten die Handlungsbücher die Stelle des schriftlichen Vertrages; Rücksichts anderer Personen gelten die allgemeinen Regeln §. 947. 599. §. 155. tit. 5. Thl. I. A. L. R.

1) Hannov. W. O. §. 10. u. Schweden. G. vom 20. Mai 1835 §. 6. Dagegen Weimar. W. O. §. 188.

2) cf. p. 60. War der Wechsel mit Einwilligung des Remittenten gezogen, so kann der Aussteller im gewöhnlichen Processe auf Grund der Beschaffenheit des zu Grunde liegenden Geschäfts, event. zurückzufordern. S. S. E. B. III. p. 156.

3) cf. p. 73. Dies gilt nach der C. O. v. 31. Oktober 1832 auch in der Rhein-Provinz gegen den Art. 115 des franz. H. G. B.

Dritter Abschnitt.

Vom Remittenten.

I. Die Rechte desselben sind:

1. Der Remittent kann die Ausstellung mehrerer Exemplare fordern, deren doppelter Zweck bereits S. 23 angegeben ist.

2. Verzögert der Trassant, nach Empfang der Valuta die Aushändigung des Wechsels länger als 24 Stunden über die bedungene Zeit, so kann ihn der Remittent dazu im Executiv-Prozeß, wie schon S. 24 erwähnt, anhalten, §. 956 [1]).

3. Er hat das Recht den Wechsel auf einen anderen zu übertragen, auch wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, (denn §. 829. sagt dieses vom Indossatar und der Indossatar kann nicht mehr Rechte haben als der Remittent, von welchem er erst sein Recht herleitet). Wohl aber wird es zulässig sein das Giriren ausdrücklich im Wechsel zu untersagen, z. B. durch die Clausel,

1) Die Russ. W. O. §. 11 u. Basel W. O. §. 24 geben dem Remittenten die Wechselklage; die Hannover W. O. §. 11 u. Baden W. O. §. 114c. jedoch nur, wenn ein Interimswechsel ausgestellt ist. cf. p. 21 Note 1)

„nicht an dessen Ordre" [1]). Lautet der Wechsel indeß an die Ordre eines bestimmten Remittenten, so wird dieser dadurch noch nicht verpflichtet, den Wechsel zum Incasso weiter zu begeben. Nur Rücksichts der Wechsel an eigene Ordre wird die Uebertragung für den Trassanten nach §. 8. jedenfalls vortheilhaft sein. Geschieht dieselbe durch einen auf dem Wechsel oder der Copia (cf. §. 62. Note 1) gesetzten Vermerk, bei dessen Unterschrift der Remittent dieselben Bedingungen wie der Aussteller zu beobachten hat, so heißt es Indossament oder Giro, Wechselzuschreibung [2]). Soll durch dasselbe der Andere in alle Rechte des Remittenten treten und Eigenthümer des Wechsels werden, wie stets vermuthet wird, so heißt das Indossament ein eigentliches (regulier). Dieses ist der Fall wenn der Remittent nicht allein diesen neuen Eigenthümer auf dem Wechsel benennt [3]) (außer wenn es auf jeden Briefs-

1) cf. Weimar W. O. §. 29 u. 36, Bremer W. O. Art. 17. Scherer W. R. B. I. p. 700. Würtemberg Entw. §. 574. Liebe Entw. §. 26 und p. 94. Der sächsische Entw. §. 57, ist nach den Verhandlungen der zweiten Kammer dahin angenommen, daß das Verbot der Begebung die Befugniß des Inhabers den Wechsel zu begeben, nicht aufhebe, sondern nur bewirke, daß von einem späteren Nehmer ein Regreß gegen den Aussteller nur in Vollmacht des ersten Nehmers und von dessen Stellung aus erfolgen könne. Die St. Gallen W. O. v. 1784 Tit. 7. §. 3. Frankfurt a. M. W. O. §. 42. Würtemberg W. O. c. IV. §. 2. die Ruß. W. O. §. 1. Flensburg W. O. §. 9 u. 16. Code Nap. H. G. B. Art. 110, und die ihm nachgebildeten Wechsel-Ordn. Ungarn W. O. Thl. I. §. 15. das Oesterreichische, Engl. u. Nord. Amer. R. bestimmen, daß nur Wechsel auf Ordre übertragbar sind. Ferner ist nach den beiden letzteren der besiegelte Wechsel-Brief nicht girirbar. Nach den Botzner Satzungen §. 72 sollen girirte Wechsel nicht acceptirt werden können. Treit. p. 10 u. 32. Zimmerl. §. 77.

2) Daß das Indossament auf der Rückseite stehen muß, wie Bilbao W. O. C. 13. §. 3, die Hannover. W. O. §. 14. Baden. W. O. §. 136 und Ungarn. W. O. Thl. I. §. 28, vorschreiben, ist im A. L. R. nicht ausgesprochen und kann daher auch nicht als Requisit des Indossaments erachtet werden. cf. Daniels W. O. p. 86. Treit. p. 111.

3) Im franz. und holländ. R. ist noch nöthig „an dessen Ordre." Code Nap. H. G. B. Art. 137. Pard. 345. Holland. H. G. B. §. 134.

Inhaber gerichtet wird, wozu wohl nur diejenigen Personen die dergleichen Wechsel ausstellen können, berechtigt sind), sondern auch das Bekenntniß der Valuta [1]) und die Zeit der Ausstellung [2]), (die Bezeichnung ut retro, ut supra, dürfte, so gebräuchlich sie auch ist, nach den gegenwärtigen Gesetzen nicht genügen) angiebt. Fehlt eins der beiden letzteren Erfordernisse oder wird der Indossatar ausdrücklich als Bevollmächtigter bezeichnet, so wird das Indossament, pro cura genannt und der Indossatar auch nur als Bevollmächtigter des Remittenten angesehen. Fehlen aber alle drei Erfordernisse, und auf dem Wechsel befindet sich nur die Unterschrift des Remittenten — Indossament in blanco; — so wird der Inhaber zur Verfügung über den Wechsel nicht berechtigt. Ist endlich die Unterschrift des Remittenten auch nicht auf dem Wechsel selbst oder dem angeklebten Blatte, Allonge [3]), oder ist die Indossirung nach erloschener Wechselkraft [4]) geschehen, oder das In-

1) Bei den Personen, die im Wechsel die Valuta baar empfangen zu haben bekennen müssen, gilt dieses auch für das Indossament derselben, §. 1186. cf. p. 13.

2) Auf das Antedatiren des Indossaments setzen der Code Nap. H. G. B. Art. 139 u. Russ. W. O. §. 23 die Strafe der Fälschung. Das Span. H. G. B. §. 470. und Holland. H. G. B. §. 138 jedoch nur, wenn es böswilliger Weise geschehen ist.

3) Die Weimar. W. O. §. 32 bestimmt: bei der Allonge muß das Indossament so eingerichtet werden, daß die Buchstaben von einer Zeile desselben halb auf dem Wechsel, halb auf dem eingeklebten Blatte geschrieben werden. Die Russ. W. O. §. 16., verlangt nur, daß das Indossament auf dem Wechsel anfange und auf dem Blatte endige. Die St. Gallen W. O. bestimmt Tit. 7. §. 8, daß auf der anderen Seite des angehängten Papiers der wesentliche Inhalt des damit verbundenen Wechsels bemerkt oder die Rückseite der Allonge paraphirt werde. Die Ungarische W. O. Thl. I. §. 46 verlangt, daß die Verlängerung auf dem Wechsel angemerkt und der Wechsel selbst auf der Allonge abgeschrieben werde.

4) cf. p. 8. Die Hamburger W. O. Art. 15 Russ. W. O. §. 3 und Holland H. G. B. §. 133 u. 138. Portugal W. O. Art. 34 und das franz. Recht nach Pard. Nr. 351 (dagegen Thilo franz. G. B. 3. p. 112)

strument kein formell gültiger Wechsel, oder der Indossant nicht wechselfähig, so kann das Ganze nur als Cession wirken. Ist jedoch der Wechsel auf jeden Briefs-Inhaber gestellt, so bedarf es zu seiner Uebertragung keines Indossaments, §. 808. 810. 813. 826. 827. S. S. R. B. I. p. 270. [1])

Da das Indossament eine selbstständige Handlung ist, so bekommt der Remittent so wie jeder spätere Indossant, welcher nicht mit dem schriftlichen Vorbehalt ohne Gewährsleistung (frei von Obligo girirt [2]), durch dasselbe seinen Hintermännern gegenüber im allgemeinen die Rechte und Pflichten eines Ausstellers. Jeder wechselfähige Indossant eines formell gültigen Wechsels haftet daher den Hintermännern wechselmäßig, gleichgültig ob die übrigen Wechsel-Interessenten, (Aussteller und Bezogener und bei mehrmals girirten Wechseln seine Vormänner) wechselfähig sind und der Wechsel selbst und die etwanigen früheren Indossamente richtig sind. (cf. S. 54. 69 [3]). Ist der Indossant nicht wechselfähig, so haftet er seinen Hintermännern nur im ordentlichen Pro-

gestatten das Indossament nur bis zur Verfallzeit. Das Engl., Nord-Amer. und Oesterreichische Recht auch nachher Treit p. 121 Wagner W. O. B. 2. p. 179. cf. Liebe Entw. §. 28.

1) Die Augsburger W. O. c. 7. §. 1. und Nürenberger W. O. c. 4. §. 13, gestatten auch das Indossament in getheilten Summen und an verschiedenen Personen, die Weimar. W. O. §. 38. (der Nassausche Entw. §. 156.) dagegen verbietet solches.

2) Das Sardin. H. G. B. §. 188 u. 789 betrachtet diese von dem Indossanten geschriebene Clausel als nicht geschrieben; ist sie vom Aussteller geschrieben, so verliert das Instrument seine Wechselkraft. Das Engl. u. Nord-Amer. R. gestatten überhaupt andere Bedingungen bei dem Indossement festzustellen, Treit. p. 119.

3) Die Flensburger W. O. §. 5. und der Würtembersche Entw. §. 538. bestimmen, daß, wenn ein Wechsel von einer nicht wechselfähigen Person ausgestellt, indossirt oder acceptirt worden, die Wechselverbindlichkeit der übrigen wechselfähigen Personen, deren Namen sich auf dem Wechsel befinden, in Kraft bleibe.

zeß, nach der Beschaffenheit des bei der Uebertragung des Wechsels zum Grunde gelegenen Geschäfts [1]). War er indeß darlehnsfähig und erlangt in der Folge die Wechselfähigkeit, so ist er auch aus seinen früheren noch nicht verjährten Indossamenten wechselmäßig verhaftet [2]). Erhellt endlich aus dem Inhalte des Indossaments daß der Indossant nur Bevollmächtigter gewesen, so haftet er auch nur in dieser Eigenschaft und im ordentlichen Prozeß [3]) §. 827. 831—841. G. v. 11. Juli 1822.

4. Der Remittent und jeder Indossant hat das Recht den Wechsel mit einer Nothadresse zu versehen.

5. Er hat das Recht bei gehöriger Präsentation des Wechsels wechselmäßige Zahlung zu fordern. Was nämlich zunächst:

A. Die Präsentation des Wechsels

betrifft, so ist dieselbe eine doppelte. Sie geschieht sowohl Behufs der Annahme [4]), als Behufs der Zahlung und ist daher auch getrennt zu betrachten.

1) Zur Bezahlung der Provision und Protestkosten ist auch der nicht wechselfähige Indossant verpflichtet. cf. p. 56 u. S. S. R. B. I. p. 219.

2) Dieses kann nicht analogisch auf den Aussteller und Acceptanten angewendet werden, da §. 838 schon eine Ausnahme von §. 37 Tit. 5. Thl. I. A. L. R. ist. cf. S. S. E. B. X. p. 393. Wohl aber wird es gültig sein, wenn der Verpflichtete nach erlangter Wechselfähigkeit in einem besonderen rechtsgültigen Act, seine Verbindlichkeit anerkennt.

3) Bei Kaufleuten ist es üblich, um von dem Commissionair stets ein eigentliches Indossement zu erhalten, diesem eine Provision (del credere) zu zahlen, cf. p. 130.

4) Trockene Wechsel bedürfen keiner Acceptation, indem die Unterschrift des Schuldners bereits die Stelle der Acceptation vertritt. Hannov. W. O. §. 19. Russ. W. O. §. 30. Bremer W. O. art. 30. Einige Wechsel-Ordnungen z. B. von Augsburg. §. 14. Frankfurt a/M. §. 12. Hamburg. §. 10. fordern nichts destoweniger auch bei eigenen Wechseln die Acceptation.

a. Von der Acceptation im Allgemeinen.

Die Präsentation zur Annahme kann

1. von jedem Inhaber des Original-Wechsels, ohne daß solcher auf ihn girirt ist, geschehen, §. 975. und 977.

2. sie muß zur gehörigen Zeit nachgesucht werden,[1]) d. h.

a. bei Dato- und solchen Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, muß die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, da der Wechsel zahlbar ist, §. 969 [2]).

β. bei Sicht- und solchen Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit innerhalb welcher dieselben zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen. Im Unterlassungsfalle muß der Inhaber die Präsentation bei Verlust seines Rechtes innerhalb 18 Monaten nach dem Tage der Ausstellung besorgen §. 970 [3]).

1) Ueber den Einfluß des gehemmten Postenlaufs cf. R. 15. Juni 1795. S. S. R. B. I. p. 270. Daß auch andere Gründe z. B. plötzlicher Tod u. s. w. entschuldigen ist im Engl. und Nord-Amer. R. nach Treit. p. 155 u. im Holland. H. G. B. in §. 202 anerkannt, dagegen gänzlich verneint im sächsischen Entw. §. 74 u. 76. cf. auch Liebe Entw. §. 51 u. p. 154. Würtembergsche Entw. Art. 692.

2) Die Bremer W. O. Art. 32. u. Hamburger V. v. 26. April 1844 §. 1. gestatten die Präsentation bis zum Ablauf der Respecttage. Die Altenburg. V. v. 26. Juni 1833, bestimmt, daß alle Wechsel spätestens am 3ten Tage vor dem Verfall-Termin, zum Accept präsentirt werden müssen. Baden. W. O. §. 125a bestimmt, daß bei Wechseln, die aus Orten kommen, welche Frist zur Acceptation bis gegen die Verfallzeit geben, Rechtswiederung statt finde, cf. auch Frankfurt a. M. W. O. §. 13. u. G. v. 12. Novbr. 1844 §. 11. Die Danzig. W. O. §. 2. Leipziger W. O. §. 28 u. Oesterreich. W. O. §. 11 verlangen sofortige Präsentation.

3) Daher wohl auch dieselbe Frist im §. 538. Die Weimar. W. O. §. 48 u. Hannov. W. O. §. 20 haben die Frist von einem Jahr; die meisten übrigen Wechsel-Ordnungen haben verschiedene Fristen, welche (ähnlich dem §. 2311. 2347.) je nach der Entfernung zwischen dem Ort der Ausstellung und der Zahlung sich

γ. Bei Meßwechseln bestimmen die Handels-Gesetze, und Gewohnheiten jedes Orts, an welchem Tage die Präsentation geschehen müsse, §. 964—968 [1]).

Auf den zur Einholung des Accepts Beauftragten finden diese Fristen jedoch nicht Anwendung, vielmehr muß derselbe für verbunden erachtet werden den Wechsel sofort nach dem Empfang, oder spätestens bis zum Abgange der nächsten Post zu präsentiren [2]).

verlängern, z. B. Cod. Nap. H. G. B. Art. 160. sowie Bremer W. O. Art. 44, u. Copenh. W. O. §. 28. Nach dem Engl. Recht und Nord-Amer. Recht wird in Ermangelung eines Handelsgebrauchs angenommen, daß binnen einer angemessenen Zeit präsentirt werden müsse. Treit. p. 128. Die Ungarn. W. O. Thl. I. §. 53, §. 103 bemerkt noch, daß Wechsel a piacere an keinen Präsentations-Termin gebunden sind.

1) Die Meßwechsel müssen präsentirt werden:

in Breslau, bis zum Freitag Mittag um 12 Uhr in der Meßwoche C. O. v. 10. December 1840;

in Elbing bis zum dritten Tag des Markts §. 968;

in Frankfurt a. O. bis zum vierten Tag der Zahlwoche §. 966.

in Königsberg i. P. bis zum zweiten Tag des Markts, (nach §. 965), und nach dem ostpr. W. R. §. 143 bis zum fünften Tag Abends 7 Uhr;

in Magdeburg, bis zum vierten Tag der Zahlwoche §. 966;

in Naumburg, bis zum Dienstag vor dem Zahltage Mittags 12 Uhr und bei Wechseln, die später eingehen, 24 Stunden nach dem Eingange C. O. 24. März 1831;

in Braunschweig, bis zum Donnerstag der Meßwoche. V. v. 5. Febr. 1768. §. 17.

Frankfurt a. M. Die Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, sind in der Ostermesse am Dienstag und in der Herbstmesse am Montag der genannten Woche; und solche Wechsel welche allgemein auf die Messe lauten, sind bis zum Montag der zweiten Woche zu präsentiren und event. am folgenden Werktage zu protestiren. G. v. 12. Novbr. 1844. §. 4.

Leipzig, die Wechsel sind in der Oster und Michaelis Messe bis zum Freitag der ersten Marktwoche Vormittags 10 Uhr, und in der Neujahrsmesse bis auf den Tag vor Ausläutung derselben zu präsentiren. Leipzig. W. O. §. 4.

2) Schweden. W. O. v. 1748 Art. 5 §. 1. Weimar. W. O. §. 49.

An dem hiernach zu bestimmenden Tage, kann die Präsentation von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, geschehen und die Acceptation mit Ausnahme an den Sonn- und Festtagen [1]), (Ist der Bezogene ein Christ an dem, dem christlichen Feiertage nächstfolgenden und wenn er ein Jude ist an dem, dem jüdischen Feiertage nächst vorhergehenden Werkeltage) verlangt werden, §. 972. 985 flgd.

3. Die Präsentation muß dem Bezogenen selbst an seinem Wohnort oder seinem Procuranten als dem zunächst zur Acceptation Berechtigten geschehen, §. 976[2]). Ist der Bezogene zur Acceptation bereit, so muß dieselbe auch unbedingt [3]), also namentlich weder auf eine geringere Summe (wie der Code Nap. H. G. B. Art. 124. und die ihm nachgebildeten Wechsel-Ordn. sowie Russ. W. O. §. 44. Copenh. W. O. §. 25. gestatten[4]), noch auf eine spätere Zeit stattfinden, und eigenhändig auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden.

Hannover W. O. §. 17. Die Bremer W. O. Art. 32 gestattet jedoch eine dreitägige Frist.

1) Daher wird auch ein an einem Sonn- oder Feiertage aufgenommener Protest ohne rechtliche Wirkung sein. S. S. R. B. I. p. 215. Hamburg. W. O. Art. 19. Die Bremer W. O. Art. 95 und 33. gestattet die Präsentation nur bis 5 Uhr Abends. Im Engl. u. Nord.-Amer. R. wird nur gefordert daß die Präsentation zu einer schicklichen Stunde geschehen müsse. Treit p. 131. cf. S. 37—39. 50.

2) Nach dem Frankfurt a. M. G. v. 12. Novbr. 1844. §. 6. ist der Inhaber eines vom Aussteller domicilirten Wechsels nur verpflichtet denselben am Zahlungsort zur Annahme zu präsentiren; indeß auch zur Versendung des Wechsels nach dem Wohnort des Bezogenen berechtigt. Aehnlich das Holländ. H. G. B. §. 176.

3) Nach Portugal. W. O. art. 21 ist die bedingte Acceptation ungültig; Nach der Altenburger W. O. c. 2 §. 4. und Braunschweig. W. O. art. 19. gilt dagegen die Bedingung für nicht hinzugefügt.

4) Nach dem preuß. Recht wird der Wechsel-Inhaber eine solche theilweise Acceptation unter Protest-Aufnahme wegen des Ueberrestes zuzulassen berechtigt aber nicht verpflichtet sein; eben so in der Ungarn. W. O. Thl. I. 36. Nach

Es ist jedoch auch anderseits eben weiter nichts als der ausdrückliche Vermerk „angenommen", accepté, oder ein ähnlicher und die Namensunterschrift,[1]) bei welcher die obigen Vorschriften zu berücksichtigen sein werden[2]), nothwendig. Sie bleibt deshalb auch in Kraft, wenn der Bezogene sie hinterher ausstreichen[3]) oder der Aussteller erst hinterher den Wechsel unterschreiben würde. Bei Sicht- und solchen Uso-Wechseln, deren Zahlungszeit von der Präsentation läuft, muß der Bezogene seinem Accepte noch das Datum

der Jeverschen W. O. v. 1725 §. 12. gilt die Acceptation auf eine geringere Summe als der Wechsel lautet, für eine Acceptation auf den ganzen Betrag des Wechsels. Ebenso noch, der Flensburg W. O. §. 35, wenn nicht vorher Protest erhoben ist.

1) Die bloße Unterschrift soll nach dem sächsischen Entw. §. 103 als Acceptation genügen; für das preuß. Recht ist dieses jedoch nicht anzunehmen. Die Ungarn. W. O. Thl. I. §. 70. bestimmt das letztere ausdrücklich. Das Span. H. G. B. §. 456 gestattet nach Grundlage der Bilbao W. O. c. 13. §. 33 (u. ebenso der Nassausche Entw. §. 177) nicht einmal einen ähnlichen Ausdruck sondern nur die Worte accepto oder acceptomos. Die Cöthen. W. O. bestimmt art. 45, daß die Acceptation gültig ist, wenn der Acceptant nur die Feder deswegen ansetzt, und einen Buchstaben auf den Wechsel geschrieben hat. Selbst die erwiesene mündliche Acceptation genügt. Das Engl. u. Nord.-Amer. Recht binden die Acceptation an keine Form, sondern verlangen nur, daß die Absicht zu acceptiren, klar sei; wozu es aber bei der schriftlichen weder der Unterschrift des Bezogenen noch des Vermerks auf dem Wechsel selbst unbedingt bedürfe. Treit. p. 132. Die Weimar. W. O. §. 69. gestattet daß die Acceptation auch auf einer Abschrift des Wechsels (u. ebenso die Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 70) oder in einer besonderen Urkunde oder auch mündlich geschehen könne, daß jedoch im letzteren Falle eine öffentliche Urkunde darüber aufzunehmen, und darin so wie in der im vorletzten Fall erwähnten Urkunde der Wechsel genau zu beschreiben ist.

2) cf. S. S. R. B. IV. p. 371 und S. S. E. B. VIII. p. 342. Hannover. W. O. §. 17. Oester. W. O. art. 10. Baier. W. O. §. 5.

3) cf. S. S. R. B. I. p. 175. Ebenso Copenh. W. O. §. 26. Portug. W. O. art. 20. Bremer. W. O. art. 43. Holland. H. G. B. §. 119. Flensburg. W. O. §. 34. Pard. Nr. 377 nimmt für das franz. Recht u. Treit. p. 141 im Engl. u. Nord-Amer. Recht an, daß der Trassat so lange der Wechsel noch in seinen Händen ist, sein Accept wieder ausstreichen kann.

des Präsentationstages hinzufügen [1]). Bei dem Domicil-Wechsel ist der Bezogene außerdem verpflichtet die Person zu benennen, bei welcher der Inhaber seiner Befriedigung wegen sich zu melden hat. Bei dem nicht domicilirten Wechsel steht dem Bezogenen dagegen nur frei, an seinem Wohnorte eine andere Person oder Localität als die seine, zur Zahlung anzugeben. Den Zahlungsort jedoch kann der Bezogene bei keinem Wechsel ohne Einwilligung des Präsentanten anders bestimmen, weil alsdann die Acceptation nicht mehr für eine unbedingte zu halten ist [2]). Neben der beschriebenen ausdrücklichen Annahme nimmt das Preuß. Recht in dem einzigen Falle, wenn der Bezogene den ihm selbst, und wie das K. Geheime Ober-Tribunal verlangt, durch den Inhaber oder dessen Procuranten unmittelbar vorgezeigten Wechsel ohne Erinnerung über Nacht bei sich behält, noch eine bindende, stillschweigende Acceptation an (§. 991 — 1001 [3]). Verweigert dagegen der Bezogene

1) Geschieht dies nicht und der Wechsel-Inhaber erhebt nicht Protest, so muß er event. die Zeit der Präsentation auf andere Art nachweisen, §. 1004 Im Code Nap. H. G. B. art. 122 und den ihm nachgebildeten W. O. und Copenh. W. O. §. 24. dagegen wird alsdann die Verfallzeit vom Tage der Ausstellung gerechnet. Nach Ungarn. W. O. Thl. I. §. 71. ist solcher Wechsel vor Verfall zahlbar. cf. Liebe Entw. p. 113.

2) cf. p. 80. Ebenso die 2te sächsische Kammer in dem §. 111 u. §. 177 des Entwurfs.

3) S. S. E. B. IX. p. 59. dagegen S. S. R. B. I. p. 37. Dem preuß. Recht ist die Dessau W. O. §. 58 gefolgt. Aehnlich Hamburg. W. O. v. 1711. §. 7. und der von der zweiten sächsischen Kammer dem Wechsel Entwurf hinzugefügte §. 89 b. Die Jevern. W. O. v. 1725 §. 13 nimmt schon bei nicht erfolgter Erklärung nach 3 Stunden, eine stillschweigende Acceptation an. Das Span. H. G. B. §. 461. hat die Bestimmung der Bilbao. W. O. c. 13 §. 35. beibehalten und sagt allgemein, daß der Bezogene. welcher mit Einwilligung des Inhabers den Wechsel in Händen bekömmt und den Tag der Präsentation verstreichen läßt ohne zurückzugeben, zur Zahlung verpflichtet ist. Die Bremer W. O. art. 34. bestimmt Rücksichts der auswärtigen Wechsel, daß der Trassat, welcher der Zurückforderung ungeachtet, nicht am nämlichen Tage zurückgeliefert, zur unbedingten Acceptation verpflichtet ist. Das Engl.

die Acceptation, gleichgültig aus welchem Grunde; oder will er nur unter einer Bedingung oder mit Vorbehalt oder auf einen späteren Zahlungstermin acceptiren; oder verweigert er bei domicilirten Wechseln die Angabe des Domiciliaten, oder bei einer späteren Acceptation die Erstattung der Protestkosten, oder die Rückgabe des präsentirten Wechsels; oder hat er sich von seinem Wohnort ohne Procura zu hinterlassen entfernt; oder ist er in den gesetzlichen Präsentations-Stunden in seinem Geschäfts-Local nicht anzutreffen; oder hat bei Meßwechseln der Bezogene die Messe nicht besucht oder sich vor Ablauf der Präsentations-Fristen entfernt; oder ist der Bezogene verstorben und findet sich weder in seinem Comptoir noch Sterbehause Jemand der zur Acceptation befugt und berechtigt ist, oder wollen die Erben von der gesetzlichen Deliberationsfrist Gebrauch machen, so ist der Wechsel-Inhaber zur Protesterhebung bei Verlust des Wechselregresses verpflichtet.

Ist indeß über das Vermögen des Bezogenen vor der Präsentation Concurs eröffnet, so muß schon sofort nach erhaltener Wissenschaft davon (denn durch die Concurs-Eröffnung wird der Wechsel für sofort fällig geworden erachtet) mit der Protestaufnahme verfahren werden. §. 976. 982. §. 1014. S. 42.

Waren mehrere Wechsel-Exemplare ausgestellt, so muß der Wechsel-Inhaber des girirten Exemplars dasselbe zunächst bei demjenigen, in dessen Besitz sich das zum Accept bestimmte Duplicat befinden soll, präsentiren. Weigert demnächst der Depositar die Prima auszuhändigen, oder liefert er dieselbe unacceptirt aus [1]),

u. Nord. Amer. R. u. Code Nap. H. G. B. art. 125. Holland. H. G. B. §. 112. Portugal. W. O. art. 13 bestimmen, daß der Bezogene, welcher den präsentirten Wechsel nicht innerhalb 24 Stunden mit oder ohne Accept zurückgiebt, für die Schäden und Nachtheile verantwortlich ist. cf. Nassausche Entwurf §. 180. Das Tessin G. B. 4. §. 1248. gestattet zur Erklärung über die Acceptation eine dreitägige, und die Augsburg. W. O. c. 3. §. 9. sogar eine vierzehntägige Frist.

1) Der Depositar hat nämlich wie der Bevollmächtigte die Pflicht, die ihm

so muß der Wechsel-Inhaber gegen denselben Protest erheben und sein girirtes Exemplar, u. resp. die empfangene nicht acceptirte Prima noch selbst dem Bezogenen präsentiren und event. auch gegen diesen Protest erheben [1]).

b. Vom Proteste.

1. Verfahren bei der Protest-Aufnahme.

Die Aufnahme des Protestes (Absagescheines) muß in der Regel sofort am Tage der Präsentation noch vor Sonnenuntergang geschehen [2]). Sie kann jedoch, ungeachtet die Frist der Präsentation, zur Acceptation und Zahlung nach §. 869. 972. und 1100. im Allgemeinen bis 7 Uhr währt, nur bei Dato-, Sicht- und Uso-Wechseln, wenn weder der Aussteller,

zugesandte Prima Behufs des Accepts zu präsentiren und im Weigerungsfalle Protest zu erheben und zu versenden. Wird die Prima acceptirt, so ist er verbunden, dieselbe an den sich legitimirenden Inhaber der Secunda unter Ausstreichung der bezüglichen Worte auf der letztern auszuhändigen und solches auf der Prima selbst zu vermerken. cf. Daniels W. R. p. 264. Russ. W. O. §. 43. Die Copenh. W. O. §. 20. u. die Flensburg. W. O. §. 32. enthalten die zweckmäßige Bestimmung, daß der Depositar verpflichtet ist, wenn die Prima bis zur Zahlungsfrist nicht abgefordert worden, von dem Acceptanten Deposition des Betrages zu verlangen, event. Protest zu erheben. Aehnlich Bilbao W. O. c. 13. §. 26., sächsische Entw. §. 197. und Bremer W. O. art. 74.

1) Am kürzesten drückt sich die Weimar. W. O. §. 122. aus, indem sie bestimmt, daß ein Protest stets dann nothwendig sei, sobald irgend ein Wechsel-Interessent, einerlei aus welchem Grunde, das nicht leistet, was er nach dem Gesetze oder nach der Verheißung des Trassanten leisten soll.

2) Die Hamburg. W. O. art. 19. hat nicht einmal die obigen Ausnahmen; die Bremer W. O. art. 95. gestattet die Protest-Aufnahme bis 8 Uhr, u. die Leipzig. W. v. 1840 §. 8. bis 7 Uhr Abends. Die Hannov. W. O. §. 21. verlangt die Aufnahme so zeitig, daß wenigstens die Nachricht davon noch mit der nächsten Post versendet werden kann. Nach dem Span. H. G. B. §. 512. u. 521. geschieht die Protest-Aufnahme an dem der Präsentation zum Accept folgenden Tage bis 3 Uhr, und nach der Flensburg. W. O. §. 39. u. 42. bis 5 Uhr Nachmittags. Die Copenh. W. O. §. 29. u. 32., die Rostock. W. O. §. 7. u. die Wei-

noch der Eigenthümer, noch Girant am Orte wohnhaft sind [1]), bis zum Abgange der nächsten Post [2]) verschoben und bei Meßwechseln kann mit dem Protest so lange Anstand genommen werden, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentations-Fristen zu Ende gegangen sind [3]). Der Protest, welcher durch keinen andern Act ersetzt werden kann, wird von einem Notar oder einer Gerichtsperson [4]) in dem Wohnsitz des Bezogenen (wenn derselbe

mar. W. O. §. 130., welche, wie die meisten W.-Ordn., eine 24stündige Frist zur Erklärung über die Acceptation einräumen, verlangen die Protest-Aufnahme erst an dem demnächst folgenden Tage, und die Russ. W. O. §. 37. u. 45. gestattet die Aufnahme u. Versendung des Protestes bis zur zweiten Post. Der Code Nap. H. G. B. art. 160. enthält nur Rücksichts der Sicht-Wechsel eine Bestimmung über die Frist der Protest-Aufnahme und scheint daher auch nur bei diesen die Präsentation zum Accept als Pflicht anzunehmen. cf. Pard. Nr. 381. Die Frankfurt a. M. W. O. §. 14. gestattet noch eine vorläufige Notirung des Protestes, wenn derselbe nicht sofort ausgefertigt worden. cf. Wagner W. R. B. 3. p. 294.

1) Sind mehrere dieser Personen am Orte wohnhaft, so wird es des Consenses dieser sämmtlichen bedürfen. cf. Crel. u. Gräf W. R. p. 218.

2) cf. Centralbl. de 1839 p. 161 u. 185.

3) cf. p. 32. Der öfters auf Wechseln befindliche Vermerk „zurück ohne Protest" befreit jedenfalls den dritten Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Protest rechtzeitig zu erheben. Flensburg. W. O. §. 46. cf. sächsische Entw. §. 87. und die Bestimmung der zweiten Kammer zu demselben. Thilo franz. Ges. B. 3. B. 153. Einert W. R. p, 266. Liebe Entw. p. 138. Würtembergsche Entw. art. 691.

4) In Engl. u. Nord-Amer. u. nach der Copenh. W. O. §. 30. kann in Ermangelung eines Notars auch von einer angesehenen Person (a substantial person) unter Zuziehung zweier Zeugen die Protest-Aufnahme, welche in Engl. u. Nord-Amer. nur bei ausländischen Wechseln nothwendig und bei inländischen wegen des Anspruchs auf Kosten und Zinsen vortheilhaft ist, geschehen. Jac. p. 51. Treit. p. 153. Der Code Nap. H. G. B. art. 173. und die ihm nachgebildeten Wechsel-Ordnungen fordern, daß die Protest-Aufnahme von zwei Notaren oder einem Notar oder Huissier und zwei Zeugen bewirkt, und daß eine Abschrift des Protestes bei dem, gegen welchen derselbe eingelegt worden, zurückgelassen werde. cf. Pard. Nr. 419. Nach der Altenburg. W. O. c. 2. §. 8. muß sogar außer dem Notar und den zwei Zeugen noch der Wechsel-Inhaber bei der Protest-Aufnahme zugezogen werden.

nicht aufzufinden, bei der Polizei-Behörde des Orts [1]) und an demselben Tage auch zugleich bei den etwa auf dem Wechsel benannten Nothaddressaten aufgenommen [2]). Derselbe muß die Benennung des Requirenten, eine genaue Abschrift des Wechsels, der Indossamente und Nothaddressen, Bürgschaften und die Aufforderung zur Acceptation und vollständige Bemerkung der Zeit, des Orts der Präsentation und der Umstände, weshalb die Annahme nicht erfolgt ist, event. die Angabe der Intervention im Conterte der Protest-Urkunde enthalten, § 1007. flgd. u. 1121. (welche die §. 973. resp. 1110. modificiren) 1035.. §. 1204. G. v. 11. Juli 1845. §. 1215. cf. S. 50. S. S. E. B. VIII. p. 368.

2. Verfahren nach aufgenommenem Proteste.

Ist der Protest aufgenommen, auch kein Ehren-Acceptant aufgetreten, so erfolgt die Notification desselben. War der Präsentant Bevollmächtigter, so muß er den Protest mit nächster Post seinem Machtgeber überschicken. War er aber Eigenthümer, so muß er den Aussteller, oder denjenigen der Vormänner, an welchen er sich halten will, bei Verlust des Wechselregresses mit der

1) Nach der Copenh. W. O. §. 32. und nach der Flensburg. W. O. §. 42. wird dieser s. g. Protest in den Wind in der Wohnung des Notars, nach dem Holländ. H. G. B. §. 180. auf dem Postcomptoir und in Schottland nach stat. 12. Georg III. c. 72. auf dem Markte aufgenommen.

2) cf. Gräf Archiv B. 1. H. 1. p. 83. Bei den Nothadressaten, die sich nicht an demselben Ort befinden, wird sofortige Versendung des Wechsels und Protestes, nach Art des §. 1048. eintreten, und event. ein besonderer Protest (Interventions-Protest) erforderlich sein. cf. Pard. Nr. 341. Wagner W. R. B. 3. p. 116. Hannover W. O. §. 33. Die Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 64. u. 101. gestattet die Präsentation bei der Nothadresse noch am folgenden Tage.

3) Das Span. H. G. B. §. 517. bestimmt noch, daß auch der Bezogene das aufgeschriebene Protokoll unterzeichnen soll. Der sächsische Entw. §. 37. gestattet anstatt der Protest-Urkunde eine bloße Registratur auf dem Wechsel selbst oder einer Allonge.

nächsten Post von dem aufgenommenen Protest benachrichtigen [1]) und dieser Nachricht entweder den Original-Protest beifügen, oder solchen einem Bevollmächtigten zur Vorzeigung (spätestens innerhalb 24 Stunden) übersenden und haftet im letzteren Fall für das Versehen seines Bevollmächtigten. Die Rücksendung des Wechsels selbst kann der Präsentant noch einen Tag und bei Dato- und Uso-Wechseln, wenn keine Gegenordre vorhanden, selbst bis zum letzten Respittage verschieben. Wenn indeß die Annahme wegen Mangels des Advises oder fehlender Rimesse verweigert worden, wird er sogar die Rücksendung des Wechsels bis zum Verfalltage aussetzen müssen, um an demselben den Wechsel nochmals präsentiren und event. protestiren lassen zu können [2]). Stets aber muß der Inhaber in diesen Fällen, wenn der Bezogene sich noch nachträglich zur Acceptation meldet, solche zulassen und nur, wenn der Bezogene die Erstattung der Protestkosten verweigert, noch zur Erhaltung seines Rechts auf die letzteren, Protest erheben, §. 1046. sqq. §. 1074. S. S. E. B. I. p. 256.

1) Es ist gleichgültig, ob dieser Posttag ein Feiertag ist, wenn es dem Präsentanten nur möglich gewesen ist, zur Beförderung des Briefes auf die Post noch vorher die nöthigen Anstalten zu treffen. §. 1055.

Befindet sich der Wechsel-Inhaber mit dem Aussteller oder demjenigen Vormann, an welchen er sich regressiren will, an einem Ort, so muß die Mittheilung des Protestes innerhalb 24 Stunden erfolgen. S. S. E. B. VII. p. 43. u. B. XII. p. 387. Ebenso Copenhag. W. O. §. 34. Würtembergsche Entw. art. 667. Die Rostocker W. O. §. 7. gestattet eine 2tägige und gegen Auswärtige eine 8tägige Frist zur Notification. Nach der Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 139. kann zur Bekanntmachung des Protestes anstatt der Post auch die Gerichts-Behörde gewählt werden. Der sächsische Entw. §. 89. u. 112b. rechnet die Notification des Protestes nicht zu den wechselmäßigen Solennitäten. cf. p. 51.

2) Die Copenh. W. O. §. 33. und Hannover W. O. §. 32. halten den Wechsel-Inhaber zu dieser nochmaligen Präsentation nicht für verbunden. Der Code Nap. H. G. B. art. 163. fordert stets die nochmalige Präsentation am Verfalltage. cf. p. 54.

Die Verabsäumung der oben ad. 2. p. 31. gegebenen Präsentations-Frist des Wechsels, so wie die Nichtbeachtung der ad b. p. 37. gegebenen Vorschriften über die Aufnahme und Versendung des Protestes und Wechsels hat den Verlust des Wechselregresses, der unter p. 51. erörtert werden wird, zur Folge. §. 973. 974. 1014. 1063.

c. Rechte des Wechsel-Inhabers nach der Acceptation.

Acceptirt der Bezogene vorschriftsmäßig, so bekommt der Wechsel-Inhaber

1. das Recht, im Falle späterer vor dem Verfall- resp. Zahlungstage eintretenden Unsicherheit des Acceptanten, bei deren Beurtheilung er nur ein grobes Versehen vertritt [1]), von demselben (daß auch von dem Aussteller und den Vormännern, ähnlich dem §. 1075., ist wenigstens hier nicht ausgesprochen) Sicherheitsbestellung zu fordern und event. Arrest auszubringen [2]). §. 1085. 1193. Dieses ist ein nothwendiges Ergänzungsmittel für sein noch nicht fälliges Recht. Denn der Inhaber des acceptirten Wechsels kann sich in der Regel, wie wir gleich sehen werden, erst wegen verweigerter Zahlung am Zahlungstage regressiren, während der Inhaber des wegen verweigerten Accepts protestirten Wechsels den sofortigen Regreß auf Zahlung hat [3]).

1) Begeht er ein solches grobes Versehen, so wird er den etwanigen Schaden im gewöhnlichen Prozeß vertreten müssen. Crel. u. Gräf. W. R. p. 279.

2) cf. §. 759. 599. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. Daß es noch des Protestes (Securitätsprotestes) zuvor bedarf, wie in dem folgenden Fall ad 2, ist hierbei nicht ausgesprochen. cf. Frankfurt a. M. G. 2. Novbr. 1844 §. 9.

3) Bei dem acceptirten Wechsel also bedarf es, um Sicherheits-Bestellung vor der Verfallzeit fordern zu können, noch der Gründe des Arrestes; während bei dem wegen Mangels des Advises oder wegen fehlender Rimesse nicht acceptirten Wechsel (p. 54.) schon die bloße Vorzeigung des aufgenommenen Protestes ausreichend ist. In beiden Fällen jedoch kann nach den allgemeinen

2. im Falle des eintretenden Concurses ist er verpflichtet, sofort nach erlangter Wissenschaft Protest zu erheben. Unter gehöriger Versendung desselben bekommt er alsdann mindestens das Recht, Sicherheitsbestellung von seinen Vormännern zu verlangen, §. 1085. (analog dem §. 982. p. 36.) cf. Gräf. u. v. Rönne Ergänz. ad §. 1089 [1]).

d. Von der Präsentation Behufs der Zahlung.

1. Vom Verfalltage.

Da der Wechsel, sobald die in demselben gestellte Zahlungsfrist eintritt, verfallen ist, so ist der Wechsel-Inhaber berechtigt und bei Verlust seines Wechselregresses an die Indossanten und den Aussteller verpflichtet, den Wechsel am Verfalltage, und wenn derselbe acceptirt ist, spätestens am Zahlungstage dem Bezogenen (oder dem Procuranten desselben) in seiner Wohnung zur Einlösung zu präsentiren [2]). cf. S. 50.

Grundsätzen der Klagecumulation der Inhaber alsdann neben der Haupt-Wechsel-Klage auf Sicherheits-Bestellung noch die Arrestklage anstellen. R. v. 22. April 1840.

1) Code Nap. H. G. B. art. 163. erlaubt in diesem Falle die Aufnahme des Protestes u. Ausübung des Regresses. Nach der Weimar. W. O. §. 131 vertritt ein Attest des Concursgerichts den Protest. cf. p. 51.

2) Wenn gleich nach §. 869 und 1100 die Zahlung bis 7 Uhr Abends gefordert werden kann, so wird der Remittent dieselbe in der Regel doch so zeitig verlangen müssen, daß er event. noch vor Sonnenuntergang den vorschriftsmäßigen Protest erheben kann. §. 1121. cf. p. 37. Im Engl. u. Nord-Amer. Recht muß die Präsentation zur Zahlung gleich der zum Accept zu einer angemessenen Stunde geschehen, und dieselben Gründe, welche die nicht zeitige Präsentation zum Accept entschuldigen p. 31. Note 1. rechtfertigen auch die nicht zeitige Präsentation zur Zahlung. Treit. p. 181. u. folg. Nach der Portugal. W. O. art. 50. ist der Wechsel innerhalb der Börsenstunden und wo keine Börsen sind, bis zum Sonnenuntergang zahlbar. Nach der Bremer W. O. art. 60, muß die Bezahlung bis 5 Uhr Abends und nach der Ungarn W. O. Thl. 1. §. 109 bis 12 Uhr Mittags geschehen.

Mit Rücksicht auf die verschiedene Art der Bestimmung der Zahlungsfrist (p. 9.), ergiebt sich, daß der Verfalltag,

a. beim Tag-Wechsel, der angegebene Tag ist. Unter Medio des Monats wird stets der 15te verstanden, §. 848. 857 [1]).

b. Sicht-Wechsel, welche auf Sicht, à vista, à vue, lauten, sind 24 Stunden nach der Präsentation zahlbar [2]). Sind sie dagegen nach Sicht, mit Bestimmung gewisser Tage (Wochen u. s. w.) zahlbar gestellt, so werden diese vom Tage der Präsentation ab (selbst auch dann, wenn wegen eines Feiertages die Acceptation erst am folgenden Werkeltage geschehen wäre) gerechnet und hierbei der Präsentations-Tag selbst nicht mitgezählt [3]), §. 849. 850. 1091. C. O. vom 22. Mai 1815.

c. Den Sicht-Wechseln werden die Wechsel, welche lediglich auf das Verlangen des Gläubigers (a piacere, on demand) zahlbar ausgestellt sind, gleich stehen [4]).

1) Nur die Würtemberg. W. O. c. 4. §. 7. versteht darunter den 16. des Monats.

2) Ebenso die Russ. W. O. §. 57. St. Gallen W. O. Tit. 4. §. 4. Hannover W. O. §. 25. Weimar. W. O. §. 81. Flensburg. W. O. §. 69. und die Rostock. W. O. §. 3, welche letztere jedoch hier die Sonn- und Festtage nicht mitrechnet. Die Bilbao W. O. c. 13. §. 44., Code Nap. H. G. B. art. 130 und die ihm nachgebildeten Wechsel-Ordnungen, so wie die Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 90. und der sächsische Entw. §. 38. verlangen dagegen die sofortige Zahlung bei der Präsentation.

3) Ebenso in Engl. und Nord-Amer. R. Treit. p. 183. Span. H. G. B. §. 441. Holland. H. G. B. §. 151. Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 91 sächsische Entw. §. 39.

4) Jacobson p. 16. Zürich. W. O. §. 16. Oestr. W. O. art. 10. Baiern. W. O. §. 7. Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 90. Die St. Gallen. W. O. Tit. 4. §. 3. dagegen überläßt bei solchen Wechseln dem Bezogenen die Bestimmung des Zahlungstages.

d. Bei Meß-, Markt- 1) und Uso-Wechseln 2) entscheidet das Handelsgesetz des Zahlungsortes, §. 851. 852. 862. Bei

1) cf. S. 32. Die Meßwechsel verfallen;
in Breslau, am Freitag der Meß- oder Marktwoche, C. O. vom 10. Decbr. 1840;
in Elbing, am achten Tage nach der Ausläutung um 12 Uhr Mittags, §. 864;
in Frankfurt a. O., am Dienstag der zweiten Meßwoche V. v. 31. März 1832. §. 7.
in Königsberg i. Pr., am fünften Tag der Zahlwoche um 7 Uhr Abends, §. 863;
in Magdeburg am vierten Tag der Zahlwoche, §. 866;
in Naumburg am Donnerstag der Zahlwoche. C. O. v. 24. März 1831;
in Braunschweig sind Wechsel, welche auf die erste Meßwoche lauten, in derselben am Freitag von Juden und am Sonnabend von Christen, und ist keine Meßwoche angegeben, an den genannten Tagen der zweiten Meßwoche zu zahlen V. v 5. Febr. 1768. §. 17.
in Frankfurt a. M. müssen die Wechsel am Sonnabend der angegebenen, event. der zweiten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden. G. v. 12. Novbr. 1844. §. 7;
in Leipzig verfallen die Wechsel am Donnerstag der Zahlwoche, wenn aber die Neujahrs-Messe mit dem Sonntag nicht anfängt, am fünften Tag der Zahlwoche der letztern, und fällt dieser auf einen Sonntag, so ist der 13. Januar der Zahltag. Wird die Messe prorogirt, so tritt eine nothwendige Prolongation ein. Leipzig. W. O. §. 14. 29. V. v. 20. März 1719.
nach dem Code Nap. H. G. B. art. 133, Holland. H. G. B. §. 153, Basel. W. O. §. 21, Russ. W. O. §. 59 verfallen die Meßwechsel am vorletzten Meßtage; dagegen
nach der Portugal. W. O. art. 54. und dem Span. H. G. B. §. 446. am letzten, oder an dem Tage, wo die Messe gehalten wird, wenn sie nur einen Tag dauert.

Wird die Messe gar nicht abgehalten, so wird es bei dem ursprünglichen Verfalltag verbleiben. f. S. S. R. C. 1. p. 35.

2) Das Uso ist nach §. 852 und der Altenburg. W. O. c. 3. §. 1, Braunschweig. W. O. art. 22. Dessau W. O. (welche überhaupt nach dem Preuß. Rechte gearbeitet ist) §. 28. Frankfurt a. M. G. 12. Novbr. 1844. §. 8., Gotha. Pr. O. §. 936., Hamburg. W. O. art. 22., Hannover. W. O. §. 25., Leipzig. W. O. §. 15., Oestreich. W. O. art. 16, Rostock. W. O. §. 3., Ungar. W. O. Th. 1. §. 96., Weimar. W. O. §. 81., Würtemberg. W. O. c. 4. §. 11. und sächs. Entw. §. 37., 14 Tage, und nach

den Uso-Briefen, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, wird die Verfallzeit nach dem Dato der Präsentation (unter Abrechnung dieses Tages selbst) berechnet, wenngleich die Acceptation wegen eines Feiertages erst am folgenden Tage geschehen wäre; bei den anderen Uso-Wechseln, deren Verfallzeit nach dem Dato der Ausstellung berechnet wird, wird so wie

e. bei den Dato-Wechseln der Tag der Ausstellung nicht mit gerechnet. Lauten dieselben auf Wochen, so tritt die Verfallzeit in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechsel ausgestellt worden, und lauten dieselben auf Monate, so wird jeder Monat mit dem Monatstage geendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist. §. 853—855. sqq. 1091. cf. Jur. Wochenschr. de 1843 p. 618. und Code Nap. H. G. B. art. 132. cf. S. 33.

der Augsburg. W. O. c. 4. §. 1., Baiern. W. O. §. 6., St. Gallen W. O. tit. 4. §. 1., Neapel. H. G. B. §. 131. für inländische Wechsel, Nürnberg. W. O. c. 3. §. 1., Russ. W. O. §. 61. und Zürich. W. O. §. 16., 15 Tage, und Schweden, 30 Tage nach der **Präsentation**. Nach Code Nap. (Baden, Belgien, Griechenland, Jonische Inseln, Kirchenstaat, Krakau, Lombardei, Lucca, Luxemburg, Mainz, Modena, Polen, Sardinien) H. G. B. art. 132. u. 135., Holland. H. G. B. art. 152., Malta Tessin §. 1250. und Wallis. W. O. §. 25., 30 Tage, und nach dem Span. H. H. B. §. 443. für Wechsel von Deutschland, Holland, sowie England gleich den inländischen, 60 Tage, und in England für Wechsel aus Deutschland, den Niederlanden, sowie Frankreich 30, aus Spanien und Portugal 60, aus Italien 90 Tage nach dem Tage der **Ausstellung**. Treit. Enc. B. II. p. 560.) Die Bremer W. O. §. 51. bestimmt das Uso für Wechsel aus Deutschland auf 14 Tage nach der Präsentation, bei Wechseln aus Holland, England, Frankreich auf 30 Tage und bei Wechseln aus anderen Ländern auf 60 Tage nach der Ausstellung. Aehnlich verhält es sich im Königreich beider Sicilien und Groß-Herzogthum Toscana. Die Portug. W. O. §. 53. sagt: das Uso ist 30 Tage, welche nach Sicht oder nach Dato lauten, je nachdem der Wechsel ausgestellt ist. Die Wechselrechte von Basel, Dänemark, Lübeck, Norwegen, Walachei und vereinigten Staaten erwähnen keines Uso.

f. Ist in dem Wechsel auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, Bezug genommen: so tritt der Verfalltag ein, sobald die bestimmte Handlung oder Begebenheit wirklich geworden ist, §. 861 [1]).

g. Enthält der Wechsel endlich gar keine Zeitbestimmung, so wird derselbe einem Uso-Wechsel gleich zu achten sein [2]).

Ist der sonach festgestellte Verfalltag ein Feiertag, so muß der Gläubiger den nächsten Werkeltag abwarten; jüdische Schuldner jedoch müssen, wenn der Verfalltag auf einen jüdischen Feiertag fällt, am vorhergehenden Werkeltage Zahlung leisten, §. 870. 872 [3]).

Von dem vorstehenden Grundsatze, daß der Verfalltag auch der Zahlungstag ist, machen nur die gezogenen und acceptirten Wechsel (selbst wenn die Acceptation auch erst am Verfalltage ge-

1) Nach der Weimar. W. O. §. 81. und Dessau. W. O. §. 28. und Nassau. Entw. §. 187. sind solche Wechsel 24 Stunden nach der Zeit, wo der Acceptant die Begebenheit erfährt, zahlbar. Zu den Wechseln dieser Art werden auch die Bodmerei-Wechsel u. s. w. zu rechnen sein. cf. §. 2398.

2) Dies nehmen die Dessau. W. O. §. 28., Weimar. W. O. §. 81b. und Rostock. W. O. §. 3. an. Die Braunschweiger W. O. §. 26., Oestr. W. O. art. 15., Nürnberg. W. O. c. 3. §. 5., und der sächsische Entwurf §. 29. stellen diese Wechsel gleich den Sichtwechseln und nach der Chursächs. Pr. Ord. Anh. §. 6. sind solche trockene Wechsel ein Jahr und nach dem Span. H. G. B. §. 561. 10 Tage nach ihrer Datirung zahlbar. Das Holländ. H. G. B. §. 208. enthält keine ausdrückliche Zeitbestimmung.

3) cf. Gräf Archiv B. I. H. 2. p. 125. Der Code Nap. H. G. B. art. 134. Die Basel. W. O. §. 20. Portug. W. O. art. 55 u. das Span. H. G. B. §. 487 haben das letztere; die Russ. W. O. §. 63, Holland. H. G. B. §. 154. Zürich W. O. §. 17. Tessin G. B. §. 1257. Wallis. W. O. §. 28. Hannover. W. O. §. 25. Weimar. W. O. §. 81. Offenbach. nach B. von 1829. §. 2. Malta nach G. v. 22. Juli 1833. §. 1. Ungarn. W. O. Thl. I. §. 110., dagegen das erstere allgemein ohne Unterschied des Glaubens angenommen.

schehen), eine Ausnahme, indem dem Acceptanten, resp. Wechselinhaber nach 3 s. g. Respittage (jours de grace ou faveur, days of Grace, giorni di rispetto) von der Verfallzeit an gerechnet, nachgelassen sind, §. 1098., 1099. C. O. 30. Mai 1841 [1]). Jedoch findet diese Ausnahme, welche in den Seeplätzen zuerst entstanden, nicht Statt [2]):

a. bei Sicht-Wechseln [3]) und

1) Die Cöthen. W. O. §. 53. Hanau W. O. §. 3. Oestreich. W. O. artic. 13. u. Würtemberg. W. O. c. 4. §. 28 (Rücksichts der Wechsel über 1000 Thlr. sobald die Zahlung nicht pressirt) gestatten 3; die Offenbach. V. von 1829. §. 2. bewilligt 4 Respecttage (bei welchen die Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet werden) u. die Lübeck. W. O. von 1669. 10 Respecttage sowohl dem Acceptanten als dem Wechselinhaber. Die Copenhagen. W. O. §. 52 und die Flensburg. W. O. §. 65 räumen dem Acceptanten 8 und dem Wechselinhaber, und zwar die erstere 10, die letztere 11 Respecttage ein.

Die St. Gallen W. O. art. 4. §. 4. welche 6; u. die Russ. W. O. §. 66, welche 10 Respecttage haben, dehnen dieselben auch auf den Aussteller eines trokenen Wechsels aus.

Am weitesten endlich gehen das Engl. Recht, welches 3, die Nürnberg W. O. c. 3. §. 4. (cf. G. v. 1840), welche 6, die Bremen. W. O. artic. 62 u. 32, welche 8, die Flensburg. W. O. §. 66, welche 11, und die Hamburg. W. O. art. 16 u. V. vom 26. April 1844, welche 12 Respecttage (bei welchen jedoch nach der V. vom 28. Mai 1732 der Verfalltag mitgerechnet wird) haben u. dieselben auch bei den nicht acceptirten Wechseln eintreten lassen.

Die Braunschweig. W. O. art. 31 und die Hannover. W. O. §. 27 u. 43 bewilligen 3 resp. 8 Discretionstage, beschränken dieselben jedoch auf den Wechsel-Inhaber allein.

Alle übrigen Wechselordnungen, sowie die neuen Entwürfe von Nassau, Sachsen u. Würtemberg lassen keine Respectage zu, und die Baiersche W. O. §. 7 und die Augsburg. W. O. c. 4 §. 2 haben anstatt derselben, bestimmte Zahltage.

2) Nach Bilbao W. O. c. 13. §. 54 können die verschiedenen Respecttage durch den Zusatz im Wechsel „ohne weitere Frist" oder „präzise" ausgeschlossen werden.

3) Nach Engländ. und Nord. Amer. Recht und Russ. W. O. §. 66. haben auch die Sicht-Wechsel 3 Respecttage, dagegen nicht die Wechsel, welche auf Verlangen zahlbar lauten. Treit. p. 189. 264. cf. auch Danzig. W. O. §. 20.

b. solchen Wechseln, welche auf halb und weniger Uso lauten, oder auf 8 Tage Dato und weniger gestellt sind. §. 1093. C. O. v. 16. Februar 1817. Diesen werden auch die bis auf 8 Tage gestellten Tag-Wechsel gleichstehen, cf. Crel. und Gräf. W. R. p. 284.

c. bei Meß- und Markt-Wechseln. Dieselben haben anstatt der Respittage fast überall bestimmte Zahltage, wie bereits S. 44. Note 1. erwähnt ist. §. 863. 1092 [1]).

d. wenn der Bezogene zugleich Inhaber des Wechsels geworden; cf. p. 84.

e. wenn der Acceptant vor dem Verfalltage fallirt.

Ist der dritte Respittag ein Sonn- oder Festtag, oder ist der Acceptant ein Jude und der dritte Respittag ein Sonnabend oder jüdischer Feiertag: so muß die Zahlung am zweiten Respittage erfolgen. Sind alle drei Respittage Sonn- und Feiertage: so muß die Zahlung am Verfalltage selbst geleistet werden. §. 1095. 1097 [2]).

2. Von der Zahlung.

Der Wechsel-Inhaber ist nur verpflichtet, die Zahlung am Verfall- resp. Zahlungstage anzunehmen, so wie anderseits eine frühere Zahlung auch nicht den Bezogenen (ausgenommen beim trockenen Wechsel) von der Verantwortlichkeit für die Gültigkeit der Zahlung befreit. Die Zahlung selbst, welche der Bezogene nur der Bank und dem Remittenten eines trockenen Wechsels hinzubringen braucht [3]), muß in der verschriebenen Münzsorte, so-

1) Die Botzener Satzungen von 1792 §. 79 gestatten jedoch 2 Respecttage.

2) cf. S. S. R. B. I. p. 213. Crel u. Gräf W. R. p. 286. In Oestreich dagegen braucht alsdann erst am 4ten Tage gezahlt zu werden, Oestreich. W. O. art. 13 Zimmerl. W. R. p. 182.

3) Der Remittent eines trockenen Wechsels wird sogar nach der wörtlichen Auslegung des §. 890 nicht einmal verpflichtet sein den Aussteller zur Zahlung

fern dieselbe gesetzlichen Cours hat, geleistet werden [1]). Geschieht dieses, so ist der Wechsel-Inhaber bei Verlust des Wechsel-Regresses verpflichtet, dem Bezogenen den Wechsel und bei mehreren Exemplaren wenigstens diejenigen, auf welchen das Accept und die ganze Reihenfolge der Indossamente sich befinden, quittirt auszuhändigen. Der übrigen Exemplare bedarf es nicht [2]). Können auch die erstern nicht sämmtlich beschafft werden, so wird der Bezogene gleich wie bei verlorenen Wechseln nur zur gerichtlichen Deposition verpflichtet sein §. 847. 901. 1102. 873. bis 877., cf. S. 71. Erfolgt dagegen am Zahlungstage bei gehöriger Präsentation keine Zahlung [3]) (noch in dem zuletzt erwähnten Falle die Deposition), meldet sich kein Intervenient zur Einlösung ohne Protest-Aufnahme, so ist der Wechsel-Inhaber bei Verlust des Wechselregresses verpflichtet, wie

aufzufordern. Nach Ungarn W. O. Thl. I. §. 100 muß jeder Wechsel-Inhaber die Zahlung bei dem Zahler abholen.

1) cf. G. v. 27. Novbr. 1821. u. 22. Juni 1823. Ebenso Holland u. Sardinien H. G. B. §. 156. Portug. W. O. art. 57 u. Schweden. G. v. 20. Mai 1835. §. 23. Nach Code Nap. H. G. B. art. 146. u. 143. Span. H. G. B. §. 494. Copenh. W. O. §. 45. Ungarn. Thl. I. §. 112. muß der Acceptant stets in der verschriebenen Münzsorte zahlen. Nach Bilbao W. O. c. 13. §. 38. u. Ruff. W. O. §. 71 braucht dagegen der Acceptant nur in der Landesmünze zu zahlen.

2) Gilt auch analog gegen den Aussteller und die Indossanten, wenn dieselben in Folge des Regresses zur Zahlung aufgefordert werden. cf. S. S. R. B. III. p. 19.

3) Da der Wechsel-Inhaber im preuß. Recht eine theilweise Acceptation anzunehmen nicht verbunden ist (p. 33.), so ist er auch nicht verpflichtet, (wie in der Copenh. W. O. §. 58., Holland. H. G. B. §. 168., Portug. W. O. art. 69., Ruff. W. O. §. 70. und Flensburg. W. O. §. 72.) Abschlagszahlungen von dem Bezogenen anzunehmen. (Span. H. G. B. §. 502., Code Nap. art. 156.) Der Bevollmächtigte bedarf sogar zu letzteren ausdrücklicher Anweisung. §. 846. 1101. Bei dem Regreß dagegen scheint der Wechsel-Inhaber verpflichtet zu sein, von dem Indossanten auch Abschlagszahlungen unter Protest-Aufnahme wegen des Ueberrestes anzunehmen, §. 1066. 1070. 1117. Nach der Ungar. W. O. Thl. 1. §. 116. jedoch nur, wenn die Abschlagszahlung nicht unter der Hälfte des Wechsel-Betrages ist.

bei verweigerter Acceptation, sofort und in der Regel vor Sonnenuntergang, Protest aufnehmen zu lassen und ihn mit nächster Post zu versenden [1]. Eine Protestaufnahme vor dem Zahlungstage genügt außer dem S. 36 u. 42 erwähnten Fall der Concurseröffnung nicht. Erklärt jedoch der Acceptant vorher, daß er nicht zahlen werde, so kann schon am Verfalltage Protest erhoben werden (cf. S. 83). Ist der Acceptant endlich vor der Zahlung verstorben, so treten die Vorschriften des §. 979. sqq. ein und der Protest wird gegen die Erben desselben aufgenommen, §. 1020. 1100. — 1111. 869. 1121. 1203. cf. S. 42. Note 2. und S. 55.

Was schließlich die auf einen Nicht-Wechselfähigen in Wechselform gezogenen Anweisungen betrifft, so unterliegen dieselben, sobald solche an wechselfähige Indossanten gediehen waren, jedenfalls Rücksichts dieser den obigen Vorschriften über Präsentation und event. Protestaufnahme und Versendung. §. 833. S. 29.

Bei trockenen Wechseln ist der Inhaber nur dann zur zeitigen Protest-Aufnahme verpflichtet, wenn dieselben indossirt worden, und entweder:

a. der Aussteller von seinem Wohnort sich entfernt hat; oder

1) Es treten also auch hier nur die S. 37. aufgeführten Ausnahmen ein. Die meisten älteren Wechselordnungen, z. B. Augsburg. W. O. c. 5. §. 3. (mit welcher die nachgebildeten von St. Gallen Tit. 5. §. 3., Zürich §. 26., Basel §. 32. übereinstimmen), sowie von den neuern, die Hannover. W. O. §. 26. u. 27., Portug. W. O. art. 79., Russ. W. O. §. 73., und Span. H. G. B. §. 511. verlangen die Protestaufnahme am Zahlungstage bis zu einer bestimmten Stunde. Die übrigen neueren, namentlich der Code Nap. H. G. B. art. 162., Weimar. W. O. §. 130., Holland. H. G. B. §. 179., Rostock. W. O. §. 7., Frankfurt a. M. G. 12. Novbr. 1844. §. 8. jedoch erst am Tage nach dem Verfalltage. Die Portug. W. O. §. 84. und das Holland. H. G. B. §. 184. verpflichten den Inhaber sowohl beim Protest-Mangel Annahme als Zahlung zur Notification an den unmittelbaren Vormann und so fort, die erstere in der Zeit bis zur zweiten Post, die letztere innerhalb 5 Tagen. Der Code Nap. H. G. B. art. 165. verlangt nicht die Notification und hat statt dessen die 14tägige Regreßklage gegen den Aussteller und die Indossanten. cf. p. 56. Note 1.

b. während der Präsentations-Stunden in seinem Geschäfts-Locale, oder bei domicilirten Wechseln in dem angegebenen Domicil, nicht anzutreffen; oder

c. der Aussteller verstorben ist und die Erben nicht sofort Zahlung leisten; oder

d. über das Vermögen des Ausstellers vor der Verfallzeit Concurs eröffnet ist, (nach §. 1196 genügt jedoch in diesem Falle das gerichtliche Attest über die Concurs-Eröffnung cf. S. 42. Note 1.); oder

e. im Wechsel kein Zahlungsort bestimmt ist, (alsdann kann der Inhaber den Protest an dem Ort, wo der Aussteller zuletzt gewohnt, oder wo er den Wechsel ausgestellt, leviren lassen); oder

f. wenn bei Meßwechseln der Aussteller nicht zur Messe gekommen, oder vor der Verfallzeit wieder abgereist ist; oder

g. der Aussteller nicht wechselfähig war.

Die Unterlassung der Protest-Aufnahme und Versendung zieht nur den Verlust des Wechsel-Regresses gegen die Indossanten, nicht auch gegen den Aussteller des trockenen Wechsels nach sich. §. 1204. 1205. 1194. 1043. 1046. 1210. 833.

B. Der Wechsel-Regreß

tritt ein,

a. wenn der Wechsel bei gehöriger Präsentation zur Annahme nicht acceptirt wird. Beobachtet alsdann der Wechsel-Inhaber die obigen Vorschriften in Betreff der Protest-Aufnahme und Versendung, so hat der Eigenthümer des Wechsels bei Vorlegung des Original-Wechsels und Protestes sofort (wenn auch der Wechsel noch nicht verfallen ist) wegen der im Wechsel verschriebenen Summe [1]) nebst

1) Die C. O. vom 16. Mai 1816 bestimmt, daß der Wechsel-Inhaber, Rücksichts der Berechnung der im Wechsel verschriebenen Summe, die Wahl hat,

Protestkosten und $1/2$ pCt. Provision, den Wechsel-Regreß gegen den Aussteller, ohne Unterschied, ob letzterer die Tratte für eigene oder fremde Rechnung gezogen hatte. War der Wechsel indossirt, so hat der letzte Inhaber die Wahl, ob er zuerst auf den Aussteller, oder auf einen beliebigen Vormann zurückgehen will. Hat er gewählt, aber binnen 24 Stunden keine vollständige Befriedigung erhalten, so muß er gegen einen solchen Vormann gleichfalls gehörigen Protest (Contra-Protest) erheben und kann alsdann binnen der Frist des §. 1047. flgd. (cf. S. 39.) einen anderen Vormann oder den Aussteller in Anspruch nehmen, und so bis zu seiner gänzlichen Befriedigung fortfahren. Er ist bei dem Regreß nicht an die Folgeordnung der Vormänner gebunden (springender Regreß) und kann auf einen bisher übersprungenen zurück gehen; nur muß er stets ununterbrochen innerhalb der angegebenen Frist mit der Protest-Aufnahme und Versendung verfahren, damit auch der in Anspruch genommene Indossant wieder auf seine Vormänner zurückgehen kann. Zu der Forderung selbst jedoch werden bei jedem ferneren Regreß die neuen Protestkosten [1]) und wenigstens gegen die auswärtigen Vormänner wieder das halbe Prozent Provision von der noch verbliebenen Summe für die neuen Bemühungen hinzukommen. Beobachtet der Wechsel-Inhaber die Präsentationsfristen und das Protestverfahren, so erlangt er die Befugniß, jeden der Vormänner binnen Jahresfrist von Zeit des wider denselben aufgenommenen Protestes wegen

entweder den von ihm gezahlten Cours nebst Zinsen vom Tage der Zahlung bis zum Tage der Zurückzahlung, oder den Sicht-Cours am nächsten Wechseltage nach der Rückkehr des protestirten Wechsels nebst Zinsen vom Tage der Benachrichtigung (wegen §. 1047.) zu verlangen. (Das Dänische Placat v. 8. Novbr. 1799 gestattet bei den Wechseln nach den Westindischen Inseln 10 pCt. Ricambio, wenn es klar ist, daß der Trassant die Nichthonorirung seines Wechsels wissen konnte.)

1) cf. Gräf. Archiv, B. 1. H. 3. p. 54.

desjenigen, was an seiner völligen Befriedigung fehlt, wechselmäßig in Anspruch zu nehmen. Wird er befriedigt, so kann er das Giro seiner Hintermänner, weil diese den Vormännern nicht haften, ausstreichen; muß aber stets den Wechsel nebst Protesten dem einlösenden Vormann quittirt aushändigen. §. 1064. 1062. 844. S. S. E. B. XII. p. 375. Crel. u. Gräf. W. R. p. 265, 268.

Anstatt der ferneren Protesterhebung kann der Wechsel-Inhaber auch ohne Abwartung der Zahlungszeit unter Beifügung des Original-Wechsels und Protestes die Wechselklage anstellen oder einen Rückwechsel ziehen. Die Wechselklage steht ihm gegen diejenigen Vormänner, gegen welche er bereits Protest erhoben hat, einzeln nach einander binnen einer einjährigen Frist zu. Stellt der Inhaber die Klage an, so verlieren die Partheien alsdann den Regreß gegen die anderen etwaigen Vormänner, gegen welche noch kein Protest erhoben worden. Denn der Kläger sowohl als der Verklagte werden durch den Prozeß außer Stande gesetzt, noch ferner den Wechsel und die bisherigen Proteste binnen der §. 1047. gestellten Frist den anderen Vormännern zur Zahlung zeitig zu präsentiren und im Weigerungsfalle Protest zu erheben und zu versenden, §. 1072, 1061, 1067. cf. S. 81. Was den Rückwechsel betrifft, so muß der Wechsel-Inhaber solchen unter Beifügung des Wechsels, Protestes und der Retourrechnung [1]) a vista zahlbar, auf denjenigen der Vormänner ziehen, an welchen er seinen Regreß zu nehmen hat und denselben innerhalb der Frist des §. 1047. davon benachrichtigen. Löst der Rückbezogene nicht ein, so muß der Inhaber, wie jeder andere Wechsel-Inhaber, sofort mit Protest-Aufnahme und Versendung, resp. Anstellung der Klage verfahren. cf. Gräf. u. v. Rönne Ergänz. ad §. 1081.

1) Die Kosten dieses Rückwechsels geben den Maaßstab der Entschädigungs-Forderung des neuen Bezogenen. cf. E. O. v. 16. Mai 1816.

Nur in dem einzigen Falle, wenn im Protest ausdrücklich erklärt ist, daß die Acceptation wegen Mangels des Advises oder wegen fehlender Rimesse verweigert wird, und der Wechsel noch nicht verfallen ist (S. 40) hat der Wechsel-Inhaber nicht den sofortigen Regreß auf Zahlung, sondern nur auf Sicherheits-Bestellung [1]). Er kann dieselbe, von welchem Vormann er will, fordern, und damit so lange unter Protest-Erhebung und Versendung und event. durch Geltendmachung im Wechsel-Prozeß fortfahren, bis er sie erlangt. Eben dieses Recht wird der in Anspruch genommene Indossant gegen seine Vormänner haben, §. 1074. 1075 [2]).

1) Bei der unterlassenen Ausübung dieses Rechts wird der §. 1086. analog zur Anwendung kommen.

2) Mit dem preuß. Rechte stimmen überein und gestatten wegen verweigerter Annahme den sofortigen Regreß auf Zahlung die Copenh. W. O. §. 44. u. 59., Dessau. W. O. §. 75., Schweden G. 20. Mai 1835. §. 30., Norwegen G. vom 4. August 1842 §. 6., Ungarn W. O. Thl. 1. §. 154., das engl. und nordamerik. Recht. Die drei letzteren gestatten überdies die Wechselklage gegen sämmtliche Vormänner zugleich. Treit. p. 169. 177., Jac. p. 97. Die Oestr. W. O. art. 20. 24. und die Weimar. W. O. §. 134. 137. bewilligen gleichfalls den sofortigen Regreß auf Zahlung, aber gegen die Vormänner nur in der unmittelbaren Reihefolge derselben (per ordinem). Die meisten fremden Rechte dagegen haben die Ausnahme des preuß. Rechts im obigen §. 1075. als Regel und gestatten bei verweigerter Acceptation in allen Fällen den Regreß nur auf Sicherheitsbestellung und fordern demgemäß am Verfalltage die nochmalige Präsentation des Wechsels und event. Protestaufnahme, z. B. Augsburg. W. O. c. 5. §. 4., Bilbao. W. O. c. 13. §. 23., Bremer W. O. art. 81. und 82., Flensburg. W. O. §. 45. und 57., Frankfurt a. M. W. O. §. 27., Code Nap. H. G. B. art. 120. und die nach ihm gebildeten W. Ord., Hamburg. W. O. §. 29., Hannover. W. O. §. 23. 51. 32., Leipzig. W. O. §. 21., Russ. W. O. §. 55., Würtemberg. W. O. c. 4. §. 38. Die Portug. W. O. art. 10. giebt dem Wechselinhaber noch das Recht, vom Trassanten die Abtretung seiner Ansprüche an den Bezogenen, welcher Deckung hatte, auf Höhe der verschriebenen Summe und die Aushändigung der betreffenden Papiere zu verlangen. Der sächs. Entw. §. 144. und 148. tritt zwischen dem Grundsatz des preuß. und franz. Rechts

Die Nichtbeobachtung der über die Präsentation sowohl als über die Protest-Aufnahme und Versendung gegebenen Vorschriften zieht den Verlust des Wechselregresses gegen diejenigen, gegen welche das Versehen vorgefallen ist, so wie gegen alle ferneren Indossanten und den Aussteller, gegen welche noch nicht mit Protest-Aufnahme verfahren ist, nach sich, und es bleibt dem Wechsel-Inhaber wegen der gezahlten Valuta nur in sofern der eine oder andere sich mit seinem Schaden bereichern würde, ein Anspruch im ordinairen Prozeß (cf. S. 41. u. 83.). Läßt aber der Wechsel-Inhaber einen Indossanten sein Giro ausstreichen, so verliert er jeden Regreß gegen die Hintermänner desselben. §. 1063. 1065. cf. S. S. E. B. XII. p. 375.

b. Wenn der Wechsel acceptirt war, so hat

a. bei dem gezogenen Wechsel der Inhaber mit Ausschluß der bereits p. 42 erwähnten beiden Ausnahmen den Wechselregreß erst, wenn am Verfall-, resp. Zahlungstage der Acceptant den Wechsel nicht einlöst. Es treten alsdann die vorstehenden Vorschriften wegen Aufnahme und Versendung des Protestes, des Regresses an die Vormänner und den Aussteller, Klage und Rückwechsel ein [1]), und die Verabsäumung derselben bewirkt auch hier, daß der Wechselinhaber wegen der gezahlten Valuta auf seine Vormänner, nur in so weit dieselben sich mit seinem Schaden bereichern, im gewöhnlichen Prozeß zurückgehen kann. Jedoch kommt hinzu,

vermittelnd auf, indem er dem Regredienten die Wahl läßt, Sicherheitsbestellung vom Trassanten oder Zahlung von den Indossanten zu fordern.

1) Der Code Nap. H. G. B. art. 180. bestimmt, daß die der Rücktratte beigefügte Retourrechnung den Betrag des protestirten Wechsels, die Protestkosten und anderen Auslagen, den Namen desjenigen, auf welchen die Rücktratte gezogen ist, so wie den Wechselcours, für welchen sie negocirt worden und die Beglaubigung desselben enthalten muß, und daß überhaupt nur ein Rückwechsel und eine Retourrechnung stattfinden.

daß der Inhaber jetzt auch noch den Acceptanten und zwar diesen letzteren mit Ausschluß der Hannover. W. O. §. 31 und Schweden nach G. v. 20ten Mai 1835. §. 22, auch bei nicht gehörig anfgenommenem Protest wechselmäßig in Anspruch nehmen kann [1]). Will der Inhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch nehmen, so ist er nicht schuldig, mit dem Protest zugleich den Wechsel zu versenden, kann jedoch alsdann von den Vormännern einschließlich des

1) Nach der Hannover. W. O. §. 31. kann auf die bei der Regreßnahme übersprungenen Indossanten nicht mehr zurückgegangen werden. Nach der Altenburg. W. O. c. 3. §. 5., Braunschweig. W. O. §. 36., Danzig. W. O. §. 28., Gotha. Pr. O. §. 963., Leipzig. W. O. §. 19., Nürnberg. W. O. c. 5. §. 4., Oestr. W. O. art. 25., Rudolstadt W. O. §. 4., Russ. W. O. §. 78., Weimar. W. O. §. 120. 146. findet der Regreß nur nach der Reihenfolge der Indossanten statt. Nach dem Code Nap. H. G. B. art. 163. und den meisten der ihm nachgebildeten W. O. kann der Wechselinhaber den Regreß gegen den Aussteller und jeden Vormann einzeln oder wider alle zu gleicher Zeit und zusammen nehmen; nur muß die Klage bei Verlust des Wechselregresses binnen 14 (15) Tagen, welche je nach der Entfernung verlängert werden, angestellt werden. Das Holländ. H. G. B. §. 186. und 200. gestattet jedem Wechselinhaber, und die Portug. W. O. §. 99. 98. dem Indossanten, welcher sich mit dem Regredienten verglichen, noch einen subsidiairen Regreß gegen den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen, wenn diesem Dritten der Werth desselben zu Gute gekommen ist; das Neapel. H. G. B. §. 114. geht dagegen am weitesten und hält den Dritten stets mit dem Aussteller solidarisch verhaftet.

Sind die Förmlichkeiten Rücksichts der Präsentation u. s. w. nicht beobachtet (cf. p. 83.), so gestatten der Code Nap. H. G. B. art. 116. u. 117. und die meisten der ihm nachgebildeten W. Ord., sowie die Basel. W. O. §. 36., Copenh. W. O. §. 35., Flensburg. W. O. §. 46., Russ. W. O. §. 75., Ungar. W. O. Thl. I. §. 67., abweichend von dem preuß. Recht, den Anspruch aus der Bereicherung nur gegen den Aussteller, nicht auch gegen die Indossanten, und unterscheiden sich hierbei vom Engl. und Nordamerik. Recht dadurch, daß die ersteren dem Trassanten den Beweis der gegebenen Deckung auferlegen (cf. Treit. p. 125. 151. und Encycl. B. 1. p. 331.). Das Sardin. H. G. B. §. 184. verlangt jedoch auch noch den Beweis, daß der Bezogene zur Zeit des Empfanges der Deckung noch nicht fallit war.

Ausstellers weder Zahlung noch Sicherheits-Bestellung eher fordern, als bis er den Wechsel beibringt, §. 1121. 1124 [1]).

β. Bei trockenen Wechseln findet der sofortige Wechselregreß, wie derselbe eben beschrieben, gegen die Indossanten nur in den Fällen statt, in denen es der Aufnahme des Protestes bedurfte. (In dem Falle ad. g. S. 51. jedoch nur, wenn der Indossant die Wechselunfähigkeit des Ausstellers gewußt hat.) In allen übrigen Fällen tritt der Wechselregreß erst ein, wenn der Wechselinhaber anstatt des Protestes ein gerichtliches Attest (auf dessen Versendung die Vorschriften des Protestes Anwendung finden) darüber beibringt, daß er innerhalb 3 Tagen nach der Verfallzeit die Wechselklage gegen den Aussteller angestellt, und drei Tage nach Ablieferung desselben zum Personal-Arrest noch nicht befriedigt worden, oder nachweist, daß die Ablieferung wegen der erst später ermittelten Wechselunfähigkeit des Ausstellers nicht bewirkt werden kann. Anh. §. 113. und §. 1210. bis 1212. 1240. cf. Crel. und Gräff. W. R. p. 82. u. 384.

Von diesem Rechte des Inhabers eines gezogenen oder trockenen Wechsels auf sofortige Bezahlung desselben am Verfalltage finden nur zwei Ausnahmen statt, nämlich wenn der Wechsel falsch gewesen oder verloren gegangen ist. Die dann eintretenden Modificationen sollen in dem Abschnitt von dem Bezogenen S. 66. erörtert werden und ist hier nur zu bemerken, daß in dem letzteren Falle dem Wechselinhaber noch obliegt, den Verlust des Wechsels sowohl dem Bezogenen als dem Aussteller so-

1) Das Span. H. G. B. §. 536. verpflichtet in diesem Fall ausdrücklich den Inhaber zur Notification des Protestes an den Aussteller und die Indossanten bei Verlust des Regresses.

fort anzuzeigen, widrigenfalls er sich nur an den unredlichen Besitzer des Wechsels halten kann, §. 1159 [1]).

γ. In dem Concurse eines Wechselschuldners hat der Remittent das Vorzugsrecht der sechsten Classe [2]). §. 930. Gerathen mehrere Vormänner in Concurs, so wird der Wechselinhaber berechtigt sein, bei jeder Masse die ganze Forderung zu liquidiren, muß sich aber stets dasjenige anrechnen lassen, was er aus einer anderen Masse bereits empfangen hat. Er braucht deshalb auch erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den Wechsel quittirt nebst Protest-Urkunde auszuliefern [3]).

6. Der Remittent hat endlich das Recht, den trockenen Wechsel als solchen, so lange der Aussteller wechselfähig ist und die Wechselkraft dauert, zu verlängern. Die Prolongation muß alsdann auf dem Wechsel selbst oder seiner Abschrift [4]) vermerkt und vom Aussteller ei-

1) Nach der Ruff. W. O. §. 99. muß der Verlierer den Verlust auch den Indossanten und der Gerichtsbehörde melden und öffentlich bekannt machen.

2) Das Holländ. H. G. B. §. 110. bestimmt gegen die Portug. W. O. art. 10., daß der Inhaber eines protestirten Wechsels in keinem Falle auf die Deckung, welche der Bezogene von dem Trassanten in Händen hat, Anspruch hat, daß vielmehr diese Gelder bei verweigerter Acceptation des Wechsels in die Masse des Trassanten zurückfließen, daß aber bei geschehener Acceptation die Deckung bis zum Betrage des Wechsels, dem Bezogenen vorbehaltlich dessen Verpflichtung gegen den Wechselinhaber, gehöre. Aehnlich das Sardinische H. G. B. §. 130. cf. Pard. Nr. 392.

3) Bremer W. O. art. 130., Hannover. W. O. §. 31., Weimar. W. O. §. 175., Dessau. W. O. §. 44., Code Nap. H. G. B. art. 534., Portug. W. O. art. 97., Holland. H. G. B. §. 198. Der türkische Ferman von 1803 und die Flensburg. W. O. §. 100. lassen im Concurse den Personal-Arrest fortfallen.

4) Einziger Fall, in welchem bei trockenen Wechseln der Abschriften erwähnt wird. §. 1225. cf. p. 62. Note 1.

genhändig oder von dem Procuranten unter Beobachtung der obigen Vorschriften, unterschrieben sein. Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt, so tritt die erste Frist wieder ein [1]. Wird der Anfang der Prolongationszeit nicht bestimmt oder fehlt bei dem Prolongations-Vermerk das Datum, so wird die Prolongation vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Geschieht die Prolongation nach erloschener Wechselkraft (was im zweifelhaften Falle angenommen wird), ist aber mit Ort, Datum und bestimmter Zahlungszeit versehen, so wird sie der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich geachtet. Bei wiederholten Verlängerungen wird auf die Verfallzeit gesehen, welche nach der zunächstvorhergehenden Prolongation eingetreten sein würde. Sind mehrere als Selbstschuldner verpflichtet, so kommt gegen die Vorschrift des §. 912. d. Tit. und den allgemeinen Grundsatz des §. 439. Tit. 5. Thl. I. A. L. R. die Prolongation des Wechsels, auch wenn sie nur von einem unterzeichnet ist, allen zu statten und erhält gegen alle die Wechselkraft. Verlängert endlich der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen, oder meldet er die Klage nicht binnen 3 Tagen nach der Verfallzeit an, so entläßt er dadurch diesen letzteren seiner Verpflichtung gänzlich. Auf gleiche Art geht der Regreß gegen die Vormänner verloren. §. 1219—1240. cf. S. S. E. B. IX. p. 355.

Diese Grundsätze über Prolongation werden auch analog auf den gezogenen Wechsel Anwendung finden [2]. cf. §. 904.

1) Bei ferneren Prolongationen tritt nach der Weimar. W. O. §. 99. im Zweifel eine 14tägige Frist ein.

2) Das Badensche W. R. §. 186a. bestimmt, daß die prolongirten gezogenen Wechsel nicht mehr indossirt werden können, und auch keines weiteren Protestes bedürfen. cf. auch Weimar. W. O. §. 96—101. Nach dem Würtemb. Entw. art. 688. wirkt die Prolongation ebenso wie der Vergleich. Die

Was schließlich

II. Die Pflichten des Remittenten

betrifft, so ergeben sich dieselben aus der obigen Darstellung über Präsentation und Protestation (S. 30. und flgd.), ohne daß es noch einer weiteren speciellen Ausführung bedarf.

Leipziger W. O. §. 29. erwähnt noch ausdrücklich der nothwendigen Prolongation bei Meßwechseln, wenn die Messe prorogirt worden ist. (s. S. 44. Note 1.)

Vierter Abschnitt.

Vom Indossament.

Der Indossant hat gleich dem Aussteller das Recht, die von dem Indossatar nicht empfangene Valuta innerhalb eines Jahres vom Tage des geschlossenen Handels ab, im Executiv-Prozeß, so wie auch im Falle des Concurses in der sechsten Klasse zu fordern [1]. Und andrerseits befriedigt er gegen Empfang des quittirten Wechsels und der Proteste einen sich regressirenden Hintermann und beobachtet bei der Zahlung die Pflichten eines Acceptanten (cf. S. 65), so tritt er, gleichgültig, ob er selbst wechselfähig ist, oder nicht, in die Rechte des befriedigten Inhabers. Er erlangt mithin bei Beobachtung der Vorschriften über Versendung des empfangenen Wechsels und der Proteste den ferneren Regreß nach seiner Wahl gegen seine Vormänner, welche, sofern sie wechselfähig sind, ihm auch wechselmäßig haften [2]. Leistet der Indossant nur

1) Die Würtemberg. W. O. c. 4. §. 27. giebt ihm Wechselrecht. cf. Basel. W. O. §. 24. p. 26. Note 1.

2) Wagner W. R. B. 3. p. 285 ist der Ansicht, daß wenn ein Girant den Wechsel an sich hat zurückgiriren lassen, alle Giranten, welche bis dahin der

eine Abschlagszahlung, so kann er dieselbe auf dem Original-Wechsel verzeichnen und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels anfertigen lassen [1]). Alsdann hat er indeß gegen seine Vormänner und gegen den Wechselschuldner wegen der bezahlten Summe nur die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Assignation [2]). §. 958. 837. 842. 1067--1070. C. O. 16. Febr. 1817.

Was nun die Indossatare betrifft, so hat

1. der eigentliche Indossatar, wenn er nicht selbst Aussteller oder Acceptant ist, im Allgemeinen die Rechte und Pflichten des Remittenten. Er ist deshalb berechtigt, nach Bezahlung der Valuta, die Aushändigung des Wechsels zu verlangen und kann den Wechsel, gleichgültig, ob derselbe oder das Indossament „auf Ordre" lauten, weiter giriren, muß aber stets die Vorschriften über

von ihm ertheilten früheren Girirung nachfolgen, sowie der zurückgirirende Girant vom Wechselregreß befreit sind.

1) Der beglaubigten Abschrift erwähnt noch §. 1143, indem daselbst dem Richter die Pflicht zur Ertheilung derselben auferlegt wird, wenn wegen Falschheit des Wechsels der Betrag desselben deponirt worden ist. Außerdem kommen im Verkehr noch die vom Indossanten angefertigten simplen Abschriften vor. Dieselben stehen im Allgemeinen den vom Aussteller angefertigten Duplicaten (p. 23.) gleich und werden zu Bürgschaften, Prolongationen, Indossamenten, sowie zur Einholung der Acceptation eines am Zahlungsorte nicht anwesenden Trassaten vorzugsweise gebraucht und müssen eine vollständige Abschrift des Wechsels, von welchem sie genommen, und aller darauf befindlichen Indossamente, so wie Vermerke enthalten und mit der Erklärung „bis hierher Abschrift" und mit der Bemerkung, in wessen Händen am Zahlungsplatz das zur Präsentation versendete Original sich befindet, versehen sein. §. 1225. C. O. v. 16. Mai 1816. S. S. R. B. III. p. 50. Gräf Archiv. B. 1. H. 3. p. 17. cf. Hannover W. O. §. 16. Copenhag. W. O. §. 17. Ungarn W. O. Thl. 1. §. 24, sächsische Entw. §. 193. Thilo franz. Ges. B. 3. p. 92. Einert W. R. p. 416.

2) Er hat also ausnahmsweise nicht den Wechsel-Prozeß und kann sich nur gegen seinen unmittelbaren Vormann oder den Aussteller regressiren. §. 1285. 1297. 1303. In Naumburg jedoch haben laut V. v. 4. Juni 1819 §. 32., übereinstimmend mit den meisten fremden Rechten, die kaufmännischen Assignationen und Handelsbillets Wechselrecht. cf. sächsische Entw. §. 8. 14.

Präsentation des Wechsels u. s. w. beobachten, §. 827. 828. 841. 956 [1]).

2. Der Indossatar pro cura hat alle Rechte und Pflichten eines Bevollmächtigten. Daher ist er berechtigt, den Wechsel zu präsentiren, Zahlung in Empfang zu nehmen, den Regreß zu verfolgen, die Wechselklage anzustellen (muß sich aber alsdann alle die Einwendungen gefallen lassen, die seinem Mandanten entgegen gesetzt werden können) und wenn das Indossament auf Ordre lautet, Eigenthum durch eigentliches Indossament zu übertragen. Dagegen ist er verbunden, den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber zu überschicken, widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden aufkommen muß. Seinen Hintermännern haftet er, wie erwähnt, nur als Bevollmächtigter im ordentlichen Prozeß. §. 832. 1046.

3. Der Indossatar in blanco [2]) ist, wie schon ange-

1) Die Braunschweig. W. O. §. 42. bewilligt nur viermalige Indossirung. Die Weimar. W. O. §. 29. schließt die Uebertragung des Wechsels an den Aussteller aus.

2) Das Blanco-Indossament gilt nach der Russ. W.O. §. 21. Copenh. W. O. §. 12. Bremer W. O. art. 18 u. 20. Holland. H. G. B. §. 136. Schweden. G. v. 26. Mai 1835. §. 4. Flensburg. W. O. §. 22, Sachs. nach V. vom 18. Juli 1840. §. 12. und dem Engl. und Nord-Amerikan. Recht gleich einem vollständigen und überträgt daher Eigenthum. Jacobson p. 78. Treit. p. 111. Die Portug. W. O. art. 36. fordert auch beim Blanco-Indossament das Datum. Die Hannov. W. O. §. 14. bestimmt, ähnlich der Jevern. W. O. §. 11., daß aus dem Blanco-Indossament nicht wechselmäßig geklagt werden kann. Die Danzig. W. O. §. 27., Oestr. W. O. art. 32., Bilbao. W. O. c. 13. §. 3., das Span. H. G. B. §. 471. u. die Weimar. W. O. §. 30. erklären dagegen das Blanco-Indossament für unwirksam. Der Code Nap. H. G. B. art. 138. hat nur die allgemeine Bestimmung, daß jedes unvollständige Indossament eine Vollmacht bewirkt. Die Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 34. stellt das Blanco-Indossament ausdrücklich dem pro cura gleich und gestattet die Ausfüllung desselben wie das Preuß. Recht. cf. Mittermeier Archiv. B. 27. p. 146.

geben, nicht zur Verfügung, wohl aber zur Präsentation des Wechsels berechtigt, §. 975. Allein da bei Vorzeigung eines gehörig ausgefüllten Indossaments dem vorigen Inhaber, welcher seine Namens-Unterschrift anerkennt, der Einwand, „daß er den Wechsel bloß in blanco indossirt habe, und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sei", im Wechselprozeß nicht zu statten kommt [1]), so kann der Indossatar in blanco jeden Augenblick, je nach der Ausfüllung des Indossaments als Eigenthümer resp. Bevollmächtigter erscheinen und zum Giriren und Eincassiren schreiten. Bei der Allgemeinheit dieser Bestimmung des §. 818 muß das Recht der nachträglichen Ausfüllung des Blanco-Indossaments auch dem Bezogenen, welcher den Wechsel erwirbt, zugestanden werden.

Erlangt endlich Jemand ohne ein Indossament den Wechsel, so ist er immer auch als bloßer Besitzer desselben zur Präsentation des Wechsels, Behufs der Acceptation und, im Falle der Verweigerung, zur Protest-Aufnahme berechtigt; zur Uebertragung Einziehung und zum Anspruch auf Cautions-Bestellung im Falle des §. 1085, jedoch nur, wenn das Giro oder der Wechsel ausdrücklich auf jeden Brief-Inhaber lauten. §. 809. 810. 764. 763. 816. cf. Crel. u. Gräf W. R. p. 86. [2])

1) Nur wird bei der Ausfüllung das Datum in eine Zeit fallen müssen, wo auch der Indossant noch dispositionsfähig ist. cf. Gräf Archiv B. 1. H. 1. p. 116. u. W. R. p. 94. Das Baden. W. R. §. 138a. verbietet die Ausfüllung des Blanco-Indossaments.

2) Nach dem Holland. H. G. B. §. 165. kann auch der Besitzer des Wechsels, welcher den schriftlichen Auftrag zur Empfangnahme nachweist, gegen Sicherheits-Bestellung Bezahlung fordern, und event. Protest erheben.

Fünfter Abschnitt.

Vom Bezogenen.

Die Rechte und Pflichten des Bezogenen entstehen erst durch die Acceptation resp. Zahlung. Die Verweigerung der Acceptation macht den Trassaten nur dem Aussteller und zwar im ordentlichen Prozeß regreßpflichtig, (cf. S. 22.) Acceptirt er dagegen vorschriftsmäßig [1]); so bestehen

I. Die Pflichten desselben

darin daß er, wie schon S. 41 erwähnt, verbunden ist,

1. sobald die Gründe eines Arrestes, z. B. eine frühere fruchtlose Execution vorliegen, auf Erfordern sofort Sicherheit zu bestellen; und

2. am Zahlungstage den formell gültigen Wechsel bei Vermeidung der Wechsel-Execution einzulösen, selbst auch dann, wenn der Aussteller nicht wechselfähig oder der Wechsel zur Zeit der Acceptation vom Aussteller noch nicht unterschrieben gewesen ist. §. 1085 cf. S. 6.

1) cf. p. 23 u. 36. Sind mehrere Exemplare des Wechsels ausgestellt und nicht eines ausdrücklich zum Accept bestimmt, so braucht der Bezogene nur das zuerst präsentirte zu acceptiren. Acceptirt er auch die anderen, so muß er auch diese, vorbehaltlich seines Rechtes gegen den etwanigen Betrüger, bezahlen. §. 1005.

3. Mag nun der Wechsel dem Bezogenen zur Acceptation oder Zahlung vorgelegt werden, immer bleibt er verpflichtet die Aechtheit des Wechsels selbst, und bei der Präsentation zur Zahlung (mit Ausnahme der Wechsel u. Indossamente auf jeden Briefsinhaber) auch die Legitimation des Inhabers zu untersuchen §. 763. 816. u. 1198. Daher hat er:

A. Die Folgeordnung der Indossamente zu prüfen, der Identität und Unverdächtigkeit des Inhabers (bei deren Beurtheilung er nur ein grobes Versehen vertritt) sich zu vergewissern, und wenn der Wechsel-Inhaber vor der Zahlung verstorben ist, von den sich meldenden Erben Legitimation zu fordern. Nicht ausgefüllte Blanco Indossamente (cf. S. 63) berechtigen so wenig als durchstrichene Indossamente, sofern die bestehenden gehörig auf einander folgen, den Bezogenen die Zahlung des Wechsels zu verweigern. §. 893. 599. §. 1154. [1]).

B. Den Mangel der Aechtheit anlangend, so kann

a. der Wechsel falsch d. h. nicht von dem wahren Trassanten ausgestellt sein. Wenn der Bezogene dieses selbst findet, oder durch den angeblichen Trassanten von der Fälschung benachrichtigt worden und der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist, so kann er (der Bezogene) den Wechsel an sich behalten, muß aber alsdann sofort dem gehörigen Richter davon Anzeige machen, das verdächtige In-

1) cf. Gräf. Archiv B. 1. H. 1. p. 116. u. Heft. 3. p. 45. Jurist. Wochenschr. de 1843. p. 777. Baden W. O. §. 157. b. Span. H. G. B. §. 499. Wallis W. O. §. 36. Zürich W. O. §. 20. Die Weimar W. O, §. 46., (Nassausche Entw. §. 163.) fordert ausnahmsweise jedoch, daß die ausgestrichenen Worte leserlich bleiben müssen. Die Ungarn W. O. Th. 1. §. 170 bestimmt; daß im Falle einer Lücke im Indossament der Bezogene zur Deposition des Wechsel-Betrages verpflichtet ist. Der Code Nap. H. G. B. art. 145. (welchem die Bremer W. O. art. 70. gefolgt) sagt, daß, wer einen Wechsel zur Verfallzeit ohne Jemandes Einspruch bezahlt, die Vermuthung der Gültigkeit der Zahlung für sich habe.

strument gerichtlich niederlegen und die etwa von dem Richter verlangte Caution stellen. Wird gleich der Wechsel bis zur weiteren Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen: so muß der Richter dem Inhaber eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und einen Depositalschein ausfertigen lassen. Ist dieses geschehen oder hat der Bezogene den Wechsel wegen der Falschheit zurückgewiesen, so hat der Inhaber bei Beobachtung der gehörigen Protest-Aufnahme und Versendung das Recht binnen der gesetzmäßigen Frist auf seine Vormänner zurückzugehen (weil diese ja aus ihrem eigenen Indossament haften) und bis zur ausgemachten Sache Sicherheitsbestellung von ihnen zu fordern. Auf den vorgeblichen Aussteller kann er jedoch nicht zurückgehen, weil dieser von dem falschen Aussteller zu nichts verpflichtet worden ist, §. 831. 834. 1139—1144 [1]).

Acceptirt der Bezogene den falschen Wechsel, so muß er denselben auch bezahlen [2]), jedoch wenn er Advis von der Falschheit hat, nur an das gerichtliche Depositorium. Der Inhaber kann zwar gegen Caution die Auszahlung der deponirten Valuta verlangen, hat jedoch event. erst nach ausgemachtem Streit den Wechselregreß; der Acceptant dagegen kann nur auf den Urheber des Betruges und dessen Theilnehmer zurückgehen, §. 1145 bis 1149.

b. Das Accept ist falsch, so ist der vorgebliche Bezogene zu gar nichts verpflichtet. Zahlt er nichtsdestoweniger, so kann er nur auf den Betrüger zurückgehen. Verweigert dagegen der Bezogene, wegen der Falschheit die Zahlung, so hat

1) cf. Russ. W. O. §. 26. Bremen W. O. art. 28. Ungarn W. O. Thl. 1. §. 39.

2) Nach dem Span. H. G. B. §. 463. u. Russ. W. O. §. 41 haftet er dagegen nicht.

der Wechselinhaber den Wechselregreß gegen seine Vormänner, muß jedoch alsdann, sofern er denselben den Betrug nicht nachweisen kann, die Vorschriften über Präsentation und Protest-Aufnahme und Versendung beobachten [1].

c. Wenn in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden und der Trassat hat mehr acceptirt oder bezahlt, als im Advis-Brief enthalten war, so kann er sich wegen dieses Ueberrestes an den Urheber des Betruges allein halten. War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt und diese sind unmerklich verfälscht, so ist der Aussteller für diesen Ueberrest dem hintergangenen Inhaber zum Schadensersatz verhaftet [2]. §. 1159. flgd. Was den Regreß betrifft, so haften die Giranten, welche den Wechsel nach der Fälschung girirt haben, auch noch für den Mehrbetrag [3].

d. Rücksichts der Indossamente ist der Bezogene nur verpflichtet, die Richtigkeit des letzten zu untersuchen. Bei dieser Prüfung haftet er dem Eigenthümer des Wechsels (im ordentlichen Prozeß) nur wenn er ein grobes Versehen begangen hat. Ueberdies kommen dem Bezogenen Rücksichts der Indossamente in blanco so wie der Indossamente und Wechsel auf jeden Briefs-Inhaber die §§. 763, 816 u. 818 zu statten. Hat er Verdacht oder kommen die Spuren der Verfälschung erst nach der Acceptation zum Vorschein, so

1) cf. Portug. W. O. art. 46. Holland H. G. B. §. 145.

2) Pard. Nr. 450. nimmt an, daß der Aussteller, welcher ohne Advis gezogen, wegen dieser Nachlässigkeit stets für den Mehrbetrag haften müsse, cf. p. 24 Note 1.

3) Eben so Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 39. Die Verfälschung des Datums oder des Verfalltages oder Ortes wird einer unrichtigen Angabe derselben gleich stehen und die Ungültigkeit des Wechsels selbst nicht nach sich ziehen, cf. p. 4. Note 1 u. p. 11. Note 5.

muß der Bezogene, nach den obigen ad a. u. b. gegebenen Vorschriften, mit Anzeige an den Richter nach §. 1139. flgd. resp. mit Deposition der Summe u. s. w. nach §. 1146. flgd. verfahren. Die Nichtbeobachtung dieser Bestimmungen wird die Fortdauer der wechselmäßigen Verpflichtung des Bezogenen zur Folge haben und den Wechsel-Inhaber, welcher die Regeln von der Protestaufnahme und Versendung befolgt, zum Wechselregreß gegen seine Vormänner (mit Ausschluß des vorgeblichen Giranten) berechtigen. Die Vormänner des unter allen Umständen haftenden Betrügers werden jedoch nur wie der Bezogene zur Deposition verbunden sein. — Ist nicht das letzte, sondern ein früheres Indossament verfälscht, und der Bezogene verweigert deßhalb die Zahlung event. Deposition, so hat der Wechsel-Inhaber bei gehöriger Protest-Aufnahme und Versendung den Wechselregreß, und zwar gegen die Hintermänner des falschen Giranten (wegen der Selbstständigkeit ihres Giros) auf wechselmäßige Zahlung §. 1153—1158. 1198. 835. [1]).

C. Rücksichts der verlorenen Wechsel kommt es darauf an, wann dem Bezogenen die Nachricht von dem Verluste zugeht (cf. S. 61.).

a. Erhält der Bezogene diese Nachricht vor der Acceptation und der Wechsel wird nachher präsentirt, so muß er das obige Verfahren (ad a.) wie bei falschen Wechseln nach §. 1139. beobachten [2]). Kommt dagegen der Wechsel bis zum

1) Eben so Ungarn. W. O. Thl. 1 §. 42. Nach Portug. W. O. art. 38. u. Holland. H. G. B. §. 137. sind auch die nachfolgenden Indossamente, weil das falsche Indossament kein Eigenthumsrecht bewirkt, ungültig, vorbehaltlich des Klagerechts des Wechselinhabers gegen die Unterzeichner derselben.

2) Macht der Bezogene von der Befugniß des §. 1139., der Anzeige an den Richter, nicht Gebrauch und weiset den Wechsel auch nicht zurück, so wird er nach Analogie der §. 1161. u. 1162., den Regreß an den Aussteller verlieren.

Zahlungstage nicht zum Vorschein, so kann der Verlierer nur an den Aussteller im gewöhnlichen Prozeße sich halten; behält jedoch im Concurse das Vorzugsrecht der sechsten Classe §. 1163. 1166. Bei Wechselduplicaten endlich wird der Bezogene, wenn das zum Accept bestimmte und noch nicht acceptirte Exemplar verloren gegangen (cf. p. 23.), auf dem andern acceptiren und zahlen können [1]).

b. Der Bezogene bekommt die Nachricht nach der Acceptation. Alsdann kann er, wenn ihm der verlorene Wechsel oder die übrigen Exemplare desselben mit Ausschluß des acceptirten vorgezeigt werden, mit Sicherheit nur zum gerichtlichen Depositorium zahlen [2]). Verweigert er auch die Deposition, so kann der Wechselinhaber dieselbe in Folge des Wechselregresses bei gehöriger Protest-Aufnahme und Versendung von seinen Vormännern fordern. Erfolgt eine Deposition und der letzte Inhaber beweist den redlichen Besitz des Wechsels, so erhält er das Geld und der Verlierer kann sich nur an den vormaligen, unredlichen Besitzer halten.

Wird der Wechsel dagegen bis zum Zahlungstage nicht präsentirt, so ist der Bezogene zur Deposition berechtigt; verpflichtet zu derselben jedoch nur, wenn er der Accepta-

Weist er zurück, so hat der Wechsel-Inhaber bei zeitiger Protest-Aufnahme und Versendung den Wechselregreß gegen seine Vormänner. Ist jedoch der Verlust des Wechsels als Grund im Protest angegeben, so werden die Vormänner des angeblichen Verlierers nur zur Deposition verpflichtet sein, cf. Crel. u. Gräf. W. R. p. 347. Cöthen. W. O. art. 61.

1) cf. Code Nap. H. G. B. art. 150. Portug. W. O. art. 102. Weimar W. O. §. 165.

2) Eben so Russ. W. O. §. 100. u. Ungarn W. O. Thl. 1. §. 191. Der Code Nap. H. G. B. art. 151. und folg. gestattet Zahlung gegen Sicherheits-Bestellung, cf. Span. H. G. B. §. 508. Weimar W. O. §. 158. 203.

tion geständig oder derselben sofort überführt werden kann [1]). Genügt der Acceptant dieser Pflicht nicht, so wird dem Verlierer bei gehöriger Protestaufnahme und Versendung der Wechselregreß gegen diejenigen Indossanten und den Aussteller, welche der Unterschrift geständig sind oder sofort überführt werden können, auf Deposition zustehen [2]). Erfolgt eine Deposition, so wird auf Kosten des Verlierers alsdann das öffentliche, gesetzmäßige Aufgebot veranlaßt. Ist endlich die Acception weder zugestanden noch sofort erwiesen, so kann der Verlierer noch im Wege des ordentlichen Processes die Acceptation gegen den Bezogenen nachweisen und nach geschehener Mortification des Wechsels auch an den Aussteller im gewöhnlichen Prozeß sich halten. §. 890. 1167—1178. cf. §. 115. flgd. Tit. 51. P. Ord. [3]).

c. Der Bezogene empfängt die Nachricht nach der Zahlung, so kommt es, gleichgültig ob der Wechsel acceptirt war oder nicht, darauf an, wann dieselbe erfolgt ist. Hat er den Wechsel zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber gezahlt, so muß der Verlierer den Schaden tragen und kann sich nur an denjenigen halten, welcher unredlicherweise den Wechsel sich angeeignet. Hat der Bezogene vor dem Verfalltage Zahlung geleistet, so kann nur der Verlierer von dem Aussteller Entschädigung (im ordentlichen Prozeße) for-

1) Der Beweis wird wesentlich erleichtert, wenn die Führung kaufmännischer Bücher als nothwendig vorgeschrieben wird. Code Nap. H. G. B. art. 8. Ungarn W. O. Thl. 2. §. 106. Bilbao W. O. c. 13. §. 5. Der Acceptant per honor und Nothadressat werden jedoch nicht zur Deposition verpflichtet sein, weil ihnen die Schrift ihres Honoraten nicht vorgelegt werden kann. cf. p. 77. u. 136.

2) cf. Weimar. W. O. §. 169.

3) Die Weimar W. O. §. 166. gestattet die Auszahlung der deponirten Summe schon 4 Wochen nach der Verfallzeit, wenn sich Niemand gemeldet hat.

dern und event. im Concurse das Vorzugsrecht der sechsten Classe in Anspruch nehmen. §. 1160—1162. cf. S. 89.

d. Geht der Wechsel nach aufgenommenem Protest verloren, so treten die Vorschriften des §. 1167. flgd. (ad b.) ein, und der rechtmäßige Inhaber wird durch die beglaubigte Abschrift des Protest-Protokolls in den Stand gesetzt, von demjenigen Vormann, an welchen er sich halten will, Caution zu fordern, §. 1179., 1180. [1]).

e. Bei trockenen Wechseln endlich findet die Wechsel-Execution nicht eher statt, als bis die Existenz, der Betrag und übrige Inhalt des Wechsels im ordentlichen Prozeß ausgemittelt sind. §. 1199. flgd.

Was

II. Die Rechte des Trassaten

betrifft, so beschränken sich solche darauf, daß er gegen Zahlung des Betrages, Aushändigung des quittirten Wechsels fordern kann [2]) und durch die Einlösung des Wechsels den Regreß gegen den Trassanten, und wenn mit seinem Wissen der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen worden, gegen diesen Dritten allein [3]) (im ordentlichen Prozeß) und ohne Vorzugsrecht im Concurse derselben erlangt [4]). Nur in dem einzigen Fall, wenn der Bezogene

1) Die Portug. W. O. art. 102. u. das Holländ. H. G. B. §. 203. geben dem rechtmäßigen Inhaber das Recht gegen Caution den Wechselbetrag vom Trassanten wieder erstattet zu verlangen.

2) cf. p. 49. u. §. 97. Tit. 16. Thl. 1. A. L. R. Nach der Bilbao W. O. c. 13. §. 52. kann der Trassat noch eine zweite besondere Quittung verlangen.

3) Das Holländ. H. G. B. §. 141. sagt dieses allgemein von jedem für Rechnung eines Dritten gezogenen Wechsel. cf. p. 56. u. p. 25.

4) Dies kann nicht ausreichend erscheinen, denn der Trassat handelt nicht allein als Bevollmächtigter des Trassanten, sondern verpflichtet sich durch sein Accept noch zum Selbstschuldner des Präsentanten. Da nun schon aus dem ersten, dem Vollmachts-Verhältniß, der Regreß gegen den Mandanten folgt, so muß dem Acceptanten auch noch für das zweite Verhältniß, der Uebernahme

nicht als solcher, sondern als Intervenient den Wechsel einlöst, bekommt er, wie im folgenden Abschnitt näher ausgeführt werden wird, den wechselmäßigen Regreß. Hatte er indeß bereits unbedingt acceptirt, so steht ihm die Intervention nicht mehr zu. War endlich der acceptirte Wechsel auf Advis gezogen und der Advis auch bis zur Einlösung nicht eingegangen, so kann der Acceptant höchstens in so weit Regreß nehmen, als der Aussteller sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde [1]). Der Aussteller aber und resp. der Dritte, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, werden in allen Fällen sich gegen jeden Regreß stets dann schützen können, wenn sie den Nachweis der gegebenen Deckung führen. Dieser wird aber angenommen, sobald sie darthun daß der Bezogene ihnen am Verfalltage eine Summe schuldig gewesen ist, die wenigstens der im Wechsel verschriebenen gleich kommt. §. 901. 1104. 1136. cf. §. 231. Tit. 13. Th. I. A. L. R. §. 47. Tit. 50. Pr. Ord. Just. M. Bl. de 1846. p. 171.

der sofortigen eignen Wechselhaft, ein Aequivalent gewährt werden. Dieses kann aber consequenterweise nur in der Uebertragung der Rechte des befriedigten Gläubigers bestehen, d. h. in dem Wechselregreß gegen den Aussteller. Hierauf deutet schon die Theorie von der Nothadresse, und das in einigen W. O. dem Acceptanten gegebene ausgedehntere Retentionsrecht (cf. p. 131.) sowie andrerseits das dem Trassanten gegen den Acceptanten beigelegte Wechselrecht. cf. auch §. 1114. d. T. Die Ungarn. W. O. Thl. 1. §. 106. erkennt dieses indirect vollkommen an, indem sie noch dem Acceptanten gestattet zu Ehren des Ausstellers zu bezahlen. cf. p. 75. Note 1 u. p. 22. Note 2.

1) cf. Copenhagen W. O. §. 22. Die Weimar W. O. §. 149. bestimmt, daß wenn der Aussteller im Advis-Brief die Art der Deckung angegeben, der Trassat dieselbe sich gefallen lassen müsse, es wäre denn der Advis-Brief erst nach erfolgter Acceptation eingegangen, und im Wechsel nicht angemerkt, daß Advis gegeben werden solle. In diesem Falle so wie wenn kein Advis gegeben, kann der Trassat vom Trassanten außer Ersatz der Zahlung nebst Zinsen noch 1/3 Procent Provision verlangen.

Sechster Abschnitt.

Von der Intervention.

A. im Allgemeinen.

Zur Förderung des Credits und Erleichterung des Wechselverkehrs, so wie zur Vermeidung der Kosten, ist im Wechselrecht die Intervention schon früh üblich geworden. Sie geschieht durch Nothadresse, Ehren-Acceptation und Ehrenzahlung und beruht auf den Grundsätzen von der Vollmacht resp. der Geschäftsführung ohne vorhergegangenen Auftrag.

1. Die Nothadresse. Sie besteht in einer zweiten von dem Aussteller oder Indossanten auf dem Wechsel gesetzten, und im letzteren Falle nicht nothwendig von der erstern verschiedenen Adresse, welche für den Adressanten, falls der Trassat als solcher seiner Verpflichtung nicht nachkommt, den Wechsel acceptiren resp. einlösen soll. Sie wird gewöhnlich durch die Worte „im Nothfall bei N," (au besoin à Mr. N, in case of need with Mr. N) ausgedrückt, und dient als Surrogat für die verweigerte Acceptation sowohl als für die verweigerte Zahlung[1]) §. 1018.

1) In England u. Nord-Amerika ist die Nothadresse nicht sehr gebräuchlich. Treit. p. 35.

2. Die Ehren-Acceptation, Freundesannahme. Wenn der Bezogene die unbedingte Annahme des Wechsels verweigert, so steht es ihm selbst so wie jedem Dritten zu, der auch gar nicht auf dem Wechsel benannt ist, den Wechsel zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten zu acceptiren. Erfolgt die Ehren Acceptation von dem Bezogenen selbst, so hat derselbe im Verhältniß zur gewöhnlichen Acceptation, den Vorzug, daß er gegen den, für welchen er acceptirt, mithin auch gegen den Aussteller wenn es für diesen geschieht, Wechselrecht erlangt [1]. Erbietet ein Dritter sich zur Acceptation zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten, so ist der Wechsel-Inhaber dieselbe nur gegen sofortige baare Zahlung der im Wechsel verschriebenen Summe einschließlich der Protestkosten, bei Verlust seines Regresses gegen denjenigen, für welchen die Zahlung angeboten wurde und dessen Nachmänner, zuzulassen verpflichtet. §. 1020 [2]).

1) Nach der Russ. W. O. §. 49 scheint der Bezogene nur bei Wechseln, welche für Rechnung eines Dritten gezogen sind, zu Ehren des Ausstellers acceptiren zu können. Nach der Bestimmung des Code Nap. H. G. B. art. 126, die jedoch nicht von allen demselben nachgebildeten Wechsel-Ordnungen angenommen ist, wird sogar der Bezogene und der Wechsel-Inhaber von der Ehren-Acceptation für gänzlich ausgeschlossen zu erachten sein. Das Englische u. Nord.-Amer. Recht, lassen auch die Acceptation zu Ehren des Bezogenen zu, welche zum Besten des Ausstellers und der Indossanten wirkt, wenn der Aussteller ein Recht darauf hatte, daß der Bezogene den Wechsel acceptire. Treit. p. 59.

2) Ebenso im Engl. u. Nord.-Amer. R. (Treit. p. 58. 145.) Bremer. W. O. art. 102 u. 105. Dessau. W. O. §. 66. Flensburg. W. O. §. 48. Nach Code Nap. H. G. B. art. 128. und den ihm nachgebildeten W. O. sowie in Oestreich. (Wagner W. R. B. 2. p. 140. 267) wird der Wechsel-Inhaber die Ehren-Acceptation eines Dritten stets gestatten müssen, behält aber dafür die ihm wider den Aussteller und die Indossanten zustehenden Rechte, auf Sicherheits-Bestellung wegen der vom ursprünglichen Trassaten verweigerten Aufnahme. Die Hannover. W. O. §. 33. verlangt, daß der Ehren-Acceptant, (mit Ausschluß des Trassaten) Caution bestelle. Die Russ. W. O. §. 52. verlangt dieselbe nur von dem Procuranten, der für seinen Prinzipal intervenirt. Nach der Weimar. W. O. §. 105. muß sich der Wechselinhaber jede Intervention gefallen lassen. cf. sächs. Entw. §. 210.

Sonach führt die Ehren-Acceptation zur Ehrenzahlung, Freundeszahlung. Letztere kann indeß auch rein als Surrogat der Zahlung eintreten, indem Jeder, mit Ausschluß des Bezogenen, welcher ohne Protest acceptirt hat, berechtigt ist auch den vom ursprünglichen Acceptanten am Verfalltage nicht bezahlten Wechsel zu Ehren eines Wechsel-Interessenten einzulösen [1]).

Da nach obigem jede Intervention stets subsidiär ist, so müssen in Betreff der Acceptation der Präsentant und der Intervenient, sowie in Betreff der Zahlung der letztere, jeder bei Verlust seines Wechselregresses sich der gehörigen Protest-Aufnahme bei dem ursprünglich Bezogenen vergewissern. Der Honorant (Ehren-Acceptant und Ehrenzahler) muß sogar, mit Ausschluß des ursprünglichen Bezogenen welcher zu Ehren des Ausstellers intervenirt, zuvor noch die Protest-Aufnahme gegen sämmtliche Nothadressaten verlangen [2]).

B. Im Speciellen.

1. Von der Ehren-Acceptation und Zahlung.

Die Ehren-Acceptation muß schriftlich und ausdrücklich (im Zweifel wird angenommen zu Ehren des Ausstellers) und unbedingt erfolgen; die bloßen Buchstaben S. p. (sopra protesto, sine praejudicio) sind unerheblich [3]). Geschieht die Ehren-Acceptation

1) Nur die Ungarn. W. O. Thl. I. §. 106, gestattet auch dem Acceptanten noch zu Ehren des Ausstellers zu zahlen, cf. p. 72 Note 4.

2) cf. Hannover. W. O. §. 33. Bremer W. O. art. 98 u. 101. Span. H. G. B. §. 491. Portugal. W. O. art. 24. Ungarn. W. O. Thl. I. §. 61. sächsische Entw. §. 222 u. flgd. Der Code Nap. H. G. B. art. 127 und die ihm nachgebildeten W. O. sowie die Bremer W. O. art. 106 legen jedem Intervenienten die Pflicht auf, den Interventen von dem Geschehenen sofort zu benachrichtigen.

3) Gestattet der Wechsel-Inhaber die Ehren-Acceptation auf einen Theil, so kann er nach der Ungarn. W. O. Thl. I. §. 86 Sicherheits-Bestellung von den Indossanten wegen des Restes fordern; weist er die theilweise Ehren-Acceptation zurück, so hat er den Regreß auf sofortige Zahlung.

vorschriftsmäßig und hat der Ehren-Acceptant sich vorher die gegen den Bezogenen und die etwanigen Nothadressaten aufgenommenen Proteste aushändigen lassen, so tritt er in die Verbindlichkeiten des gewöhnlichen Acceptanten und nach demnächstiger Einlösung des Wechsels in die Rechte des Wechselinhabers, in soweit als beide nicht durch die subsidiäre Natur der Ehren-Acceptation und Zahlung beschränkt werden. Daher werden dem Ehren-Acceptanten, auch wenn es der Bezogene selbst ist, die Respecttage nicht zu statten kommen, weil diese nur mit Rücksicht auf den ursprünglichen Bezogenen als solchen eingeräumt und mit dessen Fortfallen nicht vorhanden gewesen sind. Und andrerseits wird der Ehrenacceptant, sobald der Wechsel am Verfalltag nicht präsentirt ist, wegen dieses Versehens des Wechselinhabers, von seiner Verbindlichkeit befreit, gleichgültig ob er bei dem Accepte bemerkt „nur gültig bis zum Verfalltag" oder nicht [1]). Wird dagegen vorschriftmäßig präsentirt, so bekommt der Honorant nach geleisteter Zahlung und bei zeitiger Remission der Proteste, den beschriebenen Wechselregreß gegen den Honoraten und dessen Vormänner (die Nachmänner sind frei) und den Aussteller nach seiner Wahl, so wie bei der Zahlung zu Ehren des Ausstellers dessen Rechte gegen den Bezogenen [2]). Der Honorat endlich, welcher den Honoranten wieder befriedigt, behält, sofern letzterer die obigen Vorschriften bei der Acceptation resp. Zahlung beobachtet hatte, den Regreß gegen seine Vormänner. Sind dagegen die Vorschriften über Protest-Aufnahme und Versendung verabsäumt, oder geschieht die Ehren-Acceptation resp. Zahlung nicht vorschriftsmäßig, so ist das Accept nur ein gewöhnliches und berechtigt so wenig als die Zahlung zum Wechselregreß. §. 1022. bis 1032.

1) cf. Jur. Wochenschr. de 1845. Nr. 85. Holländ. H. G. B. §. 129. Sächs. Entw. §. 223. Die Bremer. W. O. art. 104 u. 106. u. die Hamburg. V. v. 26. April 1844 §. 2. bewilligen auch dem Ehrenacceptanten die Respecttage.

2) cf. Code Nap. H. G. B. art. 159. Holland. H. G. B. §. 125. Flensburg. W. O. §. 55. Weimar. W. O. §. 110.

In Betreff der Zahlung muß noch bemerkt werden, daß aus der Verbindung der §. 1122, 1127, 1060, 1061, 1068 und 1069 folgt, daß der Ehren-Acceptant auch für andere Rechnung als er acceptirt hat, wird Zahlung leisten können, sofern er durch dieselbe mehrere Indossanten befreit; und daß durch Ehrenzahlung für den Trassanten oder Acceptanten oder den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, alle Indossanten befreit werden.

Löst der Inhaber des Wechsels denselben zu Ehren eines Indossanten ein, so verliert er durch Consolidation diejenigen Rechte, welche ihm sonst als Inhaber gegen seine Vormänner zustanden; tritt aber in die Rechte seines Honoraten und hat deshalb den Regreß noch gegen die Vormänner des letzteren. Erbieten sich endlich mehrere Intervenienten zur Zahlung, und derjenige, welcher für einen späteren Indossanten zur Zahlung berechtigt ist, will denjenigen, welche für einen früheren Indossanten einlösen wollen, nicht weichen, so verliert er den Wechsel-Regreß gegen seinen Honoraten so wie gegen die Nachmänner desjenigen, welchen sein Concurrent als Honorat bemerkt hat und gegen diesen letzteren [1]).

Erfolgt schließlich die Ehrenzahlung, weil der ursprüngliche Acceptant die Einlösung des Wechsels verweigert, so tritt zu den vorstehenden Bestimungen nur noch hinzu, daß dem Ehrenzahler auch gegen diesen ursprünglichen Acceptanten der Wechsel-Regreß zusteht [2]).

2. Die Nothadresse anlangend, [3]) so ist der Wechsel-

1) cf. Weimar. W. O. §. 107 und die Verhandlungen der zweiten sächsischen Kammer zum Wechselrecht-Entwurf §. 212 u. 213. Die Oester. W. O. §. 26. verpflichtet sogar den Wechselinhaber sich event. zu erkundigen ob kein Dritter vorhanden sei, welcher zur Einlösung des Wechsels bereit ist.

2) In Schottland tritt der Ehrenzahler des Ausstellers nicht in die Rechte des befriedigten Wechselinhabers und hat deshalb gegen den Acceptanten nur in sofern Regreß, als der Aussteller Deckung gemacht hatte. St. Joseph conc. des cod: §. 67.

3) Nach der Ruff. W. O. §. 46 muß die Nothadresse am Fuße des Wechsels stehen und vom Trassanten oder Indossanten eigenhändig geschrieben

Inhaber, wie erwähnt, verbunden sich an dieselben zu wenden, widrigenfalls er den Wechsel gegen den Adressanten und dessen Nachmänner präjudicirt [1]). Acceptirt oder zahlt der Nothadressat, so hat er gleiche Rechte und Pflichten mit dem Acceptanten resp. Zahler per honor. Nur ist der acceptirende Nothadressat nicht verbunden sofort einzulösen, sondern erst am Verfalltage. Die Aushändigung des gegen den ursprünglich Bezogenen aufgenommenen Protestes wird er schon sofort bei der Acceptation fordern können. cf. Treitschke Enc. B. II. p. 556. 464. Unter mehreren Adressen hat diejenige den Vorzug, welche für den früheren Indossanten oder den Aussteller acceptiren will [2]). Der Wechsel-Inhaber ist jedoch zu einer Untersuchung, wer der vorzügliche Adressat sei, nicht verpflichtet, §. 1033. 1034.

sein. Zweckmäßiger ist es indeß bei derselben nur die Anfangs-Buchstaben der Unterschrift des Adressanten für erforderlich zu halten. Im Zweifel wird angenommen werden müssen, daß die Nothadresse vom Aussteller herrührt. Liebe Entwurf §. 75., sächsischer Entw. §. 231.

1) Nach der Frankfurt a. M. W. O. §. 15. verliert er auch den Anspruch auf Erstattung der Retourspeesen.

2) Dieß muß auf alle Intervenienten per honor allgemein ausgedehnt und der Bezogene vorzugsweise zur Interventionszahlung verstattet werden. cf. Code Nap. H. G. B. art. 159. Hannover. W. O. §. 33. Portug. W. O. art. 23. Span. H. G. B. §. 533. Holland. H. G. B. §. 174. Wagner. W. R. B. p. 260.

Siebenter Abschnitt.

Vom Domicil-Wechsel.

Der Domicil-Wechsel beruht auf der Annahme, daß der Verpflichtete, für den grade vorliegenden Wechsel nicht sein gewöhnliches, sondern ein anderes Domicil (locus commorationis) habe [1]. Es ist deshalb gleichgültig, ob der Verpflichtete zur Verfallzeit selbst sich dort einfindet und, wie es namentlich beim trockenen domicilirten Meßwechsel zu geschehen pflegt, die Zahlung leistet; oder dieselbe, wie es bei den gezogenen Wechseln üblich ist, durch einen Dritten bewirken läßt. Das Domiciliren dient ebenso, wie das Interveniren zur Förderung des Handelsverkehrs. Denn

1) Wird nicht der Zahlungsort geändert, sondern von dem Bezogenen bei der Acceptation nur eine andere Person oder Localität an seinem Wohnort zur Einlösung bezeichnet, wie z. B. in London durch die bankers und in Berlin durch das Institut des Cassen-Vereins besonders üblich geworden ist, so ist dieses keine Domicilirung und das Accept selbst kein bedingtes. Der Wechsel-Inhaber jedoch wird in einem solchen Falle verpflichtet sein, am Zahlungstage zunächst in der angegebenen Localität und event. auch bei dem Acceptanten selbst (da dieser nicht schlechter als ein Nothadressat stehen kann) Zahlung zu fordern und im Weigerungsfalle bei beiden Protest zu erheben.

Nach dem Holländ. H. G. B. §. 180. und in England nach 1. u. 2. Georg IV, c. 78. wird es jedoch des zweiten Protestes nicht bedürfen.

durch die Domicilirung wird es einerseits für den Verpflichteten, der an einem Ort wohnt, welcher gar keinen oder nur geringen Wechselverkehr mit andern Handelsplätzen hat, leicht in die ihm zu seinen Geldgeschäften nöthige Verbindung zu treten [1]; und anderseits wird dem Wechselgläubiger, indem er der mit vielen Umständen und Kosten versehenen Einziehung des Wechselbetrages an einem solchen Wohnorte des Verpflichteten überhoben wird, die Veräußerung des Wechsels unter günstigeren Bedingungen möglich. Welches aber auch immer im einzelnen Fall der Grund der Domicilirung sein mag, stets erscheint der Domiciliat als Procurant des Bezogenen. Hieraus folgt:

1. Der Domiciliat hat dieselben Pflichten und Rechte, wie der ursprüngliche Acceptant. Daher muß er die Legitimation des Präsentanten u. s. w. prüfen, und an dem nach dem Domicilianten zu berechnenden Verfalltage, wobei ihm event. die Respekttage desselben zu Statten kommen, die Zahlung leisten. cf. S. 47. [2]) In Betreff des Regresses wird jedoch die Modification eintreten, daß ihm derselbe nicht gegen den Aussteller, sondern nur gegen den Domicilianten und zwar im ordentlichen Prozeß, zusteht.

2. Der Wechsel-Inhaber hat gegen den Domicilianten, wenn derselbe nicht etwa selbstständig den Wechsel auch noch acceptirt hat, gar keine Rechte, sondern den anderen Wechsel-Interessenten gegenüber nur die Pflicht, den Wechsel am Zahlungstage dem Domiciliaten zur Einlösung zu präsentiren und im Weigerungsfall an diesem angegebenen Zahlungsort zeitig und gehörig gegen den

1) Dem Verpflichteten (Domicilanten) ist es auch leicht, die Zahlungsmittel nach diesem Wechselplatz zu beschaffen. Denn er hat nur nöthig um Geld einzukassiren, einen Wechsel an die Ordre des Domicliaten (als Remittenten) zu ziehen oder an eigene Ordre auszustellen und alsdann an den Domiciliaten zu giriren. cf. §. 1083. S. S. R. B. III. p. 41. u. B. IV. p. 425. Vorzugsweise in England ist das Domiciliren üblich und fast alle Kaufleute der verschiedenen Städte stehen dort mit den Londoner Bankiers (bankers) in Verbindung.

2) cf. S. S. E. B. XI. p. 91. Offenbach. V. v. 1829. §. 2.

Domiciliaten Protest zu erheben und zu versenden. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift zieht den Verlust des wechselmäßigen Regresses gegen den Domicilianten, Aussteller und die Vormänner nach sich [1]). Nur bei trockenen Wechseln wird der Aussteller eines ohne Angabe der Person des Domiciliaten domicilirten Wechsels z. B. wenn der Aussteller in Berlin wohnt und ausstellt „auf sich selbst, zahlbar in Leipzig", auch bei nicht gehöriger Protest-Aufnahme ausnahmsweise ein Jahr lang wechselmäßig verhaftet bleiben. §. 1112—1114. 1204. 1213. Treitschke nimmt in der Enc. B. I. p. 383. dieses auch von dem bei einer bestimmten dritten Person domicilirten, trockenen Wechsel an.

1) cf. S. S. R. B. III. p. 20. u. E. B. X. p. 208. Bremen W. O. art. 72. Holland. H. G. B. §. 118. Portugal. W. O. §. 19. Sächs. Entw. §. 181. Würtemberg. Entw. §. 609 u. 754.

Achter Abschnitt.

Von mehreren Wechsel-Verpflichteten.

Die Wechsel-Verpflichtung ist

1. eine solidarische (Sammtverbindlichkeit), wenn mehrere Personen einen Wechsel, der in der Mehrzahl lautet, unterschreiben, oder das Wechselgeschäft von einer Societäts-Handlung eingegangen wird. Der Gläubiger kann sich alsdann an sämmtliche Verpflichtete (mit Ausschluß des stillen Gesellschafters, cf. S. S. E. B. XII. p. 354.) oder an einige oder an einen einzelnen ohne Rücksicht auf seinen Antheil und die Verwendung des Geldes auf das Ganze halten, und zwar an die Wechselfähigen, wechselmäßig. Der einlösende Correus erlangt auf Höhe desjenigen Betrages, welchen er von seinen Mitschuldnern erstattet verlangen kann, die Rechte eines Wechselbürgen [1]). §. 786, 793—800.

2. Wechselbürgschaft ist die auf einem formell gültigen Wechsel [2]), von einem Wechselfähigen (wozu event. in concreto

1) cf. Chursächsische Pr. Ordn. v. 1724 §. 13. Das G. O. Trib. giebt ihm nach S. S. E. B. IX. p. 345, nur die Rechte des gewöhnlichen Bürgen.

2) Daher kommt es auf die Wechselfähigkeit des Hauptschuldners nicht an. Weimar. W. O. §. 115. Nach Code Nap. H. G. B. art. 142. Span. H.

auch die Personen ex §. 726 gehören cf. S. 13.) übernommene Bürgschaft. Sie geschieht ausdrücklich und zwar vorzugsweise bei trockenen Wechseln oder stillschweigend, sowohl in dem eben ad 1. erwähnten Falle, der Einlösung eines Correus, als auch durch Mitunterzeichnung eines in der einfachen Zahl ausgestellten Wechsels, indem alsdann nur der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner erachtet wird. [1]) Wollen die letztern nicht Bürgen, sondern nur Assistenten oder Zeugen sein, so müssen sie diese Eigenschaft ihrer Unterschrift ausdrücklich beifügen. §. 785. 787.

Der Wechselbürge haftet sofort ohne Belangung des Hauptschuldners in den Fällen, in welchen auch der gemeine Bürge dem Prinzipal-Verpflichteten gleich gestellt ist [2]). In allen übrigen Fällen jedoch kann er erst belangt werden, sobald die Wechsel-

G. B. 476. u. Holland. H. G. B. §. 131. kann die Wechsel-Bürgschaft auch auf einer besonderen Urkunde übernommen werden.

1) Dieser Grundsatz wird auch analogisch auf den Mitunterzeichneten eines Indossaments oder Accepts anzuwenden sein, wenn dieselben ausdrücklich in der Einheit lauten. Die Ungar. W. O. Thl. I. §. 49. präsumirt, daß im Zweifel die Bürgschaft für den Acceptanten übernommen ist. Der Code Nap. H. G. B. art. 140. Holländ. H. G. B. §. 146. u. Russ. W. O. §. 92. Flensburg. W. O. §. 82. sagen allgemein, daß, wer mit-unterzeichnet, acceptirt oder indossirt, solidarisch verhaftet wird. Aehnlich Bremen. W. O. art. 109. flgd. sächsische Entw. §. 28. Nach der Hannover. W. O. §. 38. haften sie dagegen nur pro Rata. Nach Story soll im Engl. und Nord-Amer. Recht beim Accept mehrerer nur derjenige gebunden sein, an welchen der Wechsel gerichtet war. Treit. p. 30.

2) Ist die Bürgschaft verdeckt geschehen, dadurch, daß der Bürge entweder den Wechsel ausgestellt oder acceptirt oder indossirt, so haftet er als Selbstschuldner und kann im Wechsel-Prozeß einen Einwand aus der Bürgschaft nicht entnehmen. cf. Treit. Enc. B. I. p. 248. Die Basel. W. O. §. 24. Die Bologna. W. O. §. 14. Bremen. W. O. art. 113., der Code Nap. H. G. B. art. 120. u. 142. und C. G. B. art. 2012., sowie die ihm nachgebildeten W. Ordn., die Flensburg. W. O. §. 82. u. Weimar. W. O. §. 115 bestimmen, daß der Bürge und der Schuldner solidarisch haften.

Execution gegen den Hauptschuldner fruchtlos ausgefallen ist, oder wegen seiner Entfernung gar nicht vollstreckt werden kann, z. B. wenn der Schuldner sich von seinem Wohnort entfernt hat. §. 284. 296 - 299. Tit. 14. Thl. I. A. L. R. Die Haftung des Wechselbürgen wird nach der vorstehenden Definition alsdann auch eine wechselmäßige sein [1]). Erfüllt der Bürge seine Verpflichtung, so tritt er ohne Rücksicht auf seine Wechselfähigkeit und ohne Cession in die Rechte des Wechsel-Gläubigers gegen den Hauptschuldner und die Vormänner des letztern. Er bekommt mithin Wechselrecht gegen seinen Schuldner, sobald der Gläubiger solches gehabt. §. 803. 802 [2]).

Die Verpflichtung des Wechselbürgen hört auf:

a. in den Fällen, in welchen die gemeine Bürgschaft erlischt, z. B. durch Aufhebung der Hauptverbindlichkeit, Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen u. s. w.

b. durch Prolongation der Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen,

und bleibt alsdann in beiden Fällen gar kein Anspruch übrig. §. 316 u. flgde. Tit. 14. Thl. I. A. L. R. §. 1238 d. T.

c. durch Aufhebung der Wechsel-Verbindlichkeit. Erlischt diese durch Verjährung oder Nichtbeobachtung der im Wechselrecht vorgeschriebenen Formalien, so bewirkt sie, nach S. 91, daß die für den Acceptanten eingegangene Wechsel-Bürgschaft als gewöhnliche fortbesteht; daß der Bürge des Ausstellers oder Indossanten dagegen alsdann nur noch so weit haftet, als dieselben mit dem Schaden des Gläubigers sich bereichern würden. Nur in dem einzigen Fall, wenn

1) In Oestreich findet gegen den Wechselbürgen nur der gewöhnliche Prozeß statt. Hofdecret vom 21. Septbr. 1821.

2) cf. p. 83. Note 1. Ungarn. W. O. Thl. I. §. 50. Bremen W. O. art. 113. 114. u. sächsische Entw. §. 132. Die Weimar. W. O. §. 117. verlangt jedoch noch Cession der Rechte des Gläubigers.

die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als 3 Tage nach der Verfallzeit verschoben worden (cf. S. 57.) tritt ausnahmsweise stets die obige Wirkung ein und jeder Anspruch ist erloschen. §. 1240. cf. S. S. E. B. IX. p. 355.

Neunter Abschnitt.

Von den auswärts vorgenommenen Wechsel-Geschäften.

Der §. 936. bestimmt allgemein:

daß außerhalb Landes vorgenommene Wechselgeschäfte nach den Gesetzen des Orts, wo sie verhandelt worden, zu beurtheilen sind,

und ist hiernach der Grundsatz locus regit actum für die Form sowohl, als für die rechtlichen Folgen der Handlung maaßgebend. Daher entscheidet über die Erfordernisse des Wechsels, der Wechselfähigkeit, des Indossaments und Protestes u. s. w. der Ort der resp. Ausstellung. Ueber die Nothwendigkeit des Protestes, sowie das Prozeß-Verfahren und den Ablauf der Verjährung entscheidet das Gesetz des Orts, wo die Klage angestellt wird. §. 936. 937. Anh. §. 117. cf. S. S. R. B. I. p. 323., B. III. p. 20., E. B. I.

1) cf. Span. H. G. B. §. 486., Baden W. G. §. 186 a. b.; dagegen Bremer W. O. art. 6., Weimar. W. O. §. 182., sächs. Entw. §. 233., Treit. p. 61—93., Pard. Nr. 1476—1500. Gegen auswärtige Gläubiger ist jedoch die Retorsion vorbehalten, §. 933—935., §. 114. tit. 2. und Anh. §. 34. Th. 1. A. G. O., B. v. 7. Juli 1819. cf. Baden. W. O. §. 125 a. Dessau. W. O. §. 46., Cöthen. W. O. art. 22., Frankfurt a. M. W. O. §. 47.

p. 256, B. VI. p. 288, VIII. p. 347 und B. XII. p. 374. [1]) Nur zwei Ausnahmen treten hierbei ein, nämlich daß

1. ein mündliches Accept nie Wechselverfahren begründet und
2. Rücksichts der Wechselfähigkeit Inländer, die mit einander im Auslande Wechselgeschäfte machen, nach dem inländischen Rechte beurtheilt werden, und umgekehrt, Fremde, die hier Wechsel-Verbindlichkeiten übernehmen, nicht den hiesigen Beschränkungen unterworfen sind, §. 992. 938. 931. [1])

1) Copenh. W. O. §. 9., Ungar. W. O. Thl. 1., §. 3. Die Dessau. W. O. §. 46. läßt die letztere Ausnahme nicht zu.

Zehnter Abschnitt.

Vom Erlöschen der Wechselkraft.

Die Wechselkraft des Wechsels hört auf:

1. Durch Tilgung der Verbindlichkeit. Diese geschieht:

a. Durch Zahlung des verfallenen Wechsels von Seiten des Ausstellers oder Bezogenen und bewirkt, daß die Wechselkraft des dem Bezahler ausgehändigten Instruments erlischt. Denn in der vom Bezogenen geschehenen Einlösung liegt die Erfüllung einer bereits früher oder erst jetzt übernommenen Verbindlichkeit, je nachdem der Wechsel bereits acceptirt war oder nicht. Erfolgt die Einlösung durch den Aussteller, so beweist dieselbe, daß der Wechsel seinen Lauf als solcher vollendet hat.

Eine Zahlung vor der Verfallzeit des Wechsels wird höchstens dann die Wechselkraft aufheben, wenn erstere gegen Quittung des Wechselinhabers erfolgt ist. §. 847. cf. §. 86. Tit. 16. Th. I. A. L. R. [1]) Erwirbt dagegen der Bezogene den Wechsel vor dem Verfalltage durch Indossament, so werden seine Rechte

1) cf. Portug. W. O. art. 59. 60., Span. H. G. B. §. 495., Code Nap. H. G. B. art. 114., Copenh. W. O. §. 51., Russ. W. O. §. 68. Weimar. W. O. §. 163., Churpfalz. W. O. von 1726 art. 40., Pard. Nr. 365.

als Gläubiger resp. Schuldner, bei dem bereits acceptirten oder nachträglich von ihm acceptirten Wechsel erst am Zahlungstage fällig und unwiderruflich mit einander verbunden. Der Wechsel wird deshalb seiner Bestimmung gemäß bis zum Zahlungstage Wechsel bleiben und bis dahin girirt werden können [1]). Acceptirt der Bezogene aber nicht den in Händen habenden Wechsel, so bleibt der letztere nur bis zum Verfalltage Wechsel. Der Bezogene ist alsdann, wenn er keine selbstständige Haftung übernehmen will, verbunden, wie jeder andere Wechselinhaber, bei Verlust des Wechselregresses, spätestens am Verfalltage gegen sich selbst Protest erheben zu lassen und zu versenden [2]).

Aehnlich stellt es sich, wenn der Aussteller den Wechsel vor dem Verfalltag durch Indossament wieder erwirbt, nur fällt hier natürlich eventuell die Protest-Aufnahme und der Regreß gegen die Vormänner von selbst fort. cf. §. 1161. 826. Hierbei müssen wir des Falles endlich noch gedenken, wenn der Aussteller von dem Rechte der Uebertragung gar nicht Gebrauch gemacht hatte, vielmehr bis zum Verfalltag Eigenthümer eines an eigne Ordre gestellten und im Voraus von dem Bezogenen acceptirten Wechsels verblieben ist. Alsdann nämlich hat der Wechsel gleichfalls seine Kraft als solcher verloren und kann auch nicht einmal bis zum Zahlungstage mehr girirt werden. Denn da nach S. 8. der erste Indossant Remittent wird, so würde durch diese späte Indossirung erst dem verfallenen Wechsel ein Remittent gegeben werden, was der Natur des Wechsels widerspricht. cf. S. S. E. B. 10. p. 402. und B. 9. p. 71.

Der Zahlung wird im Allgemeinen gleichstehen:

1) Wagner W. R. B. 3. p. 385. ist der Ansicht, daß die bisherigen Giranten alsdann von dem Wechselregresse frei werden.

2) cf. p. 73. Oestr. W. O. art. 33., Nürnberg. W. O. c. 2. §. 8. Dagegen Jurist. Wochenschr. de 1843 p. 595.

b. Entsagung oder Verzicht des Gläubigers, Compensation (Scontro), Novation und Vergleich [1]).

Durch Confusion erlischt das Wechselrecht des Wechsel-Inhabers, wenn derselbe unbedingter Erbe des Acceptanten oder Trassanten wird, und umgekehrt. Wird der Wechselinhaber unbedingter Erbe eines Indossanten oder umgekehrt, so erlischt die Regreßklage gegen die Hintermänner desselben [2]). Führt der Tod des Wechselschuldners keine Confusion herbei, so ist er ohne Einfluß und die Erben des Wechselschuldners haften wechselmäßig, wenn sie die Erbschaft unbedingt antreten, §. 896. [3])

2. Durch Nichtbeobachtung der Hinsichts der Präsentation und Protestation aufgestellten Vorschriften geht das Wechselrecht, mit Ausschluß gegen den Acceptanten dergestalt verloren, daß der Wechsel-Inhaber nur so weit gegen seine Vormänner sich regressiren kann, als dieselben sich sonst mit seinem

1) cf. Treit. Enc. B. II. p. 758., Wagner W. R. B. 3. p. 370. 441., Daniels W. R. p. 273. 372. Die Ungar. W. O. Thl. 1. §. 124. schließt die Compensation aus. Die Portug. W. O. art. 103. und 98. bestimmt, daß der Wechsel-Inhaber, welcher mit dem Indossanten einen Vergleich eingeht, das Klagerecht gegen die Hintermänner desselben verliert. Das Holländ. H. G. B. §. 199. (und Würtembergsche Entw. art. 687.) verordnet, daß der Wechselinhaber durch den mit dem Aussteller geschlossenen Vergleich seiner Rechte gegen den Acceptanten, welcher keine Deckung hat, und durch den Vergleich mit dem Acceptanten, welcher Deckung hatte, seines Anspruchs an den Aussteller verlustig geht. Das Span. H. G. B. §. 547. läßt die einem Verklagten erlassene Summe allen Wechsel-Verpflichteten zu statten kommen.

2) Weimar. W. O. §. 184. und 211.

3) Ebenso Danzig. W. O. §. 5., Jevern. W. O. von 1725 §. 24., Cöthen. W. O. art. 16., Braunschweig. W. O. §. 4., Oestr. W. O. art. 3. Nach Bremer W. O. art. 118. ist der Personalarrest gegen die Erben erst dann zulässig, wenn ihr Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht. Nach der Hannover. W. O. §. 42. und Weimar. W. O. §. 186. (Nassausche Entw. §. 258.) dagegen sind die Erben von dem Personalarrest befreit und haften überhaupt nur nach Verhältniß ihres Erbtheils, cf. sächs. Entw. §. 264.

Schaden bereichern würden. Dieses wird bei dem Indossanten der Fall sein, welcher keine Valuta gezahlt, und bei dem Trassanten, sobald er dem Bezogenen keine Deckung gemacht. Hat der Trassant aber Deckung gegeben, so kann der Wechsel-Inhaber nur Cession der Rechte des Trassanten gegen den Trassaten verlangen, §. 974. 1015. 1054. 1063. 1080. 1209.

Die Protest-Aufnahme jedoch vor dem Verfalltage, aber nach erfolgter Insolvenz-Erklärung des Acceptanten, soll nach der Ansicht des K. G. O. Tribunals gegen die des Kammergerichts zur Erhaltung des Wechsel-Regresses genügen, wenn nachgewiesen wird, daß eine neue Präsentation am Verfalltage vergeblich gewesen wäre. cf. S. 50. und S. S. R. B. I. p. 249.

3. Durch Verjährung (durch Nichtgebrauch) nach Ablauf eines Jahres [1]). Dasselbe beginnt, — sofern die Contrahenten nicht

1) Das ostpr. Pr. R. §. 142. läßt eine 10jährige Verjährung bei solchen trockenen Wechseln eintreten, in denen Ausländer sich der Fortdauer der Wechselkraft bis zur Zeit der an den Inhaber wirklich geleisteten Bezahlung unterworfen haben. — Die verschiedenen fremden Wechsel-Ordnungen haben verschiedene Verjährungsfristen und knüpfen an dieselben verschiedene Folgen. Die einen unterscheiden bei Bestimmung der Frist zwischen der Form der Wechsel, die anderen zwischen den bei den Wechseln vorkommenden Personen. Rücksichts der Wirkung weichen einige fremde Rechte darin vom preußischen ab, daß nach denselben die Verjährung nicht bloß die Wechsel-Verbindlichkeit, sondern jede Verbindlichkeit aufhebt und gar keinen weiteren Anspruch bestehen läßt. Diese einzelnen Bestimmungen sind nun, mit Ausschluß der bereits p. 31 für Sichtwechsel erwähnten, folgende:

1. Die Altenburg. W. O. c. 5. §. 9.: aus gezogenen Wechseln erlischt nach 4 Wochen und aus trockenen nach 3 Jahren jeder Anspruch.
2. Die Augsburg. W. O. c. 8. §. 11.: gezogene Wechsel verjähren gar nicht, trockene nach Ablauf eines Jahres.
3. Die Baden. W. O. §. 189., wie Code Nap. H. G. B. art. 189., nur daß die persönliche Haft nach Ablauf eines Jahres fortfällt.
4. Die Baier. W. O. §. 14. hat, wie das preuß. Recht, die einjährige Verjährung.
5. Die Basel. W. O. §. 30. und 31.: das Wechselrecht gegen den Accep-

durch gerichtlichen Vertrag anderweitige Verabredung getroffen haben, oder solche Umstände eintreten, welche die Rechtsverfolgung

tanten erlischt nach einem und gegen die Indossanten nach drei Monaten.

6. Belgien hat den Code Nap. angenommen.
7. Die Braunschweig. W. O. §. 45. und O. vom 28. April 1727: Die Wechselklage aus gezogenen Wechseln verjährt nach einem Monat und aus trockenen nach Jahr und Tag.
8. Die Bremer W. O. art. 119: die Wechselklage erlischt nach zwei Jahren.
9. Die Copenh. W. O. §. 73.: Nach fünf Jahren erlischt jede Forderung aus dem gezogenen Wechsel vollständig.
10. Die Cöthen. W. O. art. 23. hat Rücksichts der von Kaufleuten ausgestellten trockenen Wechseln die einjährige, Rücksichts der s. g. Cavalierwechsel die vierjährige Verjährung.
11. Die Dessau. W. O. §. 40. und 80.: Die Wechselklage erlischt nach einem Gemeinjahr.
12. England hat nach 3. und 4. Anna. 9. §. 2. die sechsjährige Verjährung, wodurch jeder Anspruch erlischt.
13. Die Flensburg. W. O. §. 84.: Die Wechselklage aus dem gezogenen Wechsel verjährt, wenn der zur Anstellung derselben Berechtigte sich in Europa befindet, in einem, sonst in zwei Jahren.
14. Frankfurt a. M. G. vom 12. Novbr. 1844. §. 15.: Gezogene Wechsel verjähren vollständig in einem Jahre, trockene bestehen jedoch noch drei Jahr nachher als Schuldscheine fort.
15. Frankreich. Nach Code Nap. H. G. B. art. 189. 155. verjähren alle Ansprüche aus Wechseln nach fünf Jahren. Der Schuldner bleibt aber verpflichtet, eidlich zu erhärten, daß er nichts mehr schuldig sei. Die Sicherheit jedoch, welche bei der Zahlung eines verlorenen Wechsels gestellt wird, erlischt nach drei Jahren. Die Verjährung der Regreßklage gegen die Indossanten und den Aussteller in 14 Tagen ist schon p. 56. Note 1. erwähnt. cf. Einert. W. R. p. 621.
16. Die St. Gallen. W. O. tit. 8. §. 3. und tit. 9.: Jeder Anspruch aus gezogenen Wechseln gegen den Aussteller und Indossanten verjährt in 3 resp. 4 Monaten; bei trockenen Wechseln verjährt nur der Wechselanspruch und auch dieser erst in einem Jahr.
17. Die Gallizische W. O. von 1775 art. 30.: Der Wechselanspruch aus trockenen Wechseln verjährt in Jahr und Tag.

unmöglich machen, — mit dem Verfalltage oder vielmehr wegen Anh. §. 114. und §. 1079. mit dem Zahlungstage. Ist jedoch

18. Genf hat den Code Nap. angenommen.
19. Gotha stimmt nach P. O. S. 272. §. 11. mit der Leipziger W. O. überein.
20. Griechenland hat den Code Nap. angenommen.
21. Haiti H. G. B. §. 163. und 186. hat den Code Nap. angnnommen, jedoch Rücksichts der Regreßklage als geringste Frist 6 Monat.
22. Die Hamburg. W. O. v. 1732 §. 4.: Wechsel von Nicht-Kaufleuten verjähren in vier Wochen; Rücksichts der Wechsel der Kaufleute ist keine Frist angegeben und tritt deshalb die gemeinrechtliche von 10 resp. 20 Jahr ein. cf. Meno Pöhls W. R. B. 2. p. 671.
23. Die Hannover. W. O. §. 43. und 44.: Das Wechselrecht erlischt nach einem Jahre und gegen die Indossanten findet nach zwei Jahren gar kein Anspruch mehr statt.
24. Das Holland. H. G. B. §. 206. hat die 10jährige Verjährung für die in Holland zahlbaren Wechsel mit gleicher Wirkung wie der Code Nap.
25. Die Jever. W. O. §. 21.: Jeder Anspruch aus einem Wechsel verjährt binnen sechs Wochen.
26. Das H. G. B. der Ionischen Inseln von 1841, §. 137. und 172., und
27. Der Kirchenstaat in dem Regol. prov. von 1821, §. 183. und
28. Krakau sind dem Code Nap. H. G. B. art. 189. gefolgt.
29. Nach der Leipziger W. O. von 1682, §. 32. hörte aus gezogenen Wechseln nach vier Wochen und aus trockenen nach Jahr und Tag jeder Anspruch auf. Nach der V. vom 18. Juli 1840, §. 10. kommt die letzte Bestimmung auch auf gezogene Wechsel zur Anwendung. Der neue sächsische Entw. §. 235. bestimmt nach den Verhandlungen der zweiten Kammer, daß die Wechselklage gegen den Aussteller und Acceptanten in einem Jahr, der Regreß-Anspruch gegen die Indossanten in sechs Monaten verjähren soll.
30. Die Lombardei und
31. Lucca und
32. Luxemburg haben den Code Nap. H. G. B. art. 189. angenommen.
33. In Malta verjähren Wechsel nach St. Joseph conc. des codes §. 57. in dreißig Jahren.
34. In Mexico verjährt, nach der Bilbao. W. O. c. 13. §. 29. und 9., die Klage gegen den Aussteller und die Indossanten in vier Jahren.

früher die Acceptation des Wechsels schlechterdings und unbedingt verweigert und deshalb Protest aufgenommen worden, so wird

35. In Norwegen verjährt, nach der V. von 1681, art. 23., jeder Anspruch in 6 Monaten.

36. Die Nürnberg. W. O. c. 6. §. 4.: Trockene Wechsel verjähren in einem Jahre, bei gezogenen dagegen wird die dreißigjährige Frist angenommen. Meißner W. R. p. 261.

37. Die Offenbach. W. O. von 1739, §. 46.: Nicht protestirte, nicht zurückgeforderte und verlegte gezogene Wechsel verjähren nach vier Wochen, trockene nach einem Jahre, und nach fünf Jahren findet gar kein Anspruch mehr statt.

38. Die Oestr. W. O. von 1763, art. 33.: Trockene Wechsel verjähren nach Jahr und Tag, welches nach Zimmerl. W. R. p. 284. auch von gezogenen Wechseln gilt.

39. Parma und

40. Polen haben den Code Nap. angenommen. Eben so

41. Die Portug. W. O. art. 103. und 121. mit der Beschränkung, daß der Aussteller eines gezogenen Wechsels noch den Beweis der gegebenen Deckung führen muß, und der Aussteller eines Platzwechsels oder Billet à ordre dreißig Jahr verpflichtet bleibt.

42. Die Reuss. W. O. (jüngere Linie) von 1717, §. 12.: Jeder Anspruch aus einem Wechsel erlischt nach einem Jahre.

43. Die Reuss. W. O. (ältere Linie) von 1820, §. 175.: Die Wechselklage gegen den Acceptanten, Intervenienten und deren Bürgen verjährt nach 2 Monaten; die Regreßklage, wie in der Weimar. W. O., nach einem gemeinen Jahr.

44. Die Rostock. W. O. §. 8.: Jeder Anspruch aus dem gezogenen Wechsel erlischt nach einem Jahre, außer gegen den Acceptanten und den Trassanten, welcher keine Deckung gegeben.

45. Die Rudolstadt. W. O. von 1755, §. 6.: Die Wechselklage erlischt nach vier Jahren.

46. Die Russ. W. O. §. 95.: Die Wechselklage erlischt nach zwei Jahren.

47. Sardinien H. G. B. von 1842, §. 169. und 204., wie Code Nap.

48. Schottland. Die Wechselklage erlischt nach sechs Jahren, Statut 12., Georg 3. c. 72.

49. Das Königreich beider Sicilien H. G. B. von 1819, §. 195., wie Code Nap. H. G. B. art. 189., nur daß nach §. 154. die gestellte Sicherheit gegen Code Nap. H. G. B. art. 155. auch in fünf Jahren erlischt.

das Jahr schon vom Tage des eingelegten Protestes an gerechnet. Lautet der Wechsel auf Kündigung, so beginnt die Verjährung mit dem durch die stattgefundene Kündigung gestellten wirklichen Verfalltag. Ist der Wechsel schriftlich prolongirt worden, so nimmt die Verjährung erst nach dem Ablauf der Prolongationsfrist ihren Anfang. Die Wechselverjährung bewirkt nur, wie die ad 2. erörterte Nichtbeobachtung der Formalien, daß die Wechsel-Verbindlichkeit als solche erlischt. Daher besteht der Wechsel noch als Schuldschein resp. Anweisung während der 30jährigen Verjährung dem Acceptanten gegenüber fort; in Betreff des Regresses jedoch gegen den Aussteller und die Indossanten tritt §. 1080. ein und dieselben haften nur in sofern

50. Spanien H. G. B. §. 557. und 568.: Die Wechselklage erlischt bei gezogenen Wechseln nach vier Jahren und gegen die Indossanten eines trockenen Wechsels nach zwei Monaten.

51. Tessin C. G. B. §. 1279. und 1510. und

52. Toscana wie Code Nap.

53. Ungarn W. O. Thl. 1. §. 202. und 209.: Die zweijährige Verjährung hebt nur das Wechselrecht auf.

54. Walachei H. G. B. von 1840, §. 150. und

55. Wallis W. O. von 1839, §. 50. und 92. stimmen mit dem Code Nap. überein.

56. Weimar. W. O. §. 177. und 209. (Nassausche Entw. §. 255. 280.): Die Verjährung gegen den Acceptanten, Intervenienten und deren Bürgen tritt nach vier Wochen ein; die Regreßklage gegen die Vormänner und deren Bürgen, des Intervenienten gegen den Honorirten und die Klage gegen den Aussteller eines trockenen Wechsels erlischt nach Ablauf eines gemeinen Jahres.

57. Würtemberg. W. O. c. 4. §. 34. 36.: Die Wechselklage aus gezogenen Wechseln erlischt nach vier Wochen und aus trockenen nach einem Jahr. Der Würtemb. Entw. art. 673. 689. 740. folgt dem Code Nap., nur daß er gegen den Aussteller und Indossanten als geringste Frist 3 Monat annehmen will.

58. Zürich. W. O. §. 25.: Gegen den Acceptanten tritt nach einem Jahre, und gegen die Indossanten nach drei Monaten die Verjährung ein.

sie sich mit dem Schaden des Klägers bereichern würden [1]). §. 903. 904. 1079. 1139. h. t. §. 566. 546. tit. 9. Th. I. A. L. R. S. S. R. B. 1. p. 107., E. B. 3. p. 316., B. 9. p. 331. und 355.

Die Verjährung des Wechsels wird unterbrochen:

a. durch einen dem Schuldner bewilligten Indult, jedoch nur bei Personen ohne kaufmännische Rechte, und es beginnt eine neue einjährige Verjährung mit dem Tage des aufgehobenen Indults. Der Vermerk einer Abschlagszahlung und eine außergerichtliche Mahnung genügen nicht zur Unterbrechung, §. 905.—907. h. t. §. 66. Tit. 47. Pr. Ord. [2])

b. durch gehörige Protest-Aufnahme. Waren indeß mehrere als Selbstschuldner verhaftet, so wird die Wechselkraft nur gegen diejenigen, gegen welche die Protest-Aufnahme stattgefunden, ein Jahr erhalten, §. 911. 1130. 1208 [3]).

c. Durch Anstellung der Klage und demnächstiger Mittheilung derselben, wenn auch die letztere nach Ablauf des Verjährungsjahres an den Schuldner erfolgt, wird die Wechselkraft so lange erhalten, bis das Instrument auch als Schuldschein resp. Anweisung (also 30 Jahre lang) verjährt ist. Die Liquidation im Concurse jedoch oder bei einem Gehalts-Abzugs-Verfahren auch vor Ablauf der einjährigen Frist, bewirkt nur das Vorzugsrecht der sechsten Klasse. Wird die Wechselklage nur gegen einen Wechsel-Verpflichteten angestellt, so

1) Dieses wird auch von den wechselfähigen Indossanten eines von einem Nichtwechselfähigen ausgestellten Wechsels gelten, cf. S. S. R. B. II. p. 323.

2) Nach der Weimar. W. O. §. 179. genügt auch nicht gerichtliches Mahnen.

3) In Betreff der trockenen Wechsel ist noch die Singularität der §. 1214. bis 1218. zu berücksichtigen. cf. auch Wagner W. R. B. 3. p. 148.

unterbricht sie nach der Analogie des §. 912. die Verjährung auch nur gegen diesen einen [1]).

Was vom Capital endlich gilt, gilt auch von den Zinsen, als dem Accessorium, und findet daher, so lange aus dem Wechsel wechselmäßig geklagt werden kann, auch wegen der darin verschriebenen, selbst über ein Jahr rückständigen Zinsen, die Wechselklage statt. §. 908.—910. 1131. An §. 319. zur A. G. O. cf. S. S. R. B. 2. p. 104. und B. 2. p. 177.

1) Nach der Bremer W. O. art. 126. unterbricht die Insolvenz des Wechselschuldners die Verjährung. Nach der Weimar. W. O. §. 182. tritt in diesem, sowie in einigen anderen Fällen nur ein Ruhen der Verjährung ein. Nach dem Hofdecret vom 7. Mai 1772 für Böhmen und nach der Hannover. W. O. §. 4. erlischt die Wechselkraft auch durch Constituirung einer Hypothek.

Elfter Abschnitt.

Vom Wechsel-Prozeß [1]).

Die Wechselklage wird unter Zugrundelegung des Original-Wechsels und Protestes in dem Gerichtsstande des Verpflichteten angebracht[2]). War der Wechsel auf Kündigung gestellt, so muß noch die schriftliche Annahme derselben oder ein Attest über die gerichtlich oder notariell geschehene Kündigung beigebracht werden. Der Verklagte, welcher zu einem möglichst nahen Termin zur mündlichen Beantwortung und weiteren Verhandlung vor den erkennenden Richter vorgeladen wird [3]), kann dem Anspruch, außer dem Ein-

1) In einigen Staaten, z. B. Frankreich nach H. G. B. art. 618. 626, Span. nach H. G. B. §. 1183. Mexico nach G. v. 15. Novbr. 1841. §. 15. können nur Kaufleute, Mitglieder der Handelsgerichte sein, in anderen z. B. Griechenland, nach G. v. 1834. Ungarn. nach W. O. Thl. II. §. 5 u. 10. Bremen. nach §. 1. der V. v. 1845. wird nur ein Theil der Richter aus dem Kaufmannsstand genommen. Das Portugal. H. G. B. §. 1006 ist dem englischen Recht in der Zuziehung der Jury gefolgt und bemerkt ausdrücklich im §. 207. daß die Handelsgerichte nur Billigkeits-Gerichte seien.

2) Ueber die gemeinschaftliche Klage gegen sämmtliche Verpflichteten. cf. Code Nap. Pr. Ord. art. 59. Ruff. G. B. 1072. Ungarn W. O. Thl. II. §. 20.

3) Der Termin kann nur prorogirt werden, wenn unabwendbare Zufälle dem Verklagten die Wahrnehmung desselben unmöglich machen. §. 16. Tit. 27. Pr. Ordnung. cf. auch p. 31.

wande der Zahlung nur solche Einwendungen im Wechselprozeß opponiren, die aus dem Wechselrecht hergenommen sind (d. h. auf den Mangel eines die Wechselmäßigkeit des Anspruchs unter den Partheien begründenden Erfordernisses sich beziehen) und überdies sofort erweisbar sind, §. 917. 1188. 1242. S. S. E. B. IX. p. 336. §. 29 und 52. Titel 27. P. Ord. V. vom 21. Juli 1846. §. 13.

Zulässig ist demnach z. B. der Einwand der mangelnden Legitimation, der formellen Ungültigkeit oder Falschheit des Wechsels[1]; der Verabsäumung der Vorschriften über Präsentation oder Protestation; der Gegenforderung, in sofern solche aus Wechselgeschäften entsprungen und mit den Erfordernissen der Compensation versehen ist, u. s. w. Ist ferner der Kläger nur Bevollmächtigter oder Indossatar pro cura (nach §. 820 und 822), so kann der Verklagte sich der Einwendungen und Gegenforderungen noch bedienen, welche ihm gegen den Eigenthümer des Wechsels zustehen. Solche zulässigen Einwendungen werden weder durch ein wiederholtes Anerkenntniß des Wechsels noch durch Prolongation oder Abschlagszahlung beseitigt. cf. §. 715. sqq. 748. sqq. 805. sqq. 903. sqq. 923. 991. sqq. 1006. sqq. 1046. sqq. 1104. 1107. sqq. 1131—1133. 1137. 1153. 1193. sqq. 1184. 1240—1247. 926. Crel u. Gräf W. R. p. 144. S. S. E. B. XII. p. 362. u. R. B. II. p. 119.

Unstatthaft ist dagegen der Einwand, daß nur das mit dem Accepte und der Folge der Indossamente versehene Exemplar nicht

1) Hat der Verklagte außer seinem Namen noch seinen Wohnort oder Charakter geschrieben, so findet die Vergleichung der Handschrift nur wider seine Erben und zwar bloß zur Unterstützung anderer Beweismittel statt. Hat er aber mehrere Worte seiner Unterschrift beigefügt, so kann die Vergleichung der Handschrift mit voller Wirkung geschehen. §. 920 u. 921. Ueber das Verfahren bei der Diffession cf. §. 21. u. flgd. Tit. 27. Pr. Ord., wobei jedoch noch zu bemerken, daß der von einem vereideten Makler attestirte Wechsel eidlich nicht diffitirt werden kann. §. 1378 (cf. p. 120).

auch die übrigen ausgehändigt werden können; und in Betreff des Ausstellers, welcher seine Unterschrift anerkannt, der Einwand, daß der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder, daß er den Namen des Remittenten in blanco gelassen; und Rücksichts des Acceptanten dem Remittenten gegenüber der Einwand, daß der Wechsel für fremde Rechnung gezogen worden [1]). Ferner ist unerheblich der Einwand der nicht gezahlten Valuta und daher auch der der Simulation [2]). Nur bei trockenen Wechseln kann der Aussteller, welcher zu den Personen des §. 726 (cf. S. 13) gehört auch dem dritten Inhaber den Einwand der nicht baar empfangenen Valuta [3]) entgegensetzen, wenn er das Indossament nicht schriftlich genehmigt, oder der Wechsel nicht auf Ordre gelautet §. 783. §. 1244. cf. S. S. R. B. 3. p. 19. u. E. B. X. p. 208 und Justiz-Minist. Bl. de 1846. p. 111. wonach die Entscheidung in S. S. R. B. II. p. 120 verworfen worden ist.

Nach geschlossener Verhandlung wird sofort erkannt. Hat der Verklagte die Einwendungen nicht sogleich liquide machen können, so werden dieselben ad separatum verwiesen [4]). Die Appellation

1) Im Engl. u. Nord. Amer. R. kann der Acceptant aus der Unmündigkeit des Ausstellers dem klagenden Inhaber gegenüber keinen Einwand entnehmen. Dagegen ist der Einwand, daß nicht volle Valuta (valuable consideration) gegeben worden, zwischen den unmittelbaren oder ursprünglichen Contrahenten zulässig. Treit. p. 60. 94. Jacobs. p. 168. Georg III. c. 93.

2) cf. Danzig. W. O. §. 16. Der Einwand der Simulation ist gegen den ersten Indossanten eines trockenen Wechsels und eines Wechsels an eigene Ordre in S. S. R. B. II. p. 126 u. E. B. 9. p. 336 u. B. 8. p. 35 zugelassen. In den Gründen des letztern Falles heißt es aber auch, daß gegen spätere eigentliche Indossaten der Einwand im allgemeinen nicht zuzulassen sein würde, cf. auch Gräf Archiv Heft 3. p. 45.

3) Diesem steht der Fall gleich, wenn die Valuta in der Bürgschaftsstellung für den ersten Wechsel-Inhaber bestanden hat. S. S. R. B. I. p. 1.

4) Im Separatverfahren kann auch der im Wechselprozeß in contumaciam für recognoscirt erachtete Wechsel diffitirt werden. cf. S. S. E. B. XII. p. 368.

welche binnen 3 Tagen anzubringen ist, sowie die eingelegte Revision haben Devolutiv-Effect und der obsiegende Kläger resp. Appellant ist berechtigt nach erhaltenem Erkenntniß die Execution in die Person und das Vermögen des Verklagten zugleich nachzusuchen[1]). Erfolgt binnen 24 Stunden nach geschehener Beschlagnahme die Provocation auf Concurs, so gebührt dem Kläger auf Höhe des Werths der unter Siegel gelegten Sachen das Vorzugsrecht der fünften Klasse. — Die Execution selbst kann der Verklagte nur durch gerichtliche Deposition der schuldigen Summe abwenden. V. vom 21. Juli 1846. §. 27. G. vom 11. Mai 1839. §. 3. und §. 33. 44. 50. Titl. 27 Pr. Ordn.

1) Die V. v. 4. Juni 1819. §. 4. betr. das Naumburger Handels-Gericht, gestattet gleich der Churfächsischen Prov. Ord. Anh. §. 12. u. der Rudolstadt. W. O. §. 1. und dem Coburg. Gothasch. Mandat. §. 6. sofort bei Anstellung der Klage Observation und bei recognoscirter Unterschrift des Wechselschuldners den Personal-Arrest. Die Copenh. W. O. §. 67 gestattet sofort und die Russ. W. O. §. 108 nach recognoscirter Unterschrift den Real- und Personal-Arrest zugleich. Letztere bestimmt nach §. 123. 133. 141. daß im Fall der Execution, der Verurtheilte noch eine Geldstrafe von 2 resp. 4% entrichten muß, welche für die Canzlei-Bedürfnisse und zu Belohnungen der Beamten verwendet werden.

Das Span. H. G. B. §. 544 bewilligt nur gegen den Acceptanten, welcher bei der Protestaufnahme wegen Nicht-Zahlung den Einwand der Falschheit seines Accepts nicht gemacht hat, die Execution sofort, gegen die anderen Wechsel-Verpflichteten erst nach recognoscirter Unterschrift.

Die Ungarn. W. O. Thl. 2. §. 62. 65. 144. 204. 197. gestattet zwar einerseits sofort bei Anstellung der Klage die Execution auf Sicherheits-Bestellung (selbst am Feiertage) und den außergerichtlichen Verkauf der für den Wechsel verpfändeten Staatspapiere; anderseits aber auch nach dem Erkenntniß zunächst nur Real-Execution.

Schlußwort.

Die vorstehende Darstellung ergiebt, wie erheblich die verschiedenen Wechsel-Ordnungen selbst bei der Bestimmung der wesentlichsten Grundsätze des Wechselrechts von einander abweichen. Prüfen wir dieselben näher, so scheinen diese Abweichungen lediglich durch die verschiedene Anschauung der Rechts-Verhältnisse herbeigeführt und mit wenigen Ausnahmen weder durch die örtlichen Verhältnisse noch durch die anderweitigen Landesgesetze bedingt zu sein. Da bei dieser Beurtheilung vorzugsweise nur die Gesetzgebungen derjenigen Länder, welche den ausgebreitesten Handel treiben, als Maaßstab dienen können, so wollen wir jetzt zum Schluß noch die erheblichen Abweichungen in den Hauptgrundsätzen kurz zusammenzustellen uud das richtige und zweckmäßige in denselben aufzufinden suchen.

Was zunächst

1. Die Requisite des Wechsels betrifft, so kommt in dieser Beziehung hier nur in Betracht,

a. daß die meisten Wechsel-Ordnungen der bedeutenderen Länder übereinstimmend davon ausgehen, daß jeder Dispositionsfähige mit Ausnahme der Frauen, die keinen Handel treiben, wechselfähig ist. Auch andere Personen in der

Ausstellung der Wechsel überhaupt oder nur in Bezug der trockenen Wechsel zu beschränken, erscheint nicht angemessen. Denn solchen Personen wird alsdann der erforderliche Credit besonders erschwert und die jetzt nothwendig gewordene Benutzung des Wechsels für viele Verhältnisse außerhalb des Handels unmöglich gemacht. Auch der Umstand, daß der Code Nap. und die ihm nachgebildeten Wechsel-Ordnungen so wie das Englische Recht überhaupt den troecknen Wechsel nicht unbedingt als Wechsel anerkennen, steht diesem nicht entgegen. Denn der Code Nap. H. G. B. art. 187. stellt die billets à ordre in den meisten Beziehungen und der Parlamentsact 3 und 4 Anna c. 9. die promissory notes fast durchweg den gezogenen Wechseln gleich und neuere Wechsel-Ordnungen, z. B. die von Bremen haben gleichfalls die Wechselverpflichtung aus trockenen Wechseln gebilligt. Auch würde eine solche Beschränkung jeden Augenblick zu umgehen sein, indem das dem trockenen Wechsel zu Grunde liegende Darlehnsgeschäft in die Form eines gezogenen Wechsels (wenn nämlich der Darlehnsgeber auf den Empfänger zieht) leicht eingekleidet werden kann (cf. S. 12. u. 1.)

Eben so lassen

b. fast alle Wechsel-Ordnungen die Förmlichkeiten bei der Unterschrift der Wechsel-Interessenten fortfallen und halten den Geschlechtsnamen allein für genügend, (cf. S. 6.)

Ferner dürfte

c. das Bekenntniß der empfangenen Valuta aus der Reihe der nothwendigen Requisite eines Wechsels zu streichen sein, da einerseits dasselbe, wie der Verkehr täglich zeigt, zur leeren Form geworden und andererseits aus der Nicht-Zahlung derselben ein Einwand im Wechsel-Progreß im allgemeinen nicht entnommen werden kann (cf. S. 8 u. 100.)

d. Die Stempelsteuer endlich, welche wir fast in allen Ländern, jedoch mit verschiedenen Modificationen finden, wird am wenigsten den Verkehr hindernd belästigen, wenn die nachträgliche Beibringung des Stempels bis zur Anstellung der Klage, wie z. B. in Baiern, überall gestattet würde. (cf. S. 17.)

2. Da der Wechsel ein verhandelbares Papier ist und vorzugsweise zur Begebung negocirt wird, so muß

a. die Form der Letzteren möglichst vereinfacht werden. Der Verkehr findet dieses darin, daß er dem Blanco-Indossament gleiche Wirkung mit dem eigentlichen beilegt. Indeß erst wenige Gesetzgebungen haben solches, wie doch nöthig, anerkannt; die meisten sprechen hierfür nur indirect, indem sie Wechsel und Indossament au porteur zulassen, und die nachträgliche Ausfüllung des Blanco-Indossaments nicht verbieten (cf. S. 60.)

b. Wenn gleich bei dem Wechsel die Veräußerung die Regel bildet, so ist doch auch die entgegengesetzte Bedingung, der Untersagung derselben für zulässig zu halten; nur wird solche als Ausnahme alsdann nicht stillschweigend „durch die unterlassene Bemerkung des Wortes Ordre," wie allerdings viele Wechselgesetze annehmen, eintreten können; sondern ausdrücklich etwa durch die Worte „Nicht an dessen Ordre," im Wechsel resp. Indossament ausgesprochen werden müssen. (cf. S. 26.)

3. Was den Verfalltag betrifft, so erscheint die französische Bestimmung „denselben unbedingt für den Zahlungstag zu erklären und die Protestaufnahme an den demselben folgenden Tag zu veranlassen," allein richtig zu sein. Denn aus der Strenge, die im ganzen Wechsel-Recht allgemein herrscht, folgt, daß weder der Wechselinhaber mit der Präsentation säumen darf noch dem Acceptanten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit eine Nachfrist ge-

bührt. Hiermit stimmt auch der Handelsverkehr, aus dem der Wechsel doch nun einmal sich entwickelt hat, vollkommen überein, da die Kaufleute auch in den Ländern, in welchen die Respecttage nachgelassen sind, derselben selten sich bedienen. Auch folgt das Unrichtige des Princips der Respecttage indirect aus jenen Gesetzen selbst, indem die verschiedenen Wechsel-Ordnungen einerseits in der Zahl dieser Tage ohne ersichtlichen Grund mannigfach variiren und andrerseits doch darin übereinkommen dieselben dem im Wege des Regresses in Anspruch genommenen Schuldner, gänzlich zu entziehen (cf. S. 37. 47.)

Die Protestaufnahme event. auf den dem Verfalltage folgenden Tag anzuordnen, ist consequent, weil dem Schuldner zur Erfüllung seiner Zahlungspflicht der ganze Zahlungstag bis zum Ablauf der Geschäftszeit zu gewähren ist.

4. Der Begriff und die Natur des Wechsels erfordern, daß dem Grundsatz, „daß alle Personen welche in einem Wechsel oder Indossament sich ausdrücklich oder stillschweigend verpflichten für den Betrag des Wechsels aufzukommen" die möglichste Ausdehnung gegeben werde. Hieraus folgt

a. daß alle, welche einen Wechsel unterschrieben oder acceptirt oder indossirt oder in demselben eine Bürgschaft übernommen haben, dem Inhaber solidarisch verhaftet sind und event. von demselben nach seiner Wahl beliebig einzeln oder zugleich und zusammmen, wie fast alle neueren Wechsel-Ordnungen anerkennen, wechselmäßig in Anspruch genommen werden können; (cf. S. 56. 84. 98.)

b. daß auch dem Inhaber eines wegen Mangels des Accepts gehörig protestirten noch nicht fälligen Wechsels gegen seine Vormänner der Regreßanspruch auf sofortige Zahlung zusteht. Wenn dagegen mehrere neuere Gesetzgebungen der französischen gefolgt sind und zunächst den Regreß nur auf Sicherheitsbestellung einräumen, so verkennen

sie die Nützlichkeit und die Erleichterungen, welche das baare Geld dem Verkehr gewährt. Denn abgesehen von den vielen und lästigen Depositionen, welche die gegenseitigen Sicherheitsbestellungen der Indossanten herbeiführen, werden dadurch zugleich bedeutende Capitalien dem Verkehr entzogen und die Indossanten selbst in ihren Dispositionen beschränkt, und in Ungewißheit über das Schicksal des Wechsels gesetzt (cf. S. 54.). Daher ist es ferner consequent, daß
c. das preußische Recht den Wechselinhaber nur dann verpflichtet hält die Ehren-Acceptation eines Dritten, der auf dem Wechsel nicht benannt ist, zuzulassen, wenn dieselbe gegen baare Zahlung erfolgt (cf. S. 82.). Endlich
d. wird die Härte, welche in der Wechsel-Verpflichtung für den einzelnen liegt, schwinden, sobald allen Interessenten, welche bei der Negociirung, Uebertragung und Einlösung des Wechsels Antheil nehmen, die Verfolgung der betreffenden Ansprüche wechselmäßig gestattet wird. Demnach würde die Wechselklage dem Käufer (Remittenten resp. Indossatar) auf Aushändigung des gekauften und bezahlten Wechsels gegen den Verkäufer, so wie anderseits dem Verkäufer (Aussteller resp. Indossanten) auf Rückgabe des verkauften und nicht bezahlten Wechsels gegen den Käufer einzuräumen sein. Wird der Wechsel von dem Bezogenen nicht honorirt, so hat der Remittent resp. Indossatar den Wechselregreß gegen sämmtliche Vormänner. War der Wechsel bereits acceptirt und wird von dem in Anspruch genommenen Aussteller eingelöst, so muß demselben die Wechselklage gegen den Acceptanten, so wie umgekehrt, wenn der Wechsel von dem Bezogenen, welcher keine Deckung hat, honorirt wird, diesem letzteren gegen den Aussteller event. gegen den Dritten, für dessen Rechnung die Einlösung geschah, auf Erstattung zugebilligt werden.

Diese Folgerungen sind indeß in den verschiedenen Wechsel-Ordnungen nur theilweise anerkannt (cf. S. 22. 26. 68.)

5. Die Nichtbeobachtung der über die Präsentation und Protestation des Wechsels so wie den Ablauf der Verjährungsfrist gegebenen Vorschriften zieht zwar nach den meisten fremden Gesetzen in Consequenz der strengen Form des Wechselrechts die unbedingte Befreiung der Indossanten nach sich; allein dem Wesen der Sache dürfte mehr der Grundsatz des preußischen Rechts entsprechen, wonach die Indossanten, soweit sie sich mit dem Schaden des Regredienten bereichern, verhaftet bleiben. Nur würde unter allen Umständen die Verjährungsfrist des preußischen Rechts von einem Jahr Rücksichts der Indossanten, etwa wie in den Anträgen der zweiten sächsischen Kammer geschehen, auf sechs Monat zu verkürzen sein (cf. S. 09.)

6. Was schließlich das Prozeß-Verfahren betrifft, so stimmen fast alle Gesetze in dem Prinzipe, „dasselbe möglichst zu beschleunigen" überein; nur in Betreff der Zeit und des Umfanges der Execution finden sich wesentliche Unterschiede. Erwägen wir indeß, das die Einwendungen des Verklagten bereits sehr beschränkt und außerdem nur dann zulässig sind, wenn sie sofort erwiesen werden können, so müssen wir den Wechsel-Gesetzen beipflichten, nach welchen sofort durch die vom Verklagten recognoscirte Unterschrift die Execution begründet wird. Was den Umfang derselben betrifft, so ist der Real- und Personal-Arrest neben einander zu gestatten. Denn jeder Schuldner haftet zunächst mit seinem Vermögen und der Wechselschuldner übernimmt überdies eine sofortige persönliche Haft (cf. S. 3. u. 101.)

Da der Handel wegen seiner cosmopolitischen Natur Gleichförmigkeit der Handelsrechte nothwendig macht und die vorstehend entwickelten Hauptgrundsätze zum größeren Theil in den bedeutenderen und neueren Wechsel-Ordnungen, wie nachgewiesen, An-

erkennung gefunden haben und in ihren Abweichungen gegen die übrigen Wechsel-Gesetze fast nirgends beschränkend, sondern eher erweiternd sind, so wird die Annahme derselben auch in den letzteren keinen großen Hindernissen unterliegen. Vorzugsweise dürfen wir in Deutschland die Verschiedenheiten der 45 einzelnen (also über die Hälfte der überhaupt geltenden) Wechselrechte jetzt bald verschwinden und einer Uebereinstimmung entgegen sehen. Denn indem die meisten deutschen Staaten gegenwärtig mit einer Revision ihrer Wechselgesetze beschäftigt sind, wird bei den neuen Entwürfen die geringe Zahl der erheblichen und der Natur der Sache nach nicht durch die örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen, so weit solche noch bestehen, Berücksichtigung und Erledigung finden und dadurch der Weg zu dem nöthigen allgemeinen deutschen Wechselrecht angebahnt werden *).

*) F. Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechts. 1844.

[illegible]

gen der zweiten sächsischen Kammer geschehen, [illegible]
zu verkürzen sein (cf. S. 69.)

[illegible] stimmen fast alle Gesetze in dem Prinzipe, „dasselbe möglichst zu beschleunigen“ überein; nur in Betreff der Zeit und des Umfanges der Execution finden sich wesentliche Unterschiede. Erwägen wir indeß, daß die Einwendungen des Verklagten bereits sehr beschränkt und außerdem nur dann zulässig sind, wenn sie sofort erwiesen werden können, so müssen wir den Wechsel-Gesetzen beipflichten, nach welchen sofort durch die vom Verklagten recognoscirte Unterschrift die Execution begründet wird. Was den Umfang derselben betrifft, so ist der Real- und Personal-Arrest neben einander zu gestatten. Denn jeder Schuldner haftet zunächst mit seinem Vermögen und der Wechselschuldner übernimmt überdies eine [illegible] persönliche Haft (cf. S. 3. u. 101.)

[illegible] der Wechsel wegen seiner cosmopolitischen Natur Gleichförmigkeit [illegible] Rechte nothwendig macht und die vorstehend entwickelten [illegible] zum größeren Theil in den bedeutenderen und neueren Wechsel-Ordnungen, wie nachgewiesen, An-

Zweite Abtheilung.

Von den Maklern

und den

kaufmännischen Commissionairen.

Erster Abschnitt.

Von den Maklern.

Der Handel hat schon früh eine wesentliche Erleichterung und Förderung durch die kaufmännischen Unterhändler erhalten, Personen, welche die Handelsaufträge Andrer zu besorgen und die Geschäfte derselben zu vermitteln übernehmen. Sie heißen vorzugsweise kaufmännische Commissionaire, wenn sie in eignem Namen den Auftrag auszuführen sich unterziehen; entgegengesetzten Falls werden sie Makler oder Sensale (courtier, broker) genannt [1]. Das allgemeine Landrecht behandelt die letzteren, in den §§. 1305—1388. Tit. 8. Th. II. und unterscheidet dieselben nach den Gegenständen der kaufmännischen Geschäfte. Als die wesentlichsten stellen sich heraus und werden speciell erwähnt: die Waaren- und Schiffsmakler (wozu auch die Assecuranz-Makler des Code Nap. H. G. B. art. 77. gehören werden) so wie die Wechsel-Makler, zu welchen letzteren

1) Die Einführung des Instituts der Makler wird sowie die Entstehung des Wechselverkehrs in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen sein. S. von Martens Ursprung des Wechselrechts. S. 22. Fremery, études de droit commercial p. 517.

wir auch die Geld- und Fonds-Makler rechnen können [1]). Da aber alle gleiche Zwecke verfolgen, so unterliegen sie auch denselben allgemeinen Bestimmungen und die Verschiedenheit der Objecte wird nur ausnahmsweise Modificationen herbeiführen.

Diese Hauptgrundsätze zeigen sich

I. in der Bestellung.

Der §. 1311. bestimmt, daß die Makler besonders bestellt und vereidet sein müssen. Die Wahl und Präsentation derselben geschieht durch die Kaufmannschaft und die Bestätigung erfolgt nach vorhergängiger Prüfung durch die Regierung; nur in der Rheinprovinz ernennt der Finanzminister. Als Erforderniß ergiebt sich von selbst, daß nur dispositionsfähige und mit dem Wesen der respectiven Objecte des Handels vertraute Personen zugelassen und boshafte und muthwillige Bankerutirer ausgeschlossen werden. Ob der Makler auch eine Caution bestellen muß, ist dem Gutbefinden der Kaufmannschaft des Orts überlassen[2]). §. 1315 — 1320. §. 112 d. E. vom 7. Septbr. 1811. C. O. vom 9. Decbr. 1822.

In den meisten fremden Rechten, z. B. in dem Holländ. H. G. B. §. 62. Ungarn de 1839. Gesetz Art. 19. §. 3—5. Würtemberg. W. O. c. 2. §. 1. und neue Entwurf §. 89., Leipzig M. O. von §. 3. concurriren bei der Anstellung der Makler die Kaufmannschaft und die Ortsobrigkeit; nur nach dem

1) Die nach §. 13. d. V. vom 8. Nov. 1810 existirenden Gesinde-Makler kommen hier nicht in Betracht. Die Leipziger M. O. vom 7. März 1818 hat noch Makler speziell für die Meßzeit. In Paris hat die V. vom 30. März 1808 besondere Weinstecher, gourmets-piquers de vin, eingeführt. In England giebt es auch Makler, pawn-brokers, welche sich damit beschäftigen, die für rückständige Miethe in Beschlag genommenen Mobilien zu taxiren und zu verkaufen. cf. Mac Culloch Lex. Auch die Stettiner M. O. vom 18. April 1782. §. 9. gestattet den Maklern die Haltung von Auctionen.

2) Die Anzahl der Makler ist nach dem geschätzten Bedürfniß des Orts fixirt, z. B. Stettiner M. O. §. 58.

französischen H. G. B. art. 75. 75. und dem spanischen H. G. B. §. 71 geschieht die Ernennung durch den König, und nach dem Statut 89. William III. in London durch den Lord-mayor. Nach dem französischen Recht und dem spanischen H. G. B. §. 77. 114. u. 115. und dem portug. H. G. B. §. 137 u. 110. bilden überdies die Makler eine Corporation [1]) (compagnie) und sind stets, wie auch schon die Stettiner M. O. §. 6. annimmt, zur Cautionsbestellung verpflichtet.

II. Von den Pflichten.

A. Der Makler ist nicht nur von jedem Geschäft auf eigene Rechnung ausgeschlossen, sondern auch ausdrücklich auf die Vermittlung von kaufmännischen Geschäften zwischen den am Ort wohnenden Personen, jedoch ohne Rücksicht ob dieselben zum Kaufmannsstande gehören, eingeschränkt [2]). Er darf sich deshalb jedenfalls nicht auf Bürgschaften, Versicherungen und Bodmerei für Kaufleute einlassen. Geschieht dieses dennoch, so trifft den Makler Amtsentsetzung und willkührliche Geld- oder Leibesstrafe [3]). Ersteht der Makler Waaren, und kann auf Erfordern, nicht sofort seinen Committenten namhaft machen, der binnen drei Tagen die Waaren empfängt und die Bedingungen des Kaufs erfüllt, so können die

1) Jede Compagnie hat einen Syndicus und Adjuncten, zu deren Amt vorzugsweise gehört: die Course festzustellen, Gutachten über die Anschuldigungen ihrer Collegen und über Streitigkeiten zwischen dem Makler und den Privatpersonen in Betreff der Amtsverrichtungen der ersteren zu ertheilen, überhaupt auf die Befolgung der Gesetze auf der Börse zu wachen u. s. w.

2) cf. Stettiner M. O. §. 25 u. 30., Code Nap. H. G. B. art. 76. Nach dem Ungar. Ges. art. 19. §. 14. kann der Sensal sein Amt in allen Theilen des Reiches ausüben.

3) Das Span. H. G. B. §. 99—103 läßt abweichend vom Code Nap. H. G. B. art. 87. die Amtsentsetzung nur bei der Bürgschaft und Versicherung sofort, bei den anderen Geschäften erst im dritten Wiederholungsfall eintreten. Das Holland. H. G. B. §. 65. 71 überläßt dem Richter auf Suspension oder Amtsentsetzung zu erkennen.

Waaren auf Gefahr und Kosten des Maklers anderweitig öffentlich verkauft werden [1]). Läßt er endlich sich auf eine andere als ihm angewiesene Art von Geschäften ein, so sind dieselben nichtig und verpflichten ihn zum Schadensersatz. Ebenso wenig darf der Makler Schleichhandel begünstigen (muß vielmehr nach fruchtloser Warnung bei eigener Vertretung solchen anzeigen) noch einen in den Gesetzen verbotenen Handel schließen (widrigenfalls ihn Amtsentsetzung trifft [2]). Ferner ist den Maklern bei namhafter Strafe untersagt Gesellschaften unter sich zu errichten und Theilung des Verdienstes zu verabreden. Begeht oder begünstigt der Makler endlich Betrügereien, so ist er nicht allein zum Schadensersatz verpflichtet, sondern erleidet auch neben der Criminalstrafe noch Amtsentsetzung §. 1321 —1331. 1350—1355. 1385. 1386. 1936. V. vom 19. Januar 1836, 13. Mai 1840. und 24. Mai 1844. C. O. 23. Novbr. 1837. cf. S. 127.

B. Der Makler muß demjenigen, der seinen Dienst zuerst verlangt, allein und aufrichtig dienen und haftet für ein mäßiges Versehen. Bewahrt er nicht die ihm anvertrauten Geheimnisse, so ist er zum Schadensersatz verbunden und wird im Wiederholungsfall seines Amts entsetzt. Daher dürfen die Makler ihre Bücher auch nur auf Erfordern des Gerichts vorzeigen und müssen alsdann die Blätter, welche das streitige Geschäft nicht betreffen, versiegeln. §. 1337. 1339. 1349. 1376.

C. Der Makler muß die von ihm geschlossenen Geschäfte in Gegenwart der beiden schließenden Theile in sein Taschen- oder Handbuch aufzeichnen und hiernächst selbige nebst den dabei verabredeten Bedingungen spätestens bis an den folgenden Tag in ein dazu bestimmtes paraphirtes Journal eintragen und einen Auszug (Schlußzettel) davon unter seiner Unter-

1) Ebenso Leipziger M. O. §. 21.

2) Nach dem Span. H. G. B. §. 104 und dem Portugal. H. G. B. §. 131 trifft den Makler hier nur zeitweise Suspension.

schrift den Partheien mittheilen[1]). Solche Vermerke machen alsdann einen halben und nach hinzugekommener eidlicher Bestärkung einen vollen Beweis, auch wenn die Partheien nicht Kaufleute gewesen sind. In Folge der Glaubwürdigkeit dieser Maklerbücher müssen dieselben auch, wenn der Makler stirbt oder sein Amt niederlegt, versiegelt und zur gerichtlichen Aufbewahrung übergeben werden. Die Beweiskraft dieser Bücher geht jedoch verloren:

a. Wenn darin Blätter eingeklebt, eingeheftet, oder ausgerissen sind;

b. wenn Stellen darin befindlich sind, die durch Aenderungen unleserlich gemacht worden;

c. wenn Unrichtigkeiten begangen, die auf den eigenen Vortheil abzielen. Rücksichts anderer Unrichtigkeiten entscheidet sachverständiges Gutachten über die Glaubwürdigkeit. Ist der Vermerk eines Geschäfts nicht binnen der Eingangs angegebenen Zeit eingetragen, so verliert das Journal nur in Betreff dieses Geschäfts seinen Glauben und der Makler wird mit einer willkührlichen Geldbuße und im Wiederholungsfall mit Amtsentsetzung bestraft;

d. wenn der Makler wegen Betrügereien seines Amts entsetzt worden oder eines muthwilligen oder betrüglichen Bankeruts oder irgend eines den ehrlichen Namen schändenden Verbrechens sich schuldig gemacht hat;

e. wenn er auf Grund der Bücher eine Forderung eingeklagt, deren bereits erfolgte Zahlung ausgemittelt wird. Hat er indeß nur wegen der Unordnung seines Handlungsbedienten die Zahlung nicht erfahren, so ist die Beweiskraft nur in Ansehung des Zeitraumes geschwächt, in welchem er den Handlungsbedienten gebraucht. §. 1359 — 1375. 605. und flgd. cf. S. S. E. B. 9. p. 88.

1) Ein Stempel (und zwar von 15 Sgr.) braucht erst dann zu den Schlußzetteln cassirt zu werden, wenn von denselben vor einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde Anwendung gemacht wird. cf. G. v. 7. März 1822.

Die vorschriftsmäßige Eintragung erzeugt aber nicht allein die Glaubwürdigkeit der Maklerbücher, sondern ergänzt auch die zur Gültigkeit des Geschäfts erforderliche Form. Daher wird der schriftliche Vertrag dann ersetzt, wenn

1. der Vermerk in das Taschenbuch wenigstens in successiver Gegenwart der Contrahenten aufgezeichnet und demnächst in das Journal übertragen worden; §. 1359.
2. die Mittheilung des vom Makler unterschriebenen Schlußzettels an die Contrahenten erfolgt
§. 1364 in Verbindung mit §. 1623. 2065 und 2391.

und endlich

3. beides in der vorgeschriebenen Zeit geschehen ist, §. 1372.

Fehlt eines dieser 3 Erfordernisse, so treten die allgemeinen Vorschriften über die Form der Verträge ein. Wenngleich bei dem jetzt gestiegenen Verkehr die Zuziehung der Partheien bei der Eintragung des Vermerks höchst lästig ist und in der Praxis oft unberücksichtigt bleibt, so ist letzteres nicht zu billigen. Denn das A. L. R. hat in diesem Abschnitt fast überall nur die Bestimmungen der Maklerordnung vom 15. Novbr. 1765 und der Stettiner Maklerordnung von 1782 wiederholt und diese schreiben jene Requisite ausdrücklich vor. Es heißt nämlich daselbst §. 7. 21. u. 22.

„Da aber das Protocoll und Tagebuch und das daraus gezogene Zeugniß eines Maklers die Wirklichkeit und die Bedingungen eines Handels völlig erweisen, so ist allezeit wirksamer sich seiner Unterhandlung zu bedienen.

„Jeder Makler muß über alle von ihm geschlossenen Partheien Händel und Verträge ein ordentliches Tagebuch, Journal und Protokoll führen und sothane Partheien darin umständlich nach Tag, Zeit und Bedingungen abreden, verzeichnen und daraus jeder Parthei einen Auszug unter seiner Unterschrift zustellen.

„In demselben muß deutlich ausgedrückt und bemerkt werden, wie, unter welchen Bedingungen u. s. w. der Handel geschlossen

worden, und zwar muß in das Taschenbuch alles dieses in Gegenwart der beiden schließenden Theile aufgezeichnet werden und alsdann soll dieses Buch, wenn Streitigkeiten vorfallen, vom Makler eidlich bestärkt werden und vollen Beweis wirken."

Hiernach kann bei der gegenwärtigen Gesetzgebung wohl kein Zweifel über die nothwendige Gegenwart der Partheien bei der Eintragung des Vermerks in das Taschenbuch des Maklers übrig bleiben[1]).

1) Die Stettiner M. O. §. 53 verlangt sogar, daß die Contrahenten den Vermerk im Taschenbuch des Maklers über vermittelte Befrachtungen selbst unterschreiben müssen. — Die fremden Gesetze weichen bei diesem offenbar wichtigstem Punkte der Maklerordnung verschiedentlich ab, und ergeben folgende 5 Hauptarten. Nämlich

a. Die Augsburg. W. O. c. 12. §. 2. Baiern. W. O. §. 20. Basel M. O. von 1801, §. 5. Bilbao c. 14. §. 5. England nach Statut. 57. Georg III. c. 60. St. Gallen W. O. Tit. 13 §. 5. Oestreich. W. O. von 1763 und für Gallicien von 1775, §. 47. erwähnen nur des Vermerks im Taschenbuch ohne Zuziehung der Contrahenten. Die Braunschweig. W. O. §. 48 gedenkt der sofortigen Ertheilung des Schlußzettels allein, und die Würtemberg. W. O. c. 3. §. 3. und ähnlich Schweden nach der V. von 1816. §. 9. sagen nur, daß die Aussage des vereideten Maklers im Wechselgeschäft vollen Glauben macht;

b. Die Frankfurt a. M. M. O. von 1799 für Wechselmakler §. 8 und für Waarenmakler §. 11. Leipzig. M. O. §. 32 und 33 und V. vom 21. Septbr. 1833, §. 1. Lübeck. M. O. von 1822, §. 19. Ungarn Ges. art. 19. §. 6 — 8, verlangen Eintragung des Vermerks ohne daß die Gegenwart der Partheien dabei nothwendig ist, und die Ertheilung des Schlußzettels.

c. Die Hamburg. M. O. von 1824. §. 10. verlangt die Eintragung des Vermerks in Gegenwart des Verkäufers.

d. Das Russische G. B. Tit. 3. c. 3. §. 1902, und Malta nach dem compend. di diritto comm. malt. T. 6. c. 9. §. 2. verordnen, daß die Contrahenten den Vermerk selbst unterzeichnen sollen. Ebenso das Portug. H. G. B. §. 126. und Spanien H. G. B. §. 98. wenn es eines schriftlichen Vertrages bedarf.

e. Das französische Recht verpflichtet die Makler die eingetragenen Vermerke sich gegenseitig zu zeigen, und bestimmt im Code Nap. H. G. B.

D. Im speciellen ist noch vorgeschrieben:

a. Die Wechsel-Makler müssen täglich die Börse sowie die Bankiers und angesehnsten Kaufleute im Hause besuchen und sich vom Zustande der Geschäfte unterrichten, sowie der am Ort befindlichen Bankdirektion die Courszettel einliefern [1]). §. 1335. 1336.

b. Die Waarenmakler müssen auf Verlangen der Interessenten eine vom Verkäufer versiegelte Waaren-Probe so lange behalten und aufbewahren bis die Waare abgeliefert und ohne Einwendungen angenommen worden, so wie auch dem Käufer auf dessen Verlangen dergleichen Proben, mit dem Preise und Lieferungs-Termine beschrieben, zustellen. §. 1356 — 1358 [2]).

art. 84. 109, (welchen auch Belgien, Griechenland, Kracau, die Lombardei, Lucca, Luxemburg, Parma, Polen, Toscana und Haiti G. B. §. 108. die Jonischen Inseln H. G. B. §. 68. 95. der Kirchenstaat H. G. B. §. 104. das Königreich beider Sicilien H. G. B. §. 79. 108. und die Walachei H. G. B. §. 105. angenommen haben), daß die von den Partheien unterschriebenen Schlußzettel vollen Beweis machen; in Ermangelung derselben auch andere Beweismittel zum Erweise der Kaufgeschäfte zuzulassen sind. cf. Pard. Nr. 247. Das Sardinische H. G. B. §. 87—91. und das Holland. H. G. B. §. 67. u. 68, die im Allgemeinen gleichfalls dem Code Nap. folgen, sagen, daß, sobald das ganze Geschäft selbst überhaupt nicht in Abrede gestellt wird, die Bedingungen desselben u. s. w. durch den Vermerk allein erwiesen werden, und daß die Schlußzettel nur auf den Antrag der Partheien auszustellen, jedoch alsdann, wie wenigstens das Sardinische H. G. B. ausdrücklich bemerkt, von den Contrahenten zu unterschreiben sind.

1) Nach dem Spanischen H. G. B. §. 83. Portug. H. G. B. §. 112. Holländischen H. G. B. §. 70. Sardinischen H. G. B. §. 78 und dem französischen Recht nach Pard. Nr. 129, haften die Wechselmakler für die Echtheit der letzten Unterschrift auf dem Wechsel. In Preußen finden wir nur §. 1378 h. t. nach welchem der vom Makler attestirte Wechsel eidlich nicht diffitirt werden kann. (p. 100).

2) Ebenso Holland. H. G. B. §. 69. Würtemberg. Entw. §. 100.

c. Die Schiffsmakler sind bei Verlust ihres Amtes schuldig

1. innerhalb vier Tagen nach der Ankunft und innerhalb 4 Tagen nach dem Abgange eines jeden Schiffs das Manifest der Ladung der Zollbehörde einzuliefern;
2. innerhalb vier Tagen nach der Entladung eines Schiffs ein genaues Verzeichniß jedes Empfängers solcher Waaren, worüber die Connossemente an Ordre lauten, einzureichen; und
3. dem abgehenden Schiffer nur nach Entrichtung der Zollgefälle und Hafengelder die Connossemente und Schiffspapiere auszuhändigen. §. 1343—1345. 1623.

E. Locale Bestimmungen finden sich noch in den Börsenordnungen von Berlin, vom 7. Mai 1825, Königsberg vom 13. Septbr. 1827, Danzig vom 12. Januar 1830, Elbing vom 24. April 1830, und Stettin vom 17. März 1832. Dieselben setzen nämlich fest,

a. daß die Wechsel- und Waarenmakler (welchen nach §. 10 der Berl. Börsen-Ordnung auch die bei den Ministerien des Handels, des Schatzes, der Finanzen, so wie bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden angestellten Agenten gleich stehen) bei Vermeidung einer Geldbuße in allen Börsenversammlungen anwesend sein müssen und verpflichtet sind an den Tagen, an welchen die betreffenden Course regulirt werden, den Börsen-Commissarien, nach dem Schlusse der Börse in das zum Cours-machen bestimmte Zimmer zu folgen, und denselben die stattgehabten Course mit Vorzeigung ihrer Taschenbücher, jedoch unter Verdeckung der Namen der Contrahenten anzugeben, sowie der Coursbestimmung der Börsen-Commissarien beizuwohnen;

Das Ungarn. G. art. 19. §. 7. bestimmt allgemein, daß der Makler dafür aufkommen muß, daß die Waaren dem Muster entsprechen.

b. daß der Makler verbunden ist, den Contrahenten den Schlußzettel am Tage des geschlossenen Geschäfts mitzutheilen und auf Verlangen die Unterschrift desselben von den Contrahenten bewirken zu lassen;

c. daß der Makler weder Courszettel versenden noch nach der Berl. B. O. §. 20. andere als in der Börsendruckerei angefertigte ausgeben darf, die Königsberger B. O. §. 11. Danziger B. O. §. 19. und Elbinger B. O. §. 21, verpflichten und die Stettiner B. O. §. 10 berechtigt die Makler aus dem Börsenbuch die Courszettel, und zwar wie es wenigstens in der Königsberger B. O. heißt, unter ihren Namen, drucken zu lassen.

III. Von den Rechten.

Da der bestellte Makler auf die Vermittlung von kaufmännischen Geschäften in der ihm angewiesenen Art zwischen den am Ort wohnenden Personen eingeschränkt ist, so ist es consequent und auch in den meisten fremden Gesetzgebungen z. B. Code Nap. H. G. B. art. 76. angenommen:

A. daß dem Makler ein ausschließliches Recht auf solche Vermittlung zusteht, sofern die Personen nicht selbst oder durch ihre Handlungsbedienten mit einander verhandeln, (das R. vom 31. Januar 1836 beschränkt jedoch dieses ausschließliche Recht nur auf die Vermittelung der Geschäfte zwischen Kaufleuten[1]). Daher werden kaufmännische Geschäfte, welche durch eine unbefugte Person, (Bönhase, marron) geschlossen worden, ebenso betrachtet, als ob kein Makler zugezogen worden und dem Zeugniß einer solchen Person über das durch sie geschlossene Geschäft keine Beweiskraft beigelegt. Solche unbefugte Person geht überdies des bedungenen Maklerlohns verlustig und wird, mit dem doppelten Betrag des ge-

1) Das Span. H. G. B. §. 65 und 66 gestattet ausdrücklich die Vermittelung auch durch andere Kaufleute, sobald dieselben hierzu ohne Honorar bereit sind.

setzmäßigen Maklerlohnes und im Wiederholungsfall mit abermaliger Verdoppelung desselben bestraft [1]). §. 1307—1310. D. 30. Juni 1841. cf. Pard. Nr. 125.

B. Der Makler, welcher zu dem Committenten im Mandatsverhältniß steht, verpflichtet und berechtigt auch ohne weitere schriftliche Vollmacht den letzteren als den Vollmachtsgeber nach dem allgemeinen Grundsatz des §. 85 Tit. 13 Thl. I. A. L. R., und hat einen unbedingten Anspruch auf Belohnung, (Senserie, Courtage, brokerage) für die durch seine Vermittlung abgeschlossenen Geschäfte. Diese Belohnung, welche in 4 Jahren verjährt, ist nach Unterschied der Geschäfte an jedem Ort bestimmt; event: beträgt dieselbe beim Waarenhandel 1 %, bei Darlehnen und Versicherungen ¼ % (die für Schlesien noch gültige Kaiserliche Sanktion vom 26. Novbr. 1704. gestattet bei Darlehnen 1 %); beim Wechselhandel ⅕ % und bei Geldwechselungen ¹⁄₁₀ %, (das Berl. Börsen Reglement vom 15. Juli 1805, welches durch die Börsen-Ordn. von 1825 aufgehoben worden, bewilligt beim Wechselhandel ¹⁄₁₀ % und bei Geldverwechselungen ¹⁄₂₀ %). Hat jeder Contrahent einen Makler gehabt, so bekommt letzterer nur die Hälfte der Courtage; haben beide Contrahenten nur einen Makler, so zahlt jeder die Hälfte. Bei dem Waarenhandel und den Versicherungen bekommt der Makler event. die Courtage von dem Verkäufer resp. Versicherten allein. Fordert oder nimmt der Makler mehr Courtage als erlaubt ist, so wird er mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Thlr. und Amtsentsetzung bestraft. §. 1306. 1379 — 1384. C. O. v. 23. Novbr. 1837. §. 1286 — 1287. Tit. 20. Thl. II.

1) Die Stettiner M. O. §. 3. erklärt die Geschäfte für nichtig. Das Span. H. G. B. §. 67. und England nach Statut 57. Georg III. c. 60. bestrafen auch den Kaufmann, welcher sich eines unbefugten Unterhändlers bedient, mit einer Geldbuße.

A. L. R. V. vom 8. Januar 1834. G. vom 31. März 1838. §. 2. S. S. E. B. I. p. 14. u. B. XII. p. 404[1]).

C. Bei langwierigen Krankheiten oder Reisen sind die Makler zur gegenseitigen Substitution berechtigt. In der Stettiner M. O. §. 39 ist die Vertretung durch Anverwandte; im Span. H. G. B. §. 87, in der Lübeck. M. O. von 1822. §. 22, und in Paris durch den Handlungsbedienten; in der Leipzig. M. O. §. 43. Hamburg. M. O. §. 25, und Würtemberg. Entw. §. 103, auch durch andere dritte Personen gestattet. Die Basel. M. O. vom 15. April 1818 dagegen verbietet ausdrücklich die Vertretung durch einen anderen Makler und das Portug. H. G. B. §. 116 läßt überhaupt gar keine Vertretung zu.

D. Die Schiffsmakler, zu deren ausschließlichem Recht auch das Ein- und Ausklariren der Schiffsladungen, die Fracht- und Assecuranz-Aufträge gehören, sind berechtigt die Gefälle für das Schiff oder die Waaren vorzustrecken und genießen alsdann binnen 6 Wochen vom Tage des geleisteten Vorschusses dieselben Rechte, welche den öffentlichen Cassen in solchem Falle zukommen würden (also namentlich im Concurse das Vorzugsrecht der 4ten Classe) §. 1346. 1348. 1623. 2322. R. 4. April 1833. §. 400. u. flgd. Tit. 50. P. O. cf. auch Stettiner M. O. §. 49[2]).

IV. Von der Entlassung.

Die Dienstentlassung geschieht durch dieselbe Behörde, durch welche die Anstellung erfolgt ist, und wird sowie die Anstellung an der Börse und durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der

1) cf. Spanien H. G. B. §. 110. Portugal H. G. B. §. 136. Ungarn G. 19. §. 15. Leipzig M. O. §. 23.

2) Von den Wechselordnungen, welche die allgemeine Wechselfähigkeit nicht zulassen, verleiht die Hannover W. O. §. 3 dieselbe ausdrücklich den Maklern.

Provinz bekannt gemacht. §. 1387. 1388. In der Stadt Königsberg bestimmt zur Verhinderung der Käuflichkeit der Maklerstellen [1]) das Regulativ vom 31. März 1836, daß die jetzigen Makler daselbst bei Entlassung wegen persönlicher Unfähigkeit eine Pension von 200 Thlr. jährlich von den jüngsten Maklern gezahlt erhalten sollen.

1) In Frankreich und Spanien ist solcher Kaufvertrag erlaubt. Pard. Nr. 122. 158. Span. H. G. B. §. 74.

Zweiter Abschnitt.

Von den kaufmännischen Commissionairen.

Kaufmännische Commissionaire werden diejenigen genannt, welche in eignem Namen oder unter einer Gesellschaftsfirma für Rechnung eines Andern die Ausführung kaufmännischer Geschäfte vorzugsweise übernehmen. Sie verhalten sich zu den auswärtigen Committenten im allgemeinen, wie die Makler zu den einheimischen Kaufleuten und unterliegen als Bevollmächtigte den allgemeinen im ersten Abschnitt des 13ten Titels Th. I. A. L. R. enthaltenen Vorschriften, so wie den specielleren des Handelsrechts, auf welche §. 155. daselbst verweist. Da indessen in dem letzteren sich nur wenige und vereinzelte Bestimmungen vorfinden, so müssen wir bei dem Versuch einer Darstellung derjenigen Grundsätze, welche sich vorzugsweise auf die kaufmännischen Commissionaire beziehen um so mehr die fremden neuen Handels-Gesetzgebungen berücksichtigen, welche den Gegenstand vollständiger und ausführlicher behandeln.

I. Von der Eingehung und Annahme des Auftrages.

Alle erlaubten kaufmännischen Geschäfte, sofern zum Betriebe derselben nach §. 110—117. des E. v. 7. September 1811 besonderen Personen (wie z. B. die Makler, Dispacheurs u. s. w.)

öffentlich nicht bestellt sind, können Gegenstand der Commission sein cf. R. vom 3. September 1818. Daher wird der Commissionair insbesondere den Ein- und Verkauf von handelsfähigen Staats- und Privatpapieren und Waaren, sowie den Transport der letzteren (in welchem Fall er vorzugsweise Spediteur heißt und zur Erleichterung des Transitohandels dient), zu besorgen übernehmen können. Er ist also namentlich auch Zeitgeschäfte in Actien und Quittungsbogen gleich dem Kaufmann auszuführen berechtigt, ohne den Beschränkungen des §. 5. und 7. der V. vom 19. Januar 1836 und des §. 5. der V. vom 24. Mai 1844 zu unterliegen [1]). Der Commissionair hat jedoch die freie Wahl den empfangenen Auftrag anzunehmen [2]) oder zurückzuweisen; nur muß er letzteres, da er aus der Commission ein Gewerbe macht und wie wir sehen werden Belohnung empfängt, innerhalb der gesetzlichen Fristen bewirken d. h. unter Anwesenden beim mündlichen Auftrage sofort, beim schriftlichen (welcher stets bei Gegenständen über 50 Th. an Werth erforderlich ist) [3]) innerhalb 24 Stunden, und bei Abwesenden mit der nächsten Post. Verabsäumt er diese Fristen, so gilt der Auftrag für angenommen, cf. §. 14—18. Tit. 13. §. 90. u. flgd. Tit. 5. Th. I. A. L. R. Das Span. H. G. B. §. 121, Portugal H. G. B. §. 56, und Baden H. G. B. §. 92. a. c. legen indeß dem Commissionair auch im Falle

1) cf. Baden H. G. B. art. 92. a. b.

2) Er wird selbst gegen die Bestimmung des §. 22. Tit. 13. T. I. die Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse einander entgegen laufen, annehmen dürfen, sobald die Committenten den Dritten, mit welchem unterhandelt werden soll, nicht bezeichnet haben oder eine fungible Sache, Gegenstand des Auftrages ist.

3) Ist die Bestimmung des Auftrages zweifelhaft, so soll sich der Commissionair nach dem Ungarn G. art. Tit. 16. §. 37. nach dem Ortsgebrauch richten. Das Portugal H. G. B. §. 41.. Spanien H. G. B. §. 117. u. Code Nap. B. G. B. art. 1985. gestatten mit Beschränkungen auch den mündlichen Auftrag.

der zeitigen Zurückweisung des Auftrages immer die Pflicht auf, die zur Erhaltung der Sache unumgänglich nothwendigen Maaßregeln zu treffen. Anderseits aber wird auch schon nach dem A. L. R. der Commissionair berechtigt sein, wenn der Committent ungeachtet der gehörigen Zurückweisung, innerhalb verhältnißmäßiger Zeit anderweitige Bestimmung über die in Commission gesandten Sachen nicht trifft, die letzteren zur gerichtlichen Deposition abzugeben, cf. §. 166. 187. 268. Tit. 13. §. 50. Tit. 14. Der Würtemberg. H. G. B. Entw., welcher hier vorzugsweise dem in diesem Abschnitt sehr vollständigen Spanischen H. G. B. folgt, will alsdann nach §. 136 dem Commissionair noch das Recht einräumen, sofort die Erlaubniß zum Verkauf der Sachen bis zur Höhe seiner Auslagen zu verlangen [1]).

II. Von der Ausführung des Auftrages.

1. Der Commissionair kann die ihm in Commission gegebenen Sachen nur dann selbst kaufen oder in Versicherung übernehmen, wenn der Committent darin gewilligt oder, werden wir hinzufügen können, das del credere (die Bürgschaft) des Commissionairs verlangt hat §. 13. Tit. 13. Th. I. 1942. Tit. 8. Th. II. A. L. R. [2]).

2. Der Commissionair haftet bei der Uebernahme und Ausführung des aufgetragenen Geschäfts in Ermangelung einer Verabredung jedenfalls nach §. 57. Tit. 13. Th. I. A. L. R. für ein geringes Versehen. Er muß deshalb, wenn er Waaren in Commission gesandt erhält und dieselben in schlechterem Zustande als beschrieben ankommen, — oder wenn er von der ertheilten Instruction wegen veränderter Umstände abweicht, — oder Waaren

1) Das A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 1721. giebt dem Schiffer dieses Recht in Betreff der Waaren, deren Empfangnahme verweigert worden ist.

2) cf. Code Nap. B. G. B. art. 1596. Span. H. G. B. §. 161; dagegen Würtemberg Entw. §. 143.

wegen ihrer Verzehrbarkeit früher, als der Auftrag bestimmt, zu verkaufen sich genöthigt sieht; — solches sofort dem Committenten mittheilen. Der Commissionair darf ferner die an den ge- oder verkauften Waaren befindlichen Zeichen eigenmächtig nicht verändern noch Kaufgelder mehr als üblich creditiren u. s. w. cf. §. 49. 59. 134—139. 145. Tit. 13. S. S. R. B. 1. S. 179 u. 219. u. B. 2. S. 127. [1]). Besondere Vorsicht empfehlen das spaniche H. G. B. §. 155. u. Portugal H. G. B. §. 54. beim Verkauf auf Zeit und betrachten sogar das Geschäft als ein Cassa-Geschäft, wenn der Commisstonair den Namen des Käufers dem Committenten nicht aufgegeben hat. Mit Recht kommt nach der Frankfurt a. M. W. O. §. 53. und dem Würtemberg. Entw. §. 158. der letzteren Umstand auch nicht einmal dem Commissionair del credere zu Gute. Das Span. H. G. B. §. 160., Portug. H. G. B. §. 76. und der Würtemberg Entw. §. 159., lassen ferner den Commisssonair für die im Auftrage des Committenten acquirirten Wechsel unbedingt haften (cf. S. 132). Das Portugal H. G. B. §. 85., endlich und das Englische Recht [2]) verpflichteten den Commissionair noch unbedingt zur Assecuranz bei Versendung von Waaren.

3. Der Commissionair ist verbunden den Auftrag selbst auszuführen. Bedient er sich ohne Einwilligung des Committenten eines Substituten, z. B. seines Handlungscommis oder begeht er nach erhaltenem Consens bei dieser Auswahl auch nur ein mäßiges Versehen, so muß er die Handlungen des Substituten gleich seinen eignen vertreten [3]). Der Committent wird aber gegen

1) cf. Span. H. G. B. §. 158. Portugal H. G. B. §. 75.

2) Nach Chitty, the commercial and general lawyer T. 1. p. 278.

3) Der Code Nap. H. G. B. art. 8., welchem die demselben nachgebildeten Handelsgesetzbücher gefolgt sind, verpflichtet jeden Kaufmann zur Führung bestimmter Handlungsbücher (Journal, Briefcopierbuch, Inventarium- und resp. Hauptbuch), u. wiederholt dieses im art. 96. u. 102. auch ausdrücklich Rück-

den Substituten nur in dem letzten Fall ein Klagerecht erwerben (§. 37. u. flgd. Tit. 13.); der Code Nap. B. G. B. §. 1994 das Portugal. H. G. B. §. 44. und Würtemberg. Entw. §. 142., bewilligen dasselbe auch in dem ersten Fall.

4. Vorschüsse, welche die Ausführung des Auftrages erfordert, braucht der Commissionair nur dann zu leisten, wenn er solches übernommen. Aber auch diese Pflicht hört auf und wird resp. beschränkt, wenn der Committent in Concurs geräth. §. 70. 197. Tit. 13. [1]). (S. am Schluß).

III. Folgen der Ausführung des Auftrages.

Nach geschehener Ausführung ist der Commissionair

1. zur sofortigen Rechnungslegung verpflichtet. Alle Vortheile, welche aus dem aufgetragenen Geschäft entspringen, kommen dem Committenten allein zu Gute. Der Commissionair kann nur Erstattung seiner Auslagen, wozu auch das Lagergeld gehört, und der Vorschüsse nebst 6 pCt. Zinsen vom Tage der geschehenen Verwendung an verlangen. Die im §. 2. der V. v. 31. März 1838 angeordnete vierjährige Verjährung trifft ihn nicht. Ist der Commissionair mit der Rechnungslegung säumig, so wird er anderseits das dem Committenten verbliebene Guthaben verzinsen müssen. §. 61.—72. Tit. 13. Th. I., §. 695. Tit. 8. Th. II. A. L. R. S. S. E. B. VII. p. 368. [2]) Dagegen hat er nach §. 83. Tit. 13. Th. I. A. L. R.

2. wegen seiner Forderungen in Ansehung derjenigen Sachen,

sichts des Spediteurs, und läßt den letzteren nach art. 99. (Holland H. G. B. §. 89.) auch für die Handlungen des Zwischencommissionairs, an welchen er die Waaren sendet, haften.

1) cf. Span. H. G. B. §. 125. Würtemberg Entw. §. 138.

2) cf. Span. H. G. B. §. 139.—153., Portug. H. G. B. §. 47. Würtemberg. Entw. §. 147. 158., Pard. Nr. 564.

die vermöge des Auftrages für den Committenten in seine Hände gekommen sind, ein Retentionsrecht, welches mit Rücksicht auf §. 542. Tit. 20. Th. I. und §. 892. Tit. 8. Th. II. A. L. R. wohl auch auf die für jene Sachen eingegangenen Gelder auszudehnen sein dürfte [1]. Das Holland. H. G. B. §. 84. und der Würtemb. Entw. §. 169. geben sogar dem Commissionair auch noch das Recht, nach gerichtlicher Autorisation den Verkauf der empfangenen Waaren zum Zwecke seiner Befriedigung zu bewirken [2].

3. Der Commissionair ist berechtigt, ohne weitere Verabredung für seine Bemühungen und event. auch für das del credere (du croire) eine Belohnung (Provision) nach Höhe des Ortsgebrauchs zu verlangen. Ist der Betrag derselben von der Höhe des errungenen Gewinnes abhängig gemacht worden, so wird der Commissionair als Theilnehmer des Geschäfts zu erachten sein, §. 698. sqq. Tit. 8. Th. II. und §. 169. Tit. 17. Th. I. A. L. R. [3]

IV. Von dem Verhältniß zu dem Dritten, mit welchem der Commissionair in Folge des Auftrags contrahirt hat.

Da der Dritte nur allein mit dem Commissionair contrahirt, so kann der erstere

1. die Namhaftmachung des Committenten außer bei Zahlung von Versicherungssummen nicht verlangen, und leidet andererseits auch nicht durch die vom Committenten herbeigeführte Aufhebung des Mandats des Commissionairs, §. 200. Tit. 13.

1) cf. Code Nap. H. G. B. art. 93., Portug. H. G. B. §. 49., Neapel. H. G. B. §. 91., Holland. H. G. B. §. 80., Würtemberg. Entw. §. 166.

2) cf. Frankfurt a. M. W. O. §. 54., Leipzig. W. O. §. 34.

3) cf. Ungarn. Ges. Art. Tit. 16. §. 42., Würtemb. Entw. §. 144.

Thl. I. §. 2072. Tit. 8. Thl. II. A. L. R. §. 303. Tit. 50. Pr. O. [1])

2. Der Dritte erwirbt nur gegen den Commissionair ein Klagerecht, nicht auch gegen den Committenten, ebensowenig als letzterer gegen den Dritten. Hat daher der Commissionair im Auftrage des Committenten, aber im eignen Namen, z. B. Wechsel gezogen oder indossirt, so haftet ersterer allein dem Remittenten resp. dem Indossatar. Hat er jedoch bei der Trassirung angedeutet, für wessen Rechnung dieselbe geschehen, so gestattet das Holländ. H. G. B. §. 186. und 200. ein subsidiaires Klagerecht gegen den Committenten, und das Neapel. H. G. B. §. 114. hält denselben sogar für solidarisch mitverhaftet [2]). Rücksichts der Versicherungen jedoch nimmt auch das A. L. R. in §. 2106. Tit. 8. Th. II. an, daß der Versicherer sich wegen der Prämie gleichfalls an den Committenten zu halten berechtigt ist.

V. Aufhebung des Vertrages:

1. durch Kündigung. Dieselbe kann sowohl von dem Committenten, als dem Commissionair vor Beendigung des aufgetragenen Geschäfts erfolgen. Der Commissionair ist in beiden Fällen verbunden, alsdann das Geschäft so lange fortzusetzen, bis der Committent die nöthigen Vorkehrungen, zu welchen derselbe ohne Zeitverlust verbunden ist, getroffen hat. Anderseits ist der Committent, wenn er kündigt (gleichgültig, ob durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Widerruf), zum Ersatz des von dem Commissionair bereits gemachten Aufwandes und des dabei auf andere Art erlittenen wirklichen Schadens verbunden. §. 69. 163. 166. 172. 185. Tit. 13. [3])

1) cf. Holland. H. G. B. §. 77., Portug. H. G. B. §. 42.

2) cf. p. 56. Note 1. und Rücksichts des Acceptanten p. 25. und 71.

3) cf. Code Nap. B. G. B. art. 1941., Span. H. G. B. §. 126.

2. durch den Tod. Stirbt der Commissionair, so müssen seine Erben (ähnlich wie bei der Kündigung) das Geschäft so weit fortsetzen, als es zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist. Stirbt der Committent, so gilt die Vermuthung, daß der Commissionair das Geschäft fortsetzen soll. §. 187.—194. Tit. 13. Th. I. §. 540. Tit. 8. Th. II. A. L. R. Eben so verhält es sich

3. wenn ein Contrahent seinen eigenen Geschäften vorzustehen unfähig wird. §. 196. Tit. 13. Th. I. A. L. R.

4. durch Concurs. Geräth der Committent in Concurs, so muß der Commissionair das Geschäft, so weit es ohne offenbaren Nachtheil der Masse möglich ist, so lange in Anstand lassen, bis er von den Curatoren weitere Anweisung erhalten hat. Verfällt dagegen der Commissionair in Concurs, so wird der ihm ertheilte Auftrag für widerrufen angesehen und die Curatoren müssen nur so weit das Geschäft besorgen, als es zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist. War der fallirende Commissionair mit dem Verkauf von Waaren (wozu auch Wechsel gehören) oder Effecten beauftragt und dieselben sind entweder noch in seiner Gewahrsam und werden von den Committenten nachgewiesen; oder zwar verkauft, aber die Kaufgelder noch nicht eingezogen; oder eingezogen, aber mit dem Vermerk, daß solche dem Committenten gehören, besonders aufbewahrt; — so gebührt dem Committenten als Vindicanten die erste und sobald die gedachten Sachen nicht mehr vorhanden sind, in Ansehung des Werthes derselben die sechste Klasse. (Die Frankfurt a. M. W. O. §. 52. nimmt mit Recht den Fall aus, wenn der Commissionair del credere gestanden.) Eben so, sobald der Commissionair die nöthigen Gelder zum Ankauf angewiesen erhalten und diese Waaren gekauft und mit dem Vermerk, daß solche dem Committenten gehören, versehen hat, oder letzteres aus seinen

Handlungsbüchern [1]) sich ergiebt. Hat der Committent keine Fonds angewiesen, so hängt es von den Curatoren der Masse ab, ob sie den Auftrag Rücksichts der bereits vorhandenen Waaren erfüllen wollen, oder nicht. §. 81. 197. flgd. Tit. 13. Th. I. A. L. R. §. 300. und flgd. und 456. Tit. 50. Pr. O. [2])

1) cf. p. 129. Note 3.

2) cf. Portug. H. G. B. §. 91., Würtemb. Entw. §. 160.

Schlußwort.

Die wesentlichsten Abweichungen der fremden Maklerordnungen von der preußischen lassen sich nach der vorstehenden Darstellung auf folgende Punkte zurückführen:

1. Die Vereinigung der Makler zu einer Corporation und die Verpflichtung zur Cautionsbestellung. So vortheilhaft und wünschenswerth einerseits die hierdurch herbeigeführte größere Controlle der Makler in der Prüfung, Anstellung und Ausübung der Pflichten derselben ist, so kann solche doch andrerseits nur dann eine dem Wesen der Sache vollständig entsprechende Wirkung hervorbringen, und die unbefugte Mäkelei unterdrücken, wenn, wie in einigen fremden Rechten, freie Concurrenz gestattet und die Zahl der Mitglieder nicht fixirt wird.

2. Die Erleichterung bei der Notirung der vermittelten Geschäfte.

Diese wird eintreten, wenn die Gegenwart der Contrahenten bei der Eintragung des Vermerks in das Taschenbuch des Maklers noch auf andere Art ergänzt werden kann. Als solche möchte die Zustellung des von dem Makler unterschriebenen Schlußzettels anzunehmen sein, wenn dieselbe noch an dem Tage des geschlossenen Geschäfts erfolgt und von den Partheien demnächst sofort Einspruch nicht erhoben worden ist.

3. Die Erweiterung der Substitutionsbefugniß. Da Privilegien möglichst zu vermeiden sind, so wird denjenigen Makler-

ordnungen der Vorzug gebühren, welche jeden Dispositionsfähigen, der die für die Makler vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, und die sonstigen Erfordernisse desselben besitzt, als Stellvertreter zulassen.

In Betreff der kaufmännischen Commissionaire ist vorzugsweise zu bemerken, daß die meisten fremden Gesetzgebungen

1. dem mündlichen Auftrag eine größere Wirksamkeit zu Theil werden lassen, und

2. dem Commissionair, welcher del credere handelt, sowie dem Spediteur, im Allgemeinen strengere Verpflichtungen auferlegen, als denselben nach dem preußischen Recht obliegen werden; auch

3. jedem Commissionair, als Kaufmann, die Führung bestimmter Handlungsbücher vorschreiben. Das preuß. Recht erkennt zwar auch die Wichtigkeit und Nothwendigkeit jener Bücher wiederholt an, indem die Vermerke in denselben unter Kaufleuten in Betreff kaufmännischer Geschäfte die Stelle eines schriftlichen Vertrages vertreten[1]); ferner durch die Handlungsbücher der Beweis eines Geschäfts unterstützt resp. vollständig geführt werden kann[2]), und endlich die nicht gehörige Führung der Bücher im Concurse des Kaufmanns die Strafen des Bankeruts nach sich zieht[3]). Allein die Verpflichtung des Kaufmanns zur Führung der Handlungsbücher und die Bestimmung, welche Bücher als nothwendige und unerläßliche zu erachten sind, ist dort nicht ausdrücklich ausgesprochen[4]).

1) Nach G. S. C. B. 5. S. 389 werden hierunter nur Cassa-Geschäfte verstanden. cf. jedoch §. 149. Tit. 5. Thl. I. §. 597. u. 949. Tit. 8. Thl. II. A. L. R. §. 168. Tit. 10. Pr. Ordn. u. G. S. C. B. 12. p. 154.

2) §. 566 u. flgd. und §. 1366. Tit. 8. Thl. II. A. L. R. (cf. S. 71).

3) §. 197 Tit. 50. Thl. I. A. G. O. §. 1468 u. 1483 Tit. 20. Thl. II. A. L. R. Neue Strafgesetzentwurf vom Jahre 1843. §. 481 und 482.

4) In Betreff der Makler verordnen dieses die bereits S. 117 angeführten §. 1359. u. 1366. Tit. 8. Thl. II. A. L. R.

Druck von Humblot u. Comp. in Berlin.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Borchardt, Siegfried

Das preussische Wechselrecht in seinen Grundsätzen u. mit Berü
cksichtigung der fremden Gestzgebungen practisch dargestellt Nebst einer
Anhange Von den Maklern

Berlin 1847

Merc. 27 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290498-9